XVII. Jahrg. (Neue Folge, XI. Bd.) **Heft 3**
XVIIe année. (Nouvelle Série, 11me vol. **No. 3**
Vol. XVII. (New series, 11th vol.) **No. 3.**

Die Alkoholfrage.
La Question Alcoolique.
The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly, dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

herausgegeben von — publié par — edited by

Professor I. Gonser, Berlin,

Direktor des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus,
Schriftführer der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G.
(unter ständiger Mitarbeit des 2. Geschäftsführers des D.V.g.d.A. Dr. J. Flaig)

Berlin-Dahlem
Mäßigkeits-Verlag
1921.

Inhalts-Verzeichnis. Table des matières. Contents.

I. Abhandlungen.

II. Chronik. (Pastor Dr. Stubbe, Kiel)

III. Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge.

Aus Trinkerheilstätten.

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Aus Vereinen.

Verschiedenes.

IV. Literatur.

Kernworte.

(Schluß der Redaktion Ende September 1921.)

Aus der Vorgeschichte des Alkoholverbotes in Amerika.

Von Pfarrer F. Rudolf, Herisau.

Das Alkoholverbot in Amerika hat eine lange und sehr lehrreiche Vorgeschichte. Wenige wissen, wie dieses schon vor dem neuen Landesverbot sehr nüchterne Land einst dem Trunke ergeben war. Einige geschichtliche Erinnerungen mögen darum hier folgen.

Wir lesen*), daß die frisch von England ankommenden Kolonisten von dort eingeführte Malzgetränke (leichtes Bier) liebten, vom gewöhnlichen Volk wurde Rum getrunken, viel Wein kam von den „Westlichen Inseln", den Azoren, von Spanien, Portugal usw., das einheimische Getränk war Most. (Weeden, S. 188.) Es wird allgemein angenommen, daß die Zahl der Schenken groß war angesichts der kleinen Bevölkerung und der geringen Bedürfnisse des Reisens im 17. Jahrhundert, aber sie waren wie bei uns in Europa angenehme und eigentlich fast einzige Gelegenheiten für den geselligen Verkehr der Bürger; interessante Neuigkeiten und wertvolle Nachrichten hörte man hier durch gelegentliche Reisende, und selten auf einem andern Weg. Die Stellung des Wirtes war (wie noch heute in Europa, hingegen grundverschieden von seiner späteren Stellung in Amerika) angesehen, sie brachte für den Besitzer Einfluß und Ansehen (für den Amerikaner heute kaum glaublich!) manchmal waren die Wirte auf Grund ihres Berufes eo ipso auch Stadtbeamte (S. 313.).

Später erfahren wir: Bier wird viel gebraucht, auch in den Kolonien gebraut; 1650 und 1677 bestimmen Gesetze, wie teuer Bier verkauft werden darf.

Allmählich breitet sich die Bevölkerung aus; je weiter sie von der Küste rückt, desto teurer werden eingeführte Getränke. Es ist nur natürlich, daß dort der selbstbereitete Most vorwiegt, und es scheint eine Zeit lang, als ob er die anderen Getränke ganz verdrängen würde, besonders Rum. (S. 415.) 1700: es wird so viel Most gemacht, daß er jetzt auch viel billiger ist, in New Hampshire fällt der Preis (des Fasses?) von 10 Dollar auf 6 Dollar. Dieses leichte Getränk scheint die andern mehr und mehr verdrängen zu können.

Aber 1720 meldet eine andere Quelle (S. 529) die zunächst unscheinbare Tatsache, daß Malzgetränke verdrängt werden durch Most und — Spirituosen. Das wird eine bedeutsame Tatsache. Denn damit wird auf einmal und für gut ein Jahrhundert jene erste, allerdings noch

*) Anmerkung: Quellen siehe in der ausgezeichneten Sammlung: **Weeden**, Economie and Social History of New England, 1620—1789. Houghton, Mifflin & Co., Boston, 1892.

sehr schwache Entwicklung auf größere Nüchternheit hin gehemmt, es kommt allmählich ein folgenschwerer Umschwung; Neu-England*) wird durch seine auswärtigen Handelsbeziehungen auf den Weg geführt, der es zum größten Schnapsproduzenten der Welt machen sollte. Das ging so zu:

Neben der Landwirtschaft und dem Fischfang hatte sich der Schiffbau dank den günstigen Verhältnissen in New England rasch als einträgliche Industrie entwickelt, Cromwells Navigation act machte ihn zu einem der wichtigsten Erwerbszweige. Das schönste Bauholz stand direkt an der Küste, die feinsten Masten der englischen Flotte hat ja die Admiralität während mehrer Generationen in diesen Kolonien geholt. 1755 war ⅓ der im britischen Handel beschäftigten Schiffe in kolonialem Besitz. Es bildete sich ein blühender überseeischer Handel; zuerst diente er nur dem Austausch mit dem Mutterland. Später kamen aber zwei Zweige dazu, die von größter Bedeutung wurden: der Handel mit Westindien und der mit der Küste von Guinea, wo bekanntlich die meisten Neger geraubt wurden.

Nichts ließ sich mit Rum vergleichen, um die Gunst und militärische Unterstützung von Negerhäuptlingen zu gewinnen, wenn man auf die Negerjagd ging. 1740 wurde Kapitän George Scott mit einer Ladung Tücher, Kleider, Schmuck hinübergeschickt, er schreibt aber, er habe solche Mühe gehabt, diese Dinge loszuwerden, daß ihm in der Zwischenzeit von den 129 Sklaven, die er bereits gekauft, 29 wieder davongelaufen seien. Er brachte ⅓ der Waren wieder zurück, um nicht den Verlust der anderen Sklaven auch noch zu riskieren, und fuhr das nächste Mal wieder mit einer Ladung Rum.

Je mehr sich Westindien und die südlichen Plantagestaaten, Virginia, Maryland, dann auch die beiden Carolinas und Georgia, entwickelten und der Sklavenbedarf wuchs, desto großzügiger richteten die puritanischen Kaufherren in Neu-England, die hauptsächlich die Negerlieferung besorgten, dieses Geschäft ein. Erst hatten sie lediglich ihre Schiffe für den Transport gegeben; aber weshalb sollten sie sich nicht den vollen Profit sichern, indem sie den ganzen Handel in ihre Hände nahmen, auch die Beschaffung des Tauschmittels, des Rums?

Man unternahm es, und der Gewinn war größer, als irgend jemand geahnt. Die Einführung der Rumbrennerei als Großindustrie bedeutet das größte Ereignis in der industriellen Geschichte Neu-Englands in der Zeit von 1700—1750. Massachusetts und Connecticut machten den Anfang, aber Rhode Island übertraf im Verhältnis bald beide. Dieser kleine Staat hatte sich oft eingeengt gefühlt zwischen den größeren Nachbarn, solange Landwirtschaft den Ausschlag gab; hier fand er nun neue Wege und eine gewinnbringende Beschäftigung für die wachsende Energie seiner Bevölkerung. Der Negerhandel mit Afrika verlangte große Quantitäten; sie zu liefern bemühten sich nach dem Bericht des königlichen (englischen) Kommissionärs im Jahre 1750 in Massachusets 63 Brennereien, in dem kleinen Rhode Island 30. Und doch genügten sie zeitweise dem Bedarfe nicht.

1752 bestellte Kapitän Isaac Freemann eine Ladung Rum, abzuliefern in 5 Wochen, erhielt aber die Antwort, daß er sie in 3 Monaten

*) umfassend Massachusetts, Connecticut, Rhode Island, New Hampshire, Vermont, Maine.

nicht haben könne: „Es gibt so viele Schiffe, die für Guinea laden; wir können kein Faß voll Rum bekommen, selbst gegen Barbezahlung. Wir waren kürzlich in New London und überall an der Küste in den Hafenstädten, um Melasse zu kaufen, aber konnten kein Faß voll bekommen.“ (Weeden S. 642.)

Governor Hopkins von Rhode Island erklärt, daß sein Staat vor dem Jahre 1764 für drei Dezennien jährlich 18 Schiffe mit 1800 hogsheads (zu 500 Liter) Rum nach der Goldküste sandte.

Schon ums Jahr 1723, so wird uns berichtet, hatte der amerikanische Rum den französichen Branntwein von der afrikanischen Küste fast vollständig vertrieben.

Das Rohmaterial für die geschäftigen Brennereien lieferte die Zuckerindustrie Westindiens, wo auch eine große Rumfabrikation entstanden war. Aber sie blieb nicht konkurrenzfähig; es war offenbar billiger, die Melasse nach Neu-England hinaufzubringen und dort zu brennen, als in der trägen Atmosphäre des Westindischen Meeres.

So entwickelte sich ein großer, beständiger Handel übers Dreieck*). Der Rum von Neu-England kaufte in Afrika Sklaven, von denen ein Teil, wenn nach Westindien gebracht, dort für neue Melasse bezahlte, die man nach Neu-England schiffte. Von dort begann die große Rundreise wieder.

Mit der Ablenkung von produktiver Industrie zur Schnapsbrennerei fiel naturgemäß in diesen Staaten der Schiffbau und der einst ertragreiche Fischfang sehr. Mehr als die kanadischen Kriege haben die großen Gewinne im Schnapsgewerbe den Niedergang jener wichtigen Erwerbszweige herbeigeführt. Die Destillation wird mehr und mehr der alles überschattende und erstickende Baum im Garten. Man wundert sich schließlich nicht mehr über die dominierende Rolle und die ausschlaggebende, treibende Kraft des Rums im ganzen Leben dieser Staaten. Wer etwas dagegen zu sagen hatte, der war sicherlich ein Feind des Staates. Es wäre gewesen, als hätte einer der alten Republik Venedig vorgeschlagen, ihre Flotte zu verkaufen. Es ist wirklich erstaunlich, wie vielseitig dieser Erwerbszweig mit der Zeit wurde. Rum brachte neben den Negern auch Gold von Guinea, der Goldküste, Rum war eine gute Ware unter den Tausenden von englischen, französischen, holländischen und portugiesischen Fischern an der Küste von Neufundland; bei der schweren Kost dieser Leute „mußte“ man stark trinken. Rum wurde das Haupttauschmittel im Pelzhandel mit den Indianern; mit ihm kaufte man ferner von den südlichen Kolonien Wein, Mais, Fleisch, die man schon längst nicht mehr in genügender Menge produzierte, auch Tabak.

Von den Fischen, die man in Neufundland in Zahlung genommen, aber bei weitem nicht alle selber brauchte, konnte man die geringeren Qualitäten mit Leichtigkeit auf den Zuckerinseln Westindiens gegen die Melasse eintauschen oder als Zahlung nach anderen ebenfalls katholischen Inseln (Kanarische Inseln, Madeira) und Ländern im Süden Europas senden, wo sie als Fastenspeise sehr begehrt waren. Sie verschafften einem „Devisen“, würde man heute sagen. Ganz besonders waren die Gewinne dieses weitschichtigen Handels von Bedeutung und sehr benötigt im Tauschhandel mit dem Mutterland.

*) W. J. Abbot, American Merchant Ships and Sailors. Dodd, Mead & Co., 1902, S. 89.

Die Entwicklung aller amerikanischen Kolonien hatte sehr gelitten unter dem Mangel an Kapital. Man mußte so vieles von Europa einführen. Gewehre, Munition, Aexte usw.; sogar Tür- und Fensterrahmen und Backsteine erscheinen unter den eingeführten Dingen. Es hielt schwer, die großen Summen dafür nach England zu bezahlen. Die Produkte der Landwirtschaft lieferten nicht genügende Mittel. Europas Bevölkerung war noch klein, und fast alle Länder genügten sich selbst. Der mineralische Reichtum des Landes war noch unentdeckt oder durch die englische Eifersucht der Ausbeutung verschlossen.

In den südlichen Staaten besserte es sich früher. Es begann zumal in Virginia eine neue Zeit, als Europa den „Wert" des Rauchens entdeckte und die Tabakkultur von Virginia ein Tauschmittel lieferte, das jederzeit in Europa einen willigen Markt fand und teuer bezahlt wurde. Virginia wurde dadurch der reichste und einflußreichste Staat; es ist kein Zufall, daß Washington von dort her stammte. — Im Leben Neu-Englands spielte Rum eine ähnliche Rolle. Governor Hopkins schätzet den jährlichen Profit Rhode Islands (des kleinsten Staates!) aus diesem Handel mit Guinea auf 40 000 Pfund Sterling (1 Million Franken), die dann nach London überwiesen wurden zur Begleichung der sonst ungünstigen Handelsbilanz. Außer im Tal des Connecticut ist der Ertrag des Bodens in Neu-England spärlich, das schien der wunde Punkt im Wettlaufe mit den von der Natur reichlicher bedachten südlichen Kolonien. Wenn Neu-England sich später gleichwohl größeren Reichtums und höherer Bildung und Kultur rühmen konnte, so verdankt es das eingestandenermaßen*) hauptsächlich den großen Summen, die der blühende Rumhandel direkt und indirekt einbrachte, Bald verstummten alle Zweifel über die ethische Rechtfertigung dieses Gewerbes. Die Gewinne waren zu groß, als daß die menschliche Natur — selbst unter Puritanern — den Lockungen auf die Dauer hätte widerstehen können. Es gibt auch beim Gewissen eines mehr oder weniger puritanischen Volkes einen Punkt, wo die Belastungsprobe zu stark wird. Und die aktiven puritanischen Tugenden der Tätigkeit und Tüchtigkeit paarten sich mit einer bald naiven Skrupellosigkeit in einer Weise, die den unerschrockenen ökonomischen Rationalismus des heutigen Amerika schon ahnen läßt. Es ist für die stolze Gesellschaft von Multimillionären, die das heutige Newport zu dem glänzenden Bajä von New York machten, wo das fürstliche Palais allergrößten Stils den Typus des Wohnhauses bildet, ein schwerer Schlag, daß dieses Städtchen einst das clearance house des Sklavenhandels gewesen, und daß vielfach ihre Vorfahren, wenn nicht hier, doch in nächster Nähe, mit Schnapsbrennen ihre erste Lehre als Großindustrielle und ihr erstes Geld gemacht haben.

Vom Standpunkt der Kolonien aus konnte man den Leuten, die an diesem Handel interessiert waren, nur eines vorwerfen: daß sie nicht alles ausführten. Wie Rum nicht mehr ausschließlich für die Geschäfte an der Goldküste destilliert wurde, so war auch die Eigenbevölkerung dieser drei Staaten bald als günstiger Markt erfunden worden. Alles begann Rum zu trinken und konnte sich das leisten, da die

*) s. Weeden an vielen Stellen, besonders S. 643; Abbot a. a. O.; E. L. Bogart, Economic History of the U. S., Longmans, Green & Co., New York 1907, S. 42.

Arbeitslöhne rasch stiegen und der Rum im Preise sehr sank. Weeden (S. 884 bis 894) gibt folgende Ansätze:

	Rum 1 Gallone = 4 Liter	Durchschnittlicher Arbeitslohn (im Tag)
1640	6 shilling	1 shilling
1743	1 „ (!)	—
1761	3 „	11 shilling
1764	—	16—17 „ ,

d. h. bereits in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts konnte ein gewöhnlicher Tagelöhner mit 1/4 seines Tagelohnes 4 Liter Rum erstehen. wer selber in dem betreffenden Handel war, hatte die Ware natürlich noch billiger.

Erinnert man sich an die Bedeutung leichter Getränke in den ersten Zeiten, so ersieht man den Umschwung aus der Vergleichung folgender zwei Gesetze:

1645 beschließt Massachusetts, daß kein Arbeiter gezwungen werden soll, Wein als Bezahlung anzunehmen*).

1672 verbietet ein Gesetz von Massachusetts**), daß Arbeiter Spirituosen als Teil des Lohnes verlangen (z. B. zu Mahlzeiten). Der Druck der hohen Löhne (wie immer in kolonialen Gebieten) wurde damals vergrößert durch die Gewohnheit zu trinken, und zwar Spirituosen.

Auch sonst welcher Wandel! Dieselbe Gesellschaft, die Rasieren am Sabbat anstößig gefunden hatte, kam so weit, daß sie nichts darin sah, sich, wenn sie aus der Kirche kam, den speziellen Sonntagstrunk, den flip, zu mischen aus Likören, Zucker und Muskatnuß, in die dann ein glühendes Eisen gesteckt wurde.

Die hohen Löhne einerseits und der billige Verkaufspreis anderseits, die beide durch eine blühende, gutorganisierte Großindustrie möglich wurden, brachten reichlichen Genuß des Feuerwassers in den Bereich der Möglichkeit für einen jeden, am meisten natürlich im Gebiet in der Nähe der Destillerie. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man Beweise bringen, daß bald nach allgemeiner Ueberzeugung Neu-England alle Länder an Trunksucht übertraf. Nur ein Augenzeuge: Burke, fand: die Menge Rum, die in Boston verkauft wird, ist ebenso erstaunlich wie der billige Preis, für den sie ihn verkaufen, nämlich unter 2 shilling die Gallone (etwa 4 Liter). In der Vorgeschichte der Revolution hört man so viel von der Boston tea party, als sie den Tee ins Wasser warfen, auf den sie den Zoll nicht bezahlen wollten. Man hängt damit dem Ganzen ein sehr anständiges Mäntelchen um. Als Georg III. 1764 den Zoll auf Melasse, die die Kolonien einführten, erheben wollte und also den Rum verteuerte entstand nach neueren Geschichtschreibern der größte Teil jener Erbitterung, der sich bei jener tea-party entlud und früher meist der Stempelsteuer zugeschrieben wurde (Bogart, a. a. O. S. 43). — Es gab nicht wenige Zeitgenossen, die den frühen Untergang dieser jungen Nation voraussagten infolge solcher Trunksucht.

*) Maß. Col. Rec. II 100 III 37. Offenbar scheint man früher auch mehr Reben gehabt zu haben. Als die Wikkinger (etwa 1000) zuerst ungefähr im Gebiet Neu-Englands in der Neuen Welt landeten, überraschte sie der Traubenreichtum so, daß sie das Land Vinland nannten. Ganz ähnlich hießen die Franzosen die schöne Insel im Lorenzstrom bei Quebec l'isle de Bacchus.

**) Maß. Col. Rec. IV 2. 510,

Der große Gewinn, den der genial kombinierte Handel weiten Schichten der Bevölkerung brachte, der soziale und politische Einfluß der an diesem Handel Hauptbeteiligten, vielleicht auch die völlige Sorglosigkeit und Unerfahrenheit der damaligen Menschheit über die Gefahr ihrer letzten Erfindung, ließen keine Gesetze oder radikalen Maßnahmen aufkommen gegen all die Ausschreitungen; früher hatte man bei verhältnismäßig unbedeutendem Genuß Vorschriften und Gesetze erlassen, die einen Band füllen würden.

1750 hatte der Taumel dieses profitablen Gewerbes den Höhepunkt erreicht; es dauerte noch fast 40 Jahre, bis weitere Kreise erkannten, wie dieser Reichtum für das Volk, das er segnen sollte, auf die Dauer den Keim der Vernichtung enthielt, und bis die große Bewegung gegen den Schnapsgenuß begann. Der weitere Verlauf ist bekannter, die meisten Abstinenten haben überhaupt nur diesen zweiten Teil, die Reaktion, gesehen. Aufmerksam gemacht und angeregt durch methodistische Freunde*), vielleicht auch unter dem Einfluß seiner quäkerischen Abstammung, schrieb Dr. Benjamin Rush von Philadelphia 1785 seine berühmte Schrift — nicht gegen den Alkoholgenuß, sondern natürlicherweise — gegen Gebrauch gebrannter Wasser, Inquiry into the Effects of Ardent Spirits. Besonders ein Teil der Geistlichkeit nahm willig die wissenschaftlichen Waffen auf, die er lieferte, für den härtesten Kampf in ihren Gemeinden. Von ihren Konferenzen verschwand das Thema der Schnapsbekämpfung nicht mehr. Rev. Lyman Beecher gründete 1813 den ersten Verein gegen Unmäßigkeit, 1833 zählte man 1 Million Mitglieder in 6000 Ortsvereinen bei einer Gesamtbevölkerung von 13 Millionen. Als Krönung dieser schweren Arbeit kamen in den 50er Jahren die Prohibitionsgesetze in allen Neu-England-Staaten und vielen anderen.

1846 hatte Maine begonnen; es folgten Prohibitionsgesetze
1851 in 1 weiteren Staat,
1852 „ 3 weiteren Staaten,
1854 „ 1 weiteren Staat,
1855 „ 7 weiteren Staaten.
(Die meisten dieser Verbote sind nach einigen Jahren wiederrufen worden).

Es ist eine Frage, ob dieser Feldzug so rasch, ja ob er überhaupt erfolgreich geendet hätte, wäre nicht inzwischen durch die neue Bundesverfassung die Einfuhr von Sklaven auf das Jahr 1808 verboten worden und so die ökonomischen Verhältnisse der „Moral“ zu Hilfe gekommen. Die geschäftigen Destilleriezentren werden wieder stille Städtchen. Die heimliche Einfuhr von Negern dauerte zwar noch fort, bis dann die Befreiung aller Sklaven durch den Ausgang des Bürgerkrieges dem alten Motive seine Kraft raubte; wegen des bescheidenen Umfangs hat sie im 19. Jahrhundert nicht mehr eine bedeutende Rolle im wirtschaftlichen Leben jener Staaten gespielt. Der unheimliche Zauber, den der unerhörte Gewinn aus dem Negerhandel auf alle ausgeübt, der starke Einfluß, den er auf das Bewußtsein der Massen gehabt, so daß man alles guthieß und gerne bewilligte, was er forderte, wich damals, und die Rumfabrikation schrumpfte zusammen von einer für die Größe jener Staaten gigantischen Macht zu dem daneben bescheiden und ungefährlich erscheinenden Zwerg, der für den Heimbedarf arbeitete. — Als Eli

*) (besonders die zwei Prediger Asburg und Coke, siehe Aug. F. Fehllandt: A Century of Drink Reform, New-York, Eaton and Mains, 1904, S. 32.)

Whitney dann (1793) die Baumwoll-Egrenierungsmaschine erfand, bot sich ein weites Feld sowohl für die bereits erworbene mechanisch-technische Schulung der Bevölkerung, wie auch für die vielen Wasserkräfte des Landes. Baumwollspinnereien und -webereien nahmen bald den Platz ein, den die Destillation im Leben Neu-Englands innegehabt.

Es scheint mir für alle, die die merkwürdige, von allem europäischen so abweichende Stellung Amerikas zur Abstinenzfrage verstehen wollen, von der allergrößten Wichtigkeit, sich vorzustellen, wie diese Erfahrung bis heute in der Erinnerung auf das Volksbewußtsein wirkte.

Als der materielle Gewinn, in dessen Dienst die Alkoholbereitung hauptsächlich gestanden, schwand, und man wieder imstande war, die Stimme der Nüchternen zu hören, da entstand nach dieser fürchterlichen Säuferkrankheit unter den Enkeln der amerikanischen Puritaner ein moralischer Katzenjammer von der größten Heftigkeit*).

Von ihren Gewissensbissen erholten sich diese stark religiösen Angelsachsen erst, als man Herstellung und Verkauf des Giftes verboten hatte, und als das deutliche Symbol der Sünde, der saloon, zu Boden getreten war, d. h. Prohibition eingeführt wurde. Man nahm Prohibition gleichsam als Sühne auf sich, wenn auch in den meisten Staaten damals nur für kurze Zeit. Auf jeden Fall: dieser gesunde Menschenschlag, unterstützt von einer im Grunde ebenso gesunden religiösen Weltanschauung hat sich, als diese wieder ihre Stellung gebieterisch forderte, von jener akuten Alkoholvergiftung so gründlich erholt, daß er heute zu den nüchternsten gehört.

Schicksale von Völkern sind verschieden wie die Leben der Menschen. Den einen ist es natürlich, mäßig zu sein, den andern hat es einen schweren Kampf gekostet. Ihre Lebensanschauungen werden voneinander stark verschieden sein. Amerika, oder wenigstens ein wichtiger Teil davon, ist nur nach langem, hartem Kampf mäßig geworden. Seine Nüchternheit ist nicht wie die des Kindes, sondern zu vergleichen der des gereiften Mannes, den Schaden Weisheit lehrte und der nach selten starker Willensanstrengung eine leichtsinnig erworbene, aber beinahe lebensgefährlich werdende Gewohnheit wieder los wurde. Er ist strenger, wie ein Mann sorgsam und vorsichtig sein Herdfeuer hütet, dem einmal beinahe das ganze Haus abbrannte.

Und bei uns in Europa? Ist nicht Bunges Wort nur zu wahr, daß die edelsten Rassen in Gefahr sind, sich zu Tode zu trinken? Gibt es bei unsern Völkern auch etwas, das sich regen kann, um den Kampf zu wagen gegen die gewaltigen Interessen, die sich freuen über einen großen Absatz?

---

*) Wenn Ferrero behauptet, daß die Sünden der amerikanischen „oberen 400“ nicht schlimmer seien als die der obersten Kreise in Europa, daß sie nur von dem puritanischen Gewissen in Amerika so streng zensiert werden, während unser Gewissen in Europa längst eingeschlafen oder erstorben sei, so ist es nicht unmöglich, daß auch anfangs des 19. Jahrhunderts in jenem Erweckungskampf dieses strenge Urteil vielfach die Farbe für die Schilderung lieferte, daß die Unmäßigkeit rein zahlenmäßig nicht so viel schlimmer war als in andern Ländern. Leider fehlen darüber kritische Untersuchungen. Für den Verlauf der Bewegung wäre die Tatsache einer solchen Täuschung belanglos, da als bewegendes Motiv nur die Vorstellung der vollbrachten Sünde wirkte, wie sie im Volksbewußtsein lebte.

Der 18. Verfassungszusatz und das Volstead-Gesetz.

I. Die Vorgeschichte.

Von J. Odermatt, Lausanne.

Am 1. August 1917 nahm der 96 Mitglieder zählende Senat der Vereinigten Staaten von Amerika einen Verfassungsentwurf betreffend die Einführung des Alkoholverbotes mit 65 Stimmen gegen 20 an. Am 17. Dezember des gleichen Jahres genehmigte auch das Abgeordnetenhaus nach einigen Aenderungen die Vorlage mit 282 Stimmen gegen 128. Der abgeänderte Verfassungsentwurf wurde schon am anderen Tage, den 18. Dezember, vom Senate ebenfalls angenommen.

Um wirksam zu werden, mußte er nun innerhalb sieben Jahren von drei Vierteln aller Einzelstaaten — also von 36 — ratifiziert werden. Schon am 9. Januar 1918 bestätigte ihn das Parlament des Staates Mississippi; Ende 1918 war er schon von 15 Staaten angenommen, und am 16. Januar 1918 ratifizierte der 36. Staat, Nebraska. Am 25. Februar 1919 bestätigte ihn der 45. Staat, Pennsylvanien. Nur Conecticut, New Jersey und Rhode Island verweigerten bisher ihre Ratifizierung. Gemäß der Bestimmung des Verfassungszusatzes selber, trat ein Jahr nach der Ratifizierung durch den 36. Staat, also am 16. Januar 1920, das verfassungsmäßige Alkoholverbot in Kraft, nachdem schon am 1. Juli 1919 das Kriegszeitverbot wirksam gewesen war.

Der 18. Verfassungszusatz lautet:

1. **Nach Ablauf eines Jahres nach der Ratifizierung dieses Artikels sind die Herstellung, der Verkauf oder Transport von berauschenden Getränken, wie auch ihre Einfuhr und Ausfuhr, in den Vereinigten Staaten und in allen deren Gerichtsbarkeit unterstellten Gebieten verboten.**
2. **Der Kongreß und die Staaten haben gemeinsam die Befugnis, die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen.**
3. **Der gegenwärtige Artikel tritt nicht in Kraft, wenn er nicht im Verlaufe von sieben Jahren, nachdem er durch den Kongreß den Staaten zur Ratifizierung unterbreitet worden ist, von den gesetzgebenden Behörden der Staaten auf dem von der Verfassung vorgeschriebenen Wege ratifiziert wird.**

Als Ausführungsgesetz zum 18. Verfassungszusatz dient das nach seinem Urheber, dem Abgeordneten Volstead benannte Gesetz. In seiner jetzigen Form wurde es vom Senate am 8. Oktober 1919 und vom

Abgeordnetenhause am 10. Oktober des gleichen Jahres angenommen. Präsident Wilson erhob gegen das Gesetz am 27. Oktober 1919 sein Veto. Noch am gleichen Tage, kaum drei Stunden nach Empfang der Botschaft des Präsidenten, nahm das Abgeordnetenhaus das Gesetz zum zweiten Male an mit 176 Stimmen gegen 55, welchem Entscheid auch der Senat am nächsten Tage mit 65 Stimmen gegen 20 folgte. Damit trat das Volstead-Gesetz, das Ausführungsgesetz zum 18. Verfassungszusatz, trotz des Vetos des Präsidenten in Kraft. Es hatte auch schon auf das am 1. Juli 1919 in Kraft getretene Kriegszeitverbot Bezug.

*

II. Das Gesetz.

(Uebersetzt von Amtsrichter a. D. Dr. Bauer, München.)

(Oeffentlich — Nr. 66 — 66. Kongreß.)

(H. R. 6810).

Gesetz betreffend das Verbot berauschender Getränke und die Regelung von Herstellung, Erzeugung, Gebrauch und Verkauf hochgrädiger Branntweine zu anderen als zu Trinkzwecken, sowie die Sicherung einer reichlichen Versorgung mit Weingeist und die Förderung seines Gebrauches in der wissenschaftlichen Forschung und in der Entfaltung von Brennstoff-, Farbmittel- und anderen erlaubten Industrien.

Der Senat und das Haus der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika beschließen, im Kongreß versammelt: Der kurze Titel dieses Gesetzes lautet: „Nationales Verbotsgesetz (National Prohibition Act)."

Titel I.

Bestimmungen zur Durchführung des Verbotsgesetzes auf Kriegszeit.

„Verbotsgesetz auf Kriegszeit (War Prohibition Act)" im Sinne dieses Gesetzes bedeutet jede Gesetzesvorschrift, die den Verkauf und die Herstellung von berauschenden Flüssigkeiten bis zum Ende des gegenwärtigen Krieges und dann noch bis zum Abschluß der Abrüstung, deren Zeitpunkt durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten bestimmt und verkündet wird, verbietet. Die Worte „Bier, Wein oder andere berauschende Malz- oder weinhaltige Flüssigkeiten" im Verbotsgesetz auf Kriegszeit sind künftig so zu verstehen, daß sie bedeuten alle Getränke mit einem Weingeistgehalt von einem halben Raumteil und mehr auf hundert Raumteile. Jedoch erstreckt sich die vorstehende Worterklärung nicht auf vom Weingeist befreite Weine noch auf Getränke oder Flüssigkeiten, die gewonnen sind durch das Verfahren, durch welches Bier, Ale, Porter oder Wein erzeugt wird, wenn sie weniger als einen halben Raumteil Weingeist auf hundert Raumteile enthalten und nach Vorschrift des Titels II § 37 dieses Gesetzes hergestellt sind, nicht als Bier, Ale, Porter bezeichnet werden, in den vom Kommissar vorgeschriebenen versiegelten und mit Aufschrift versehenen Flaschen, Fässern und Behältnissen enthalten sind und in oder aus ihnen verkauft werden.

Der Kommissar für innere Steuern, seine Beamten, Agenten oder Inspektoren haben Zuwiderhandlungen gegen das Verbotsgesetz auf Kriegszeit nachzuforschen und sie bei dem für den Bezirk der begangenen Tat zuständigen Bundesanwalt anzuzeigen, der verpflichtet ist, nach Anweisung des Generalstaatsanwalts die Straffälligen zu verfolgen wie bei anderen strafbaren Handlungen gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten. Der Kommissar für innere Steuern, seine Beamten, Agenten und Inspektoren können durch eidliche Aussagen von den Kommissaren der Vereinigten Staaten oder anderen zuständigen Beamten

oder Gerichten Befehle zur Festnahme der Straffälligen erwirken und unter der Oberaufsicht des Bundesanwalts die Voruntersuchung einleiten zu dem Zweck, die Straffälligen für das Verfahren vor einer Anklagejury festzuhalten.

§ 3. Ein Raum, Haus, Gebäude, Boot, Fuhrwerk, Bauwerk oder Platz irgend welcher Art, wo berauschende Flüssigkeit in Zuwiderhandlung gegen das Verbot auf Kriegszeit verkauft, hergestellt, für den Verkauf bereitgehalten oder umgesetzt wird, und alle berauschende Flüssigkeit und alles Eigentum, das bei Innehabung eines solchen Platzes in Besitz und Gebrauch gehalten wird, wird hiermit als eine öffentliche und allgemeine Beeinträchtigung erklärt und wer eine solche öffentliche und allgemeine Beeinträchtigung fortsetzt oder zur Fortsetzung behilflich ist, ist eines Vergehens schuldig und wird auf Ueberführung mit Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Dollar oder mit Gefängnis von 30 Tagen bis zu einem Jahr oder mit beidem bestraft. Hat jemand Kenntnis davon, daß sein Eigentum innegehabt und gebraucht wird in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Verbotsgesetzes auf Kriegszeit, und duldet er diesen Gebrauch, so dient dieses Eigentum als Pfand und kann verkauft werden zur Deckung aller dem Inhaber des Gebäudes oder Eigentums für jede Zuwiderhandlung gegen das Verbotsgesetz auf Kriegszeit nach dessen Annahme auferlegten Geldstrafen und Kosten. Das Pfand haftet von dem Zeitpunkte der Mitteilung des Beginns des Verfahrens an das Amt, wo die Urkunden über die Uebertragung von unbeweglichem Eigentum aufbewahrt werden. Jedes solche Pfand kann begründet und zur Geltung gebracht werden durch Klage, die zu diesem Zwecke bei jedem zuständigen Gericht erhoben werden kann. Zuwiderhandlung gegen diesen Titel auf einem vermieteten Grundstück durch den Mieter oder Inhaber zieht nach der Wahl des Vermieters die Verwirkung der Miete nach sich.

§ 4. Der Bundesanwalt für den Bezirk, wo eine Beeinträchtigung im Sinne dieses Gesetzes besteht, oder ein von ihm oder dem Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten bestimmter Beamter kann im Namen der Vereinigten Staaten einen Prozeß im Billigkeitsverfahren auf Abstellung und Verbot der Beeinträchtigung führen. Klagen im Billigkeitsverfahren auf Abstellung und Verbot der Beeinträchtigung können bei jedem Gericht erhoben werden, das zuständig ist, Fälle im Billigkeitsverfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Die Zuständigkeit der Gerichte der Vereinigten Staaten nach diesem Paragraphen besteht neben der der Gerichtshöfe der Einzelstaaten.

Wird durch Versicherung an Eidesstatt oder anderen eidlichen Beweis dem Gerichte oder in den Ferien einem Richter überzeugend dargetan, daß die Beeinträchtigung, um derentwillen Klage erhoben ist, besteht, so ist sofort ein einstweiliges Verbot zu erlassen, das dem oder den Beklagten verwehrt, die Beinträchtigung bis zum Abschluß der Untersuchung fortzusetzen oder weiter zu gestatten. Wird um ein einstweiliges Verbot nachgesucht, so kann das Gericht einen Befehl erlassen, der den Beklagten und allen anderen Personen verbietet, die weingeistige Flüssigkeit oder Zubehörstücke oder andere in Verbindung mit der die Beeinträchtigung begründenden Zuwiderhandlung gebrauchte Dinge zu entfernen oder sich sonst mit ihnen zu befassen. Keine Sicherheitsleistung soll verlangt werden als Bedingung für die Erteilung eines Befehls oder Erlassung eines Verbots nach diesem Gesetze. Findet das Gericht, daß das vom Verfahren betroffene Eigentum zu der Zeit oder ungefähr um die Zeit, die in dem Gesuche angegeben ist, im vorgenannten Sinne rechtswidrig gebraucht worden ist, so hat es anzuordnen, daß in einem derartigen Raum, Haus, Gebäude, Boot, Fuhrwerk, Bauwerk oder auf Plätzen jeder Art auf die Zeit von höchstens einem Jahr oder während des Krieges und auf die Dauer der Abrüstung keine weingeistigen Flüssigkeiten hergestellt, verkauft, umgesetzt oder gelagert werden

dürfen. Wenn eine Klage auf Beseitigung einer Beeinträchtigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben ist und der Eigentümer, Mieter, Pächter oder Inhaber erscheint, alle Kosten des Verfahrens bezahlt und eine von dem Gerichtsschreiber des Gerichts der erhobenen Klage in einer festen Summe von 500 bis zu 1000 Dollar zu genehmigenden Sicherheitsleistung mit Bürgschaften einreicht dafür daß er sofort die Beeinträchtigung beseitigen und verhindern will, daß sie an dem betreffenden Orte auf die Zeit eines Jahres oder während des Krieges und der Zeit der Abrüstung begründet oder aufrecht erhalten wird, so kann das Gericht oder in den Ferien ein Richter, wenn sie vom guten Glauben des Antragstellers überzeugt sind, durch geeigneten Befehl anordnen, daß das Eigentum, wenn es schon gesperrt und dem Befehl auf Beseitigung unterstellt ist, dem Eigentümer übergeben und der Befehl auf Beseitigung der Beeinträchtigung aufgehoben wird, soweit er sich auf das genannte Eigentum bezieht. Ist die Sicherheit geleistet und Kosten daraut bezahlt, bevor ein Urteil auf einen Beseitigungsbefehl ergangen ist, so wird die Klage ungültig nur im Hinblick auf den Raum, das Gebäude, das Boot, das Fuhrwerk, das Bauwerk oder den Platz. Die Freigabe des Eigentums nach den Bestimmungen dieses Paragraphen befreit es nicht von einem Urteil, einem Pfandrecht, einer Strafe oder einer Haftung, der es durch Gesetz unterworfen ist.

Bei Zuwiderhandlung gegen ein nach den Bestimmungen dieses Titels erlassenes einstweiliges oder dauerndes Verbot kann das Gericht oder in den Ferien ein Richter den Beklagten in abgekürztem Verfahren in Untersuchung ziehen und bestrafen. Das Strafverfahren des Gerichts wegen Mißachtung beginnt damit, daß beim Gerichtsschreiber des Gerichts, von dem das Verbot erlassen ist, Anklage unter Eid eingereicht wird, welche die Tatsachen, die die Zuwiderhandlung begründen, enthält, worauf das Gericht oder der Richter sofort einen Haftbefehl gegen den Angeklagten erläßt. Die Verhandlung kann erfolgen auf Grund von Versicherungen an Eidesstatt oder es kann jede der beiden Parteien die Beibringung und mündliche Einvernahme der Zeugen verlangen. Wer einer Mißachtung des Gerichts nach diesem Paragraphen schuldig befunden wird, wird mit Geldstrafe von 500 bis zu 1000 Dollar oder mit Gefängnis von 30 Tagen bis zu 12 Monaten oder mit Geldstrafe und Gefängnis zugleich bestraft.

§ 5. Der Kommissar für innere Steuern, seine Beamten, Agenten und Inspektoren und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten, deren Pflicht es ist, Gesetze strafrechtlichen Inhalts anzuwenden, haben zur Durchführung des Verbotsgesetzes auf Kriegszeit und aller seiner Bestimmungen die volle Befugnis, die das Gesetz verleiht, um bestehenden Gesetzen Geltung zu verschaffen, die sich auf die Herstellung und den Verkauf von berauschenden Flüssigkeiten nach dem Rechte der Vereinigten Staaten beziehen.

Für den Fall, daß angenommen wird, daß ein Paragraph oder eine Bestimmung dieses Gesetzes ungültig ist, wird hiermit vorgesehen, daß alle anderen Bestimmungen des Gesetzes, die nicht ausdrücklich als ungültig angenommen werden, in voller Kraft und Wirksamkeit fortbestehen.

§ 7. Keine der Bestimmungen dieses Gesetzes ist dahin zu verstehen, daß sie eine der Bestimmungen des „Verbotsgesetzes auf Kriegszeit" aufheben, oder daß sie eine Vorschrift oder Verordnung einschränken oder abschaffen soll, welche Herstellung und Verkauf berauschender Flüssigkeiten oder Verfügung über sie innerhalb gewisser vorgeschriebener Zonen oder Bezirke verbieten. Auch sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht so zu verstehen, daß sie die Anwendung der Macht der militärischen oder Marinebehörden zur Durchführung der Verordnungen des Präsidenten oder Kriegsministers verbieten, die auf gesetzlicher Grundlage erlassen sind und Herstellung, Gebrauch,

Besitz, Verkauf berauschender Flüssigkeiten oder sonstige Verfügung über sie auf die Dauer des Krieges und der darauffolgenden Abrüstung verbieten.

Titel II.

Verbot von berauschenden Getränken.

§ 1. Wortgebrauch in Titel II und III dieses Gesetzes.

1. „Weingeistige Flüssigkeit (liquor)" oder „berauschende Flüssigkeit (intoxicating liquor)" schließt in sich Weingeist, Branntwein, Rum, Genever, Bier, Ale, Porter und Wein, und außerdem alle geistigen, weinhaltigen, Malz- oder gegorenen Getränke, Flüssigkeiten und Zusammensetzungen, gleichviel ob sie heilkräftig, bestimmten Herstellern oder Verkäufern vorbehalten, gesetzlich geschützt sind oder nicht und welchen Namen sie tragen, wenn sie einen halben Raumteil oder mehr Weingeist auf hundert Raumteile enthalten und zum Gebrauch als Getränke geeignet sind. Jedoch erstreckt sich die vorstehende Worterklärung nicht auf die vom Weingeist befreiten Weine, noch auf Getränke oder Flüssigkeiten, die gewonnen sind durch das Verfahren, durch welches Bier, Ale, Porter oder Wein erzeugt wird, wenn sie weniger als einen halben Raumteil Weingeist auf hundert Raumteile enthalten und nach Vorschrift des § 37 dieses Titels hergestellt sind, nicht als Bier, Ale, Porter bezeichnet werden, in den vom Kommissar durch Verordnung vorgeschriebenen versiegelten und mit Aufschrift versehenen Flaschen, Fässern und Behältnissen enthalten sind und in oder aus ihnen verkauft werden.

2. „Person (person)" schließt in sich natürliche Personen, Gesellschaften, Genossenschaften und Korporationen.

3. „Kommissar (commissioner)" bedeutet den Kommissar für innere Steuern (Commissioner of Internal Revenue.)

4. „Gesuch (application)" bedeutet ein förmliches schriftliches Ersuchen, belegt mit einer beglaubigten Darlegung von Tatsachen, aus der sich ergibt, daß der Kommissar dem Ersuchen stattgeben kann.

5. „Erlaubnisschein (permit)" bedeutet eine förmliche schriftliche Ermächtigung seitens des Kommissars, die den Gegenstand der Ermächtigung ausdrücklich bezeichnet.

6. „Sicherheitsleistung (bond)" bedeutet eine von oder nach diesem Gesetze oder einer Verordnung zugelassene oder erforderte Schuldverschreibung, die in der von einem Gericht oder dem Kommissar erforderten oder durch Verordnung vorgeschriebenen Form und Höhe der Strafsumme vollstreckt wird.

7. „Verordnung (regulation)" bedeutet eine von dem Kommissar mit Zustimmung des Sekretärs des Schatzamtes zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassene Verordnung. Der Kommissar ist zuständig, solche Verordnungen zu erlassen.

Eine Handlung, zu der der Kommissar zuständig ist, darf auch von einem zu diesem Zwecke von ihm bestimmten Beamten oder Agenten ausgeführt werden. Beim Kommissar einzureichende Aktenstücke können bei einem Hilfskommissar oder einer anderen vom Kommissar zum Empfang solcher Aktenstücke bestimmten Person eingereicht werden.

§ 2. Der Kommissar für innere Steuern, seine Beamten, Agenten und Inspektoren haben Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz nachzuforschen und sie bei dem für den Bezirk der begangenen Tat zuständigen Bundesanwalt anzuzeigen, der verpflichtet ist, nach Anweisung des Generalstaatsanwalts die Straffälligen zu verfolgen, wie bei anderen strafbaren Handlungen gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten; der Kommissar für innere Steuern, seine Beamten, Agenten und Inspektoren können durch eidliche Aussage von den Kommissaren der Vereinigten Staaten oder anderen zuständigen Beamten oder Gerichten, Haftbefehle

gegen die Straffälligen erwirken und unter der Oberaufsicht des Bundesanwalts die Voruntersuchung einleiten zu dem Zweck, die Straffälligen für das Verfahren vor einer Anklagejury festzuhalten. § 1014 der Revised Statutes der Vereinigten Staaten ist anwendbar, um diesem Gesetz Geltung zu verschaffen. Die in § 1014 genannten Beamen sind befugt, Haussuchungsbefehle zu erlassen mit den in Titel XI des Gesetzes vom 15. Juni 1917 (Fortieth Statutes at Large — S. 217 ff.) vorgesehenen Beschränkungen.

§ 3. Niemand darf an oder nach dem Tage, an dem das 18. Gesetz zur Ergänzung der Verfassung der Vereinigten Staaten in Kraft tritt, eine berauschende Flüssigkeit anders als nach Vorschrift dieses Gesetzes herstellen, verkaufen, umsetzen, befördern, einführen, ausführen, abgeben, liefern oder besitzen. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes sind in weitem Sinne auszulegen zu dem Zwecke, daß der Gebrauch einer berauschenden Flüssigkeit als Getränk verhindert wird.

Weingeistige Flüssigkeit, die anderen als Trinkzwecken dient, und Wein für sakramentale Zwecke dürfen hergestellt, gekauft, verkauft umgesetzt, befördert, eingeführt, ausgeführt, abgegeben, geliefert und in Besitz gehalten werden, aber nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und der Kommissar darf auf Gesuch Erlaubnisscheine dafür erteilen. Jedoch verbietet das Gesetz in keiner Weise den Ankauf und Verkauf von Lagerscheinen über destillierte Branntweine, die in staatlichen Lagerhäusern unter amtlichem Verschluß eingelagert sind, und das Geschäft des Kaufs und Verkaufs solcher Lagerscheine unterliegt keiner besonderen Steuerpflicht.

§ 4. Die in diesem Paragraphen aufgeführten Waren sind nach ihrer Herstellung und Zubereitung für den Markt den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen, wenn sie den nachstehenden Angaben und Einschränkungen entsprechen:

a) Vergällter Weingeist oder vergällter Rum, der nach den Bestimmungen gegenwärtig oder zukünftig in Kraft stehender Gesetze und Verordnungen hergestellt und gebraucht wird.

b) Für Trinkzwecke ungeeignete heilkräftige Zubereitungen, die nach den Arzneivorschriften der United States Pharmacopoeia, des National Formulary oder des American Institute of Homeopathy hergestellt sind.

c) Gesetzlich geschützte, patentierte, bestimmten Herstellern oder Verkäufern vorbehaltene Heilmittel, die für Trinkzwecke ungeeignet sind.

d) Schönheitsmittel, heilkräftige und fäulnishindernde Zubereitungen und Lösungen, die für Trinkzwecke ungeeignet sind.

e) Wohlriechende Auszüge und Sirupe, die ungeeignet sind, zum Trinken oder als berauschende Getränke zu dienen.

f) Weinessig und haltbar gemachter süßer Apfelwein.

Wer die in diesen Paragraphen aufgezählten Waren herstellt, darf zu diesem Zwecke weingeistige Flüssigkeit kaufen und besitzen, hat sich aber den Erlaubnisschein zur Herstellung der Waren und zum Kauf der weingeistigen Flüssigkeit zu verschaffen, die Sicherheit zu leisten, die Aufzeichnungen aufzubewahren und die in diesem Gesetze aufgeführten und vom Kommissar vorgeschriebenen Berichte zu machen. Kein solcher Hersteller darf weingeistige Flüssigkeit anders verkaufen, gebrauchen oder veräußern, denn als Bestandteil der Waren, die daraus hergestellt werden dürfen. Bei der Herstellung eines Auszugs, eines Sirups, oder der unter b), c) und d) dieses Paragraphen genannten Waren darf nicht mehr Weingeist verwendet werden, als zum Ausziehen oder Lösen der darin enthaltenen Stoffe und zum Haltbarmachen der Ware notwendig ist.

Wer wissentlich eine der unter a), b), c) und d) dieses Paragraphen aufgeführten Waren zu Trinkzwecken oder einen Auszug oder Sirup zum Genuß als berauschendes Getränk verkauft oder wer eine dieser Waren unter Umständen verkauft, aus denen der Verkäufer vernünftiger Weise die Absicht des Käufers ableiten kann, sie zu solchen Zwecken zu gebrauchen, oder wer ein Getränk mit einem halben oder mehr als einen halben Raumteil Weingeist auf hundert Raumteile verkauft, welchem ein Auszug, ein Sirup oder eine andere Ware als Bestandteil dient, wird nach § 29 dieses Titels bestraft. Wenn der Kommissar nach der in § 5 dieses Titels vorgesehenen Mitteilung und Untersuchung findet, daß jemand einen wohlriechenden Auszug, Sirup oder Trank in Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen verkauft hat, hat er diese Person oder einen bekannten Auftraggeber, für den der Verkauf ausgeführt worden ist, zu benachrichtigen, daß sie vom Verkauf dieser Ware abzustehen haben und es ist auf dies hin einer so benachrichtigten Person auf die Dauer eines Jahres verboten, solchen Auszug, Sirup oder Trank ohne Einreichung eines Gesuches, Sicherheitsleistung und Erlangung eines Erlaubnisscheins zu verkaufen. Der Erlaubnisschein wird unter den Bedingungen erteilt, die der Kommissar für notwendig hält, um solche rechtswidrige Verkäufe zu verhindern und der Kommissar hat außerdem Aufzeichnung und Bericht über die Verkäufe zu verlangen.

§ 5. Wenn der Kommissar Grund hat zur Annahme, daß eine der in § 4 aufgeführten Waren nicht den daselbst vorgesehenen Angaben und Einschränkungen entspricht, so hat er eine chemische Untersuchung der Ware zu veranlassen und wenn der Kommissar auf Grund derselben findet, daß die Ware nicht entsprechend beschaffen ist, hat er dem Hersteller schriftlich eine Frist nicht unter 15 Tagen zu setzen, um zu beweisen, daß die Ware nicht als berauschende Flüssigkeit behandelt werden kann. Die Fristerteilung kann persönlich oder durch eingeschriebenen Brief nach dem Ermessen des Kommissars zugestellt werden und hat Zeit und Ort des Erscheinens und den Namen des Agenten oder Beamten anzugeben, vor dem der Vorzuladende zu erscheinen hat.

Wenn der Hersteller einer solchen Ware dem Kommissar nicht überzeugend nachweist, daß die Ware den in § 4 dieses Titels vorgesehenen Angaben und Einschränkungen entspricht, ist ihm sein Erlaubnisschein zu Herstellung und Verkauf dieser Ware zu entziehen. Der Hersteller kann durch geeignetes Verfahren bei einem Billigkeitsgericht die Nachprüfung des Vorgehens des Kommissars erwirken und das Gericht kann je nach den Umständen und der rechtlichen Beurteilung des Falls den Anspruch des Kommissars bestätigen, abändern oder aufheben und während der Anhängigkeit des Verfahrens die Herstellung und den Verkauf der Ware oder eine sonstige Verfügung über sie verbieten.

§ 6. Herstellung, Verkauf, Kauf, Beförderung und ärztliche Verordnung einer weingeistigen Flüssigkeit darf nur erfolgen nach vorgängiger Erlangung eines Erlaubnisscheines vom Kommissar, jedoch darf man ohne Erlaubnisschein weingeistige Flüssigkeit für ärztliche Zwecke kaufen und gebrauchen, wenn sie von einem Arzte nach Vorschrift dieses Gesetzes verordnet ist. Wer nach der Ansicht des Kommissars ein ernst zu nehmendes Krankenhaus oder Genesungsheim, das sich mit der Behandlung von Alkoholkranken befaßt, leitet, darf nach den vom Kommissar erlassenen Vorschriften und Verordnungen und unter den von ihm gestellten Bedingungen zum Zwecke der Verabreichung an Kranke der Anstalt unter der Leitung eines entsprechend befähigten in einer solchen Anstalt angestellten Arztes in Uebereinstimmung mit den in der Anstalt gebräuchlichen Behandlungsweisen weingeisthaltige Flüssigkeit verordnen, kaufen und anwenden.

Sämtliche Erlaubnisscheine zu Herstellung, Verordnung, Verkauf oder Beförderung einer weingeistigen Flüssigkeit dürfen nur auf ein Jahr

erteilt werden und erlöschen an dem der Erteilung zunächst folgenden 31. Dezember. Jedoch darf der Kommissar ohne förmliches Gesuch oder neue Sicherheitsleistung einen nach diesem oder anderen gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzen bewilligten Erlaubnisschein nach dem 31. August eines Jahres auf den 31. Dezember des nächstfolgenden Jahres ausdehnen mit der Ausnahme, daß Erlaubnisscheine zum Kauf weingeistiger Flüssigkeit, wie das Gesetz sie vorsieht, zum Zwecke der Herstellung oder des Verkaufes nicht über 90 Tage vom Tage der Erteilung an gültig sein sollen. Ein Erlaubnisschein für den Kauf weingeistiger Flüssigkeit zu anderen Zwecken gilt nicht länger als 30 Tage. Erlaubnisscheine zum Kauf weingeistiger Flüssigkeit haben die Art und Menge, die gekauft werden soll und den Zweck, zu dem sie gebraucht werden soll, genau zu bezeichnen. Kein Erlaubnisschein darf jemand erteilt werden, der innerhalb eines Jahres vor dem Gesuch um ihn oder seiner Erteilung den Bedingungen eines nach diesem Titel oder einem Gesetze der Vereinigten Staaten oder eines Staates über den Getränkehandel erteilten Erlaubnisscheines zuwidergehandelt hat. Kein Erlaubnisschein darf erteilt werden zum Verkauf weingeistiger Flüssigkeit im Kleinhandel, es sei denn, daß der Verkauf geschieht durch einen Apotheker, der im Erlaubnisschein bezeichnet ist und nach den Gesetzen seines Staates die Bewilligung besitzt, Arznei, die von einem vorschriftsmäßig zugelassenen Arzte verordnet ist, zu bereiten und abzugeben. Ein Erlaubnisschein zur Verordnung weingeistiger Flüssigkeit darf nur einem vorschriftsmäßig zur Berufsübung zugelassenen und berufstätigen Arzte erteilt werden. Jeder Erlaubnisschein ist schriftlich zu erteilen, mit Zeitvermerk zu versehen und von dem Kommissar oder seinem bevollmächtigten Agenten zu unterzeichnen. Er hat Name und Wohnung der Person, der er erteilt ist, zu enthalten und die Handlungen, die gestattet sind, sowie die Zeit, wann, und den Ort, wo solche Handlungen ausgeführt werden dürfen, zu bezeichnen und abzugrenzen. Kein Erlaubnisschein soll erteilt werden vor Einreichung eines beglaubigten schriftlichen Gesuches, das die Befähigung des Gesuchstellers und den Zweck, zu dem die weingeistige Flüssigkeit gebraucht werden soll, dartut.

Der Kommissar kann die Form aller Erlaubnisscheine und aller Gesuche, sowie die darin anzugebenden Tatsachen vorschreiben. Vor Erteilung eines Erlaubnisscheines kann der Kommissar Sicherheitsleistung in einer von ihm zu bestimmenden Form und Höhe verlangen, um die Erfüllung der Bedingungen des Erlaubnisscheines und der Vorschriften dieses Titels zu sichern. Lehnt der Kommissar ein Gesuch um einen Erlaubnisschein ab, so kann der Gesuchsteller eine Nachprüfung seiner Entscheidung bei einem Billigkeitsgericht gemäß § 5 erwirken.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Herstellung, Verkauf, Beförderung, Einfuhr, Besitz und Verteilung von Wein für sakramentale Zwecke oder ähnliche religiöse Bräuche mit Ausnahme des § 6 (außer soweit er einen Erlaubnisschein zum Kauf erfordert) und § 10 und der Bestimmungen dieses Gesetzes, welche Zuwiderhandlungen gegen die genannten Paragraphen unter Strafe stellen. Die Erteilung des Erlaubnisscheines zu Herstellung, Beförderung, Einfuhr oder Verkauf von Weinen für sakramentale Zwecke oder ähnliche religiöse Bräuche berechtigt nur zu Verkauf, Umsatz, Tausch oder Lieferung an jemand, der ein Rabbiner, ein Diener des Evangeliums, ein Priester oder ein für diesen Zweck von einer Kirche oder Kongregation rechtmäßig bevollmächtigter Beamter ist, und auch an diesen nur auf ein von ihm gehörig unterschriebenes Gesuch, das der Verkäufer nach vorschriftsmäßiger Beglaubigung zu buchen und aufzubewahren hat. Das Oberhaupt einer Konferenz oder Diözese oder eines anderen kirchlichen Verwaltungsbezirkes darf einen Rabbiner, Geistlichen oder Priester aufstellen zur Ueberwachung der Herstellung von Wein, der bestimmt ist, den in diesen Paragraphen genannten Zwecken und Gebräuchen zu dienen,

und der aufgestellten Person darf nach dem Ermessen des Kommissars ein Erlaubnisschein zur Ueberwachung der Herstellung erteilt werden.

§ 7. Nur ein Arzt, der den Erlaubnisschein dazu besitzt, darf weingeistige Flüssigkeit verordnen. Ein Arzt darf weingeistige Flüssigkeit nur verordnen, wenn er nach sorgfältiger körperlicher Untersuchung der Person, für welche die Verordnung verlangt wird, oder wenn eine Untersuchung sich als untunlich erweist, nach der bestmöglichen Erkundigung in gutem Glauben annimmt, daß der Gebrauch weingeistiger Flüssigkeit als Arzneimittel bei der Person notwendig ist und ihr Linderung eines erkannten Leidens bringt.

Ein und derselben Person darf zu innerlichem Gebrauch nicht mehr als eine Pinte geistiger Flüssigkeit innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen verordnet und keine Verordnung darf mehr als einmal vollzogen werden. Ein Apotheker, der eine Verordnung vollzieht, hat auf ihr gleichzeitig über seiner Unterschrift das Wort „ungültig (canceled)" zu schreiben mit Angabe des Tages, an dem die weingeistige Flüssigkeit abgegeben wurde, und sie dann zu dem Verzeichnis zu nehmen, das er nach diesem Gesetze zu führen hat.

Ein Arzt, der weingeistige Flüssigkeit verordnet, hat in einem vom Kommissar vorgeschriebenen Buch ein nach Buchstaben geordnetes Verzeichnis zu führen, das den Tag der Verordnung, den verordneten Betrag, die Person, der die Verordnung erteilt ist, den Zweck oder das Leiden, wofür die weingeistige Flüssigkeit gebraucht werden soll, und die Gebrauchsanweisung unter Angabe der Höhe und der Häufigkeit einer Gabe anführt.

§ 8. Der Kommissar hat Formblätter für die in diesem Gesetze erforderten ärztlichen Verordnungen drucken zu lassen und sie Aerzten, die den Erlaubnisschein zum Verordnen besitzen, kostenfrei zu liefern. Die Formblätter für die Verordnungen sind in Buchform zu drucken und mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 100 zu versehen und jedem Buch ist eine Nummer zu geben und die Stämme in jedem Buche müssen die gleiche Nummer wie die Verordnungen tragen und Abschriften von ihnen sein. Die Bücher, die solche Stämme haben, sind dem Kommissar zurückzugeben, wenn die Formblätter für die Verordnungen gebraucht worden sind, oder auf Anordnung des Kommissars schon eher. Alle ungebrauchten, verstümmelten oder entstellten Formblätter sind mit dem Buch zurückzugeben. Aerzte dürfen weingeistige Flüssigkeit nur verordnen und Apotheker eine Verordnung von weingeistiger Flüssigkeit nur vollziehen auf vorschriftsmäßigem Formblatt, außer in dringenden Fällen, wobei Aufzeichnung und Bericht wie in anderen Fällen zu machen sind.

(Schluß folgt).

Der Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919 und die Frage der Trinkerfürsorge.

I.

Sanitätsrat Dr. Colla, Bethel.

Die geplante Reform des materiellen Strafrechtes für das Deutsche Reich hatte zunächst zu einem „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche“ geführt (1909), dem die ausgesprochene Absicht zu Grunde lag, der Kritik Gelegenheit zur Aeußerung zu geben*). Diese Kritik hat neben juristischen und ärztlichen Sachverständigen auch der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus geübt**). Wenn v. Strauß und Torney in seiner Vorbemerkung zum Abdruck der in Frage kommenden Paragraphen des Vorentwurfes sagte, der Verein habe die hohe Genugtuung, daß seine jahrelange Arbeit und seine Anschauungen und Vorschläge darin die vollste Anerkennung gefunden haben, so ist das Verdienst des Vereins damit genügend gekennzeichnet. Mit Benutzung aller Kritik hat die Strafrechtskommission, in der als ärztlicher Sachverständiger das Mitglied des Verwaltungsausschusses des Deutschen Vereins, Geheimrat Moeli, saß, einen anderen Entwurf ausgearbeitet, der dann nach dem Kriege noch einer Nachprüfung unterzogen wurde, und schließlich ist so der Entwurf von 1919 entstanden, der mit einer umfangreichen Denkschrift jetzt im Drucke vorliegt.

Es verlohnt sich, die Bestimmungen, die für Trinkerfürsorge in Betracht kommen, durchzugehen. Dabei empfiehlt es sich, die betreffenden Paragraphen nach ihrer Ordnung im Entwurfe zu besprechen ohne Rücksicht auf die dabei berührte Seite der Trinkerfürsorge, weil so die Uebersicht erleichtert wird; auf Zusammengehöriges in der Frage der Fürsorge kann gegebenenfalls Bezug genommen werden.

Zunächst nimmt unsere Aufmerksamkeit in Anspruch die Bestimmung des § 18 über fehlende und verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen

*) Denkschrift zu dem Entwurf von 1919.

**) S. Strafgesetzreform u. Trinkerfürsorge v. Amtsger.-Rat Schmidt, Bericht über die 3. Konferenz für Trinkerfürsorge. Trunkenheit und Trunksucht im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Prof. Dr. Heimberger, Bonn. Die „Alkoholfrage“, VII. Jahrg., H. 2. Maßnahmen für die Umgestaltung des Strafgesetzbuches. Die „Alkoholfrage“, XIV. Jahrg., H. 1. Ferner Heimberger, Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuches auf Grund der Beschlüsse der Kommission des D. V. g. d. M. g. G.

Geistesschwäche unfähig ist, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe nur in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern. Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

Die Folgerungen, die sich aus der Unzurechnungsfähigkeit eines sinnlos betrunkenen oder eines degenerierten, chronischen Alkoholisten für die Fürsorge ergeben, kommen noch später (bei § 88) zur Sprache. Hier nimmt der 2. Absatz unsere Beachtung vor allem in Anspruch, die verminderte Zurechnungsfähigkeit: Strafmilderung ist ausgeschlossen bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen. Dies entspricht, sagt die Denkschrift, dem Rechtsbewußtsein und dem Bestreben des Entwurfes, Trunksucht und Trunkenheit zu bekämpfen.

Der Vorentwurf hatte in § 64 die Bestimmung, daß bei selbstverschuldeter Trunkenheit die für fahrlässige Begehung angedrohte Strafe eintritt, wenn die Tat auch bei Fahrlässigkeit strafbar ist. Schon der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 hatte die Bestimmung im jetzigen Sinne geändert, weil sonst unter Umständen schwere Verbrechen, z. B. Sittlichkeitsvergehen, dafür nicht in Frage kämen.

Die jetzige Lösung erscheint durchaus glücklich: selbstverschuldete Trunkenheit kann kein Strafmilderungsgrund mehr sein. Die Erfahrungen der Strafrechtspflege mit dem immer wiederkehrenden „Antrinken von mildernden Umständen" drängen nach einer anderen Regelung der Frage. Seine Auswirkung im Sinne der Fürsorge erhält auch dieser Absatz des § 18 erst durch § 88, aber auch schon durch § 63 über die bedingte Strafaussetzung. Es heißt da:

Die Vollstreckung von Gefängnis und Einschließung kann das Gericht im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen möge.

Und der § 65 gibt dem Gericht die Befugnis, den Verurteilten zugleich unter Schutzaufsicht zu stellen, auch ihm besondere Pflichten aufzuerlegen.

Es ist anzuerkennen, daß der Entwurf nicht, wie es in anderen Ländern teilweise geschehen ist, die bedingte *Verurteilung*, sondern die bedingte *Strafaussetzung* festgelegt hat. Die Denkschrift sagt dazu treffend: „Der Eindruck, den der Richterspruch auf den Täter und auf die Allgemeinheit machen soll, muß sich abschwächen, wenn das Verfahren ohne einen Ausspruch über die Folgen endet, die den Täter für seinen Rechtsbruch treffen." Wenn einerseits durch die bedingte Strafaussetzung dem Verurteilten, in unserer Betrachtung einem Trunksüchtigen oder in Trunkenheit straffällig gewordenen, Gelegenheit gegeben wird, sich des Ernstes der Lage bewußt zu werden und nach Heilung oder Besserung des Lebenswandels zu streben, so ist es doch gerade für den im Ganzen immer optimistischen Alkoholiker wichtig, daß er weiß, daß nur die *Strafe* ausgesetzt ist, daß er schuldig geworden ist vor dem Gericht, und nur eine Bewährung für längere Zeit — sie kann bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden (§ 66) — ihn vor der Vollstreckung der Strafe schützt. Sehr beachtenswert ist auch der in der Denkschrift dargelegte Gesichtspunkt, daß eine in Betracht kommende Strafaussetzung das Gericht nötigt, sich mit der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Täters genauer zu beschäftigen. Doch ist die bedingte Strafaussetzung nicht zulässig bei Zuchthausstrafen

und bei Geldstrafen, wohl aber bei Ersatzfreiheitsstrafen, wie schon im geltenden Rechte für die bedingte Begnadigung vorgesehen ist.

Für die Gewährung der bedingten Strafaussetzung ist nach § 64 besonders zu berücksichtigen, ob der Verurteilte sich nach Kräften bemüht hat, den Schaden wieder gut zu machen, der durch die Tat entstanden ist. Hier ist dem Trinker oder seinen Angehörigen schon vor der Verhandlung ein Fingerzeig gegeben, nach welcher Richtung das Bestreben gehen muß: freiwillige Schutzaufsicht durch einen Enthaltsamkeitsverein, eine Trinkerfürsorgestelle oder die Aufnahme in eine Trinkerheilstätte. Wird dadurch der Schaden auch nicht wieder gut gemacht, so ist doch das Bemühen des Trinkers die Ursache seiner Straftat zu beseitigen, erkennbar und wird entsprechend vom Richter gewertet werden.

Zum § 65 sagt die Denkschrift geradezu, daß dem Verurteilten die Enthaltung von geistigen Getränken als besondere Pflicht auferlegt werden kann. Es ist das im Deutschen Strafgesetze das erste Erscheinen der modernen Auffassung von Trinkerbehandlung und muß daher besonders gewürdigt werden. Nach § 66 können Schutzaufsicht und Erfüllung besonderer Pflichten, also auch Alkoholenthaltung, auch noch nachträglich während der Probezeit angeordnet werden.

Was die Schutzaufsicht betrifft, so spricht die Denkschrift erst zum § 94, der noch zu behandeln ist, von Enthaltsamkeitsvereinen, die dafür in Frage kommen oder „anderen Einrichtungen der freien Liebestätigkeit", wozu natürlich Trinkerfürsorgestellen zu rechnen wären. Es versteht sich von selbst, daß auch mit Bezug auf § 65 nur diese Einrichtungen für Trinker in Frage kommen können, und die Praxis in dieser Richtung dürfte sich schnell einbürgern.

Auch der § 69 über die vorläufige Entlassung kann für die Trinkerfürsorge nutzbar gemacht werden. Es heißt da nämlich im vierten Absatze:

> Die vorläufige Entlassung darf nur angeordnet werden, wenn für den Gefangenen eine Arbeitsgelegenheit gesichert ist, die zu seinem Unterhalte ausreicht, oder wenn sonst für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt ist.

Handelt es sich also um einen Trunksüchtigen, dem die bedingte Strafaussetzung nach § 63 nicht zugebilligt werden konnte, so wird es Aufgabe der Fürsorgestellen sein, ihn im Auge zu behalten und, sobald vorläufige Entlassung in Frage kommt, sich seiner anzunehmen, Arbeitsgelegenheit für ihn zu suchen oder sonst für ihn, am besten natürlich durch einen Enthaltsamkeitsverein zu sorgen. Es wird das für gewöhnlich nur bei Strafen möglich sein, die nicht zu langfristig sind, da von Zuchthaus drei Viertel, mindestens aber ein Jahr, von Freiheitsstrafen anderer Art zwei Drittel, mindestens aber sechs Monate verbüßt sein müssen. Schwere Zuchthaus- und Gefängnisstrafen werden in vielen Fällen die Voraussetzung der Bestimmung, daß der Gefangene „nach seiner Vergangenheit und seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung rechtfertigt, daß er sich künftig wohlverhalten werde", vermissen lassen, da hier vielfach Rückfälligkeit in Frage kommen dürfte. Bei Trinkern drängt sich der Gedanke einer systematischen Belehrung und Erziehung zur Enthaltsamkeit während der Strafzeit ganz besonders auf. In Verbindung mit Gefängnisvereinen öffnet sich hier für die Fürsorgestellen und Enthaltsamkeitsvereine ein lohnendes Feld der Tätig-

keit. Die Bestimmung der vorläufigen Entlassung, die ja im Wesentlichen schon im geltenden Rechte besteht, hat mit der Voraussetzung der Arbeitsgelegenheit und des Unterkommens für den Gefangenen gesetzlich eine soziale Pflicht festgelegt, der bisher nur im Verwaltungswege genügt werden konnte, und die Denkschrift spricht ausdrücklich davon, daß „es Aufgabe der Verwaltung sein wird, sowohl durch geeignete Gestaltung des Strafvollzugs als auch durch besondere Fürsorgemaßnahmen für die Erfüllung dieser Bedingung möglichst zu sorgen," und „daß die besonderen Einrichtungen, die zu diesem Zwecke, zu einem wesentlichen Teile durch freie Liebestätigkeit, geschaffen sind," damit eine erhöhte Bedeutung gewinnen.

Mit dieser Erläuterung öffnet das Gesetz m. E. auch der Trinkerfürsorge in bereitwilligster Weise die Pforten der Zuchthäuser und Gefängnisse. Ganz abgesehen von der zweifelhaften Möglichkeit, in den einzelnen Fällen für kriminelle Trinker vorläufige Entlassung zu erlangen — übrigens eine Frage, die nie ohne ein Gutachten eines Facharztes beantwortet werden sollte —, ich sage ganz abgesehen von dieser Möglichkeit, erscheint im hellsten Lichte humaner Gesetzgebung hier die festgelegte Pflicht der Verwaltung zur geeigneten Gestaltung des Strafvollzuges zum Zwecke der Besserung der Gefangenen durch verständnisvolles Zusammenarbeiten mit der freien Liebestätigkeit. Gesetzesbestimmungen sind für unsere Arbeit nicht nur wichtig durch ihre konkrete Vorschrift, sondern oft vielmehr durch die von ihnen gebotene, nicht ohne Weiteres zu Tage liegende Möglichkeit, unsere Arbeit zu erweitern, zu vertiefen oder gegebenen Verhältnissen anzupassen. Das ist hier der Fall, und deshalb glaubte ich, den § 69 hier besonders würdigen zu müssen. Uebrigens ist zu erwarten, daß das zukünftige Reichsgesetz über den Strafvollzug auch besondere Bestimmungen über die Schutzaufsicht für trunksüchtige Gefangene, die der vorläufigen Entlassung teilhaftig werden, treffen werde. Der § 73 des Entwurfes sagt, daß das Nähere über die Schutzaufsicht und die besonderen Pflichten der vorläufig Entlassenen im Strafvollzugsgesetze bestimmt werden werde. Es dürfte sich empfehlen, darauf hinzuwirken, daß die Schutzaufsicht in unserem Sinne dann gesetzlich festgelegt werde für Trunksüchtige, die der Wohltat des § 69 teilhaftig werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun der ganze Abschnitt 12 des allgemeinen Teils des Entwurfes (§§ 88—105) über Maßregeln der Besserung und Sicherung. Die Denkschrift sagt dazu: „Diesen Maßregeln liegt der Gedanke zu Grunde, daß es Fälle gibt, wo der Täter in seinem eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die Allgemeinheit sich nicht selbst überlassen bleiben kann, ein staatlicher Eingriff unter dem Gesichtspunkte der Strafe sich aber vom Standpunkte der Schuldhaftung nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße rechtfertigen läßt." Im geltenden Rechte fehlen solche Maßnahmen außer der Fürsorge für Jugendliche und für Dirnen.

Nach § 88 sind Angeklagte, die wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen sind oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt sind, in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert. Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen. Da, wie wir gleich sehen werden, für Alkoholiker noch besondere Paragraphen in Frage kommen,

genügt es hier, darauf hinzuweisen, daß gegebenen Falles für Alkoholiker, bei denen die Voraussetzungen dieses § 88 vorliegen, auch Verwahrung in einer Irrenanstalt in Frage kommen kann. Dadurch wird der unerträgliche Zustand beseitigt, daß gemeingefährliche, geisteskranke Trinker von der Straftat freigesprochen und dann wieder auf die Bevölkerung losgelassen werden. Die für das geltende Recht nach § 362 Abs. 2 des SGB. bestehende Befugnis der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde neben der Verurteilung zu Haft und die nach § 38 des SGB. mögliche Polizeiaufsicht erfüllen die Forderung der Sicherung der Allgemeinheit vor dem Verbrecher in sehr ungenügender Weise.

Es folgen nunmehr die Bestimmungen über Vergehen in Trunkenheit und Trunksucht. Der § 91 des Entwurfes spricht zunächst dem Gericht die Befugnis zu, dem, der zu Ausschreitungen im Trunke neigt und eine Straftat in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen hat, oder der nach § 274 des Entwurfes wegen sinnloser Trunkenheit verurteilt worden ist, für eine bestimmte Zeit zu verbieten, sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen. Dies Verbot ist nur zulässig, wenn auf Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monat oder auf Geldstrafe oder auf Verweis erkannt ist. Das Verbot soll für 3 Monate bis 1 Jahr gelten.

Die Denkschrift wendet sich auch hier bei der Schwierigkeit der Kontrolle an die Mitarbeit der den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereine, mit deren Hilfe die Bestimmung auch in größeren Städten Nutzen werde stiften können. Das Wirtshausverbot ist schon im Vorentwurf enthalten und ist aus der Schweiz übernommen. Die Begründung zum Vorentwurf macht schon sehr treffend auf die Verschiedenheit der Verhältnisse der Schweiz und Deutschlands aufmerksam, meint aber, daß es für kleinere Gemeinden zu einer Besserung der Betroffenen beitragen könne. Es verlohne sich immerhin, mit dieser Bestimmung als Präventivmaßregel zur Einschränkung der Trunksuchtsexzesse einen Versuch zu machen.

Ich kann mich für diese Bestimmung nicht gerade begeistern, auch nicht, wenn es in der Begründung zum Vorentwurf dazu heißt, „daß das Wirtshausverbot auch da, wo seine Befolgung nicht leicht zu kontrollieren ist, schon wegen seiner beschämenden Wirkung auf den noch ehrliebenden Verurteilten nicht selten mit guter Wirkung angeordnet werden wird,“ und „daß auch dort immer die Gefahr, wegen Uebertretung des Verbotes bestraft zu werden, so manchen zu seiner Befolgung anhalten wird.“

Man hat offenbar das Wirtshausverbot für die mildeste Sicherungsmaßnahme angesehen, als schärfere die Schutzaufsicht und dann die Trinkerheilstätte. Nun muß man aber zugeben, daß die Schutzaufsicht viel weniger Aufsehen erregt als ein Wirtshausverbot. Dieses ist nämlich eigentlich dasselbe wie die jetzt zulässige Trinkerliste. Gegen Uebertretungen des Wirtshausverbotes richtet sich der § 201 des Entwurfs mit folgendem Wortlaut:

Wer sich in einem Wirtshause geistige Getränke verabreichen läßt, obwohl er unter Wirtshausverbot steht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft oder als Vertreter des Inhabers wissentlich einer Person, die unter Wirtshausverbot steht, in seinen Räumlichkeiten geistige Getränke verabreicht.

In besonders leichten Fällen kann von der Strafe abgesehen werden.

Es empfiehlt sich, diesen Paragraphen gleich mit zur Betrachtung heranzuziehen. Aus ihm geht hervor, daß die Namen der vom Wirtshausverbot betroffenen wie die der jetzt auf der polizeilichen Trinkerliste stehenden bekannt gemacht werden müssen; denn sonst wäre die Strafandrohung gegen die Wirte nicht begründet. Eine solche Bekanntgabe der Namen ist aber unter allen Umständen ein schwererer Eingriff als die Stellung unter Schutzaufsicht. Diese könnte der Trinkerfürsorgestelle übertragen werden oder durch deren Vermittlung einem Enthaltsamkeitsvereine, und das Verfahren würde gar kein Aufsehen zu machen brauchen.

Nun unterscheidet aber der Entwurf sehr scharf zwischen gelegentlichen Trunkexzessen (§ 91) und Trunksucht (§ 92). Für Trunksüchtige, die wegen einer in Trunkenheit begangenen Straftat oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) verurteilt sind, hat das Gericht die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt anzuordnen, falls diese Maßregel erforderlich ist, um die Betreffenden an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Hier heißt es dann:

„Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen.“

Der springende Punkt ist offenbar der, daß der Gesetzgeber die, die zu Ausschreitungen im Trunke neigen und die wegen sinnloser Trunkenheit bestraft sind, mehr für strafwürdig als für heilbedürftig hält, während er die Hilfsbedürftigkeit nur dem Trunksüchtigen durch den § 92 zubilligt. Nun kann man das zugeben für vereinzelte Fälle von sinnloser Trunkenheit; Verführung, Unerfahrenheit, Leichtsinn können auch bei sonst mäßigen wohl einmal eine Berauschung bis zur Sinnlosigkeit bewirken. Wesentlich anders liegt die Sache aber schon bei denen, die zu Ausschreitungen im Trunke neigen. Diese Leute mit sog. gefährlichem Rausche sind eben pathologisch zu bewerten, wenigstens beim Alkoholgenuß, und die moderne Auffassung fordert für sie absolute Enthaltung von geistigen Getränken, weil bei ihnen ja die Grenze nicht zu ziehen ist, wo die Gemeingefährlichkeit beginnt. Für sie ist als mildeste Maßnahme Schutzaufsicht im Sinne der schon besprochenen Ausführung der Denkschrift (Enthaltsamkeitsvereine oder andere Einrichtungen der freien Liebestätigkeit) das einzige Zweckmäßige. Es handelt sich bei ihnen oft um sonst brauchbare und sittlich durchaus gefestigte Menschen, denen aber allmählich der Alkohol zum Verderben wird. Ein Wirtshausverbot kann für sie verhängnisvoll werden durch die öffentliche Bloßstellung; eine Schutzaufsicht kann ihnen zum Segen gereichen: ein verständnisvoller Fürsorger wird sie zum Anschluß an einen Enthaltsamkeitsverein bewegen. Und ich meine, das eine ist sicher: erreicht die Schutzaufsicht nichts, das Wirtshausverbot tut es in diesen Fällen ganz gewiß nicht.

Was soll dies Verbot auch nutzen in der Zeit des Flaschenbierhandels? Wer hindert den Betroffenen, sich Schnaps holen zu lassen, sich aus seinem eigenen, wohl gepflegten Weinkeller zu betrinken? Wie will man den Wirt fassen, der dem vom Verbote Betroffenen durch Mittelspersonen Alkoholgetränke verabreicht? Wie sich schließlich die Denkschrift die „Mitwirkung der den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereine“ bei der Durchführung des Wirtshausverbotes denkt, ist nicht ersichtlich. Die Vereine werden sich dafür bedanken, als Kontrollbeamte Dienst zu tun. Sie würden durch ihnen etwa zugemutetes Denunzieren sich selbst das Grab graben. Dagegen liegt ihre ganze

humanitäre, Aufklärung und Hilfstätigkeit in sich begreifende Arbeit ganz in der Richtung der Schutzaufsicht.

Was die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt nach § 92 betrifft, so ist diese Art des Eintrittes ganz gewiß nicht das Ideal der von uns erstrebten Aufnahmen von Alkoholikern in Heilstätten. Aber doch müssen wir für diese Bestimmung um so dankbarer sein, als sie einer von uns schon lange erhobenen Forderung gerecht wird. Bemerkenswert ist hier, daß die Bestimmung des § 92 die Anstaltsversorgung nur dann vorsieht, wenn ein Trunksüchtiger wegen einer Straftat, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit verurteilt wird. Es bleibt der Trunksüchtige, der infolge moralischer Schwächung oder erleichterter Affektauslösung kriminell geworden ist, übrig. Gerade dieser aber bietet die dringende Notwendigkeit der Behandlung. Gegebenen Falles kann auf ihn der § 88 bei verminderter Zurechnungsfähigkeit angewendet werden, der Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anordnet oder Schutzaufsicht zuläßt. Es wäre wünschenswert, wenn daher dieser Paragraph den Zusatz erhielte: „Handelt es sich um einen chronischen Alkoholiker, so tritt Verbringung in einer Trinkerheilanstalt ein." Die Bestimmung des Entwurfs würde genügen, wenn wir öffentliche Trinkerheilstätten hätten, die sich zweifellos in den Begriff der öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten einfügten.

Die Unterbringung der Trunksüchtigen nach § 92 erfolgt gemäß § 93 durch die Landespolizeibehörde und ist im unmittelbaren Anschluß an die Verbüßung der Strafe zu bewirken (Denkschrift, zu § 91—94). Nun sagt der § 89:

Ist die Verwahrung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so wird der Verurteilte nicht mehr in der Heil- oder Pflegeanstalt (oder Trinkerheilanstalt)*) untergebracht. Dies gilt auch, wenn der Verurteilte aus der Strafhaft vorläufig entlassen und die Entlassung nicht widerrufen wird.

Es fragt sich: wem wir das Urteil darüber zustehen; der Gefängnisverwaltung? dem Gefängnisarzte? Hier wird sich das Gesetz daneben wieder mit „Einrichtungen der freien Liebestätigkeit" helfen müssen. Ich denke mir, daß zu diesem Zwecke sowie für die Frage der vorläufigen Entlassung die organisierte Gefängnis-Trinkermission eine Zukunftsaufgabe der Fürsorge sein wird. Die Denkschrift sagt ausdrücklich bezüglich des Punktes, daß die Verwahrung durch den Strafvollzug überflüssig werden kann, oder daß vorläufige Entlassung in Frage kommt: „Dabei geht der Entwurf auch hier davon aus, daß die vorläufige Entlassung nur bewilligt werden wird, wenn sich der Verurteilte schon in der Strafhaft von der Trunksucht frei gemacht hat, oder zum mindesten die sichere Gewähr dafür geboten ist, daß er dies tun wird." Diese Erwartung des Gesetzgebers fordert aber geradezu das Hineintragen der Trinkerfürsorge in die Gefängnisse. Sie begegnet hier Bestrebungen, denen in sehr warmherziger Weise der Direktor des Arbeitshauses Rebdorf in Bayern, Leo v. Egloffstein, Ausdruck gegeben hat (s. „Die Alkoholfrage" 1919, Heft 1 Seite 9 f). Er schlägt vor, in Strafanstalten einen Zellenflügel als Trinkerheilstätte einzurichten; an den Flügel soll sich ein selbstbestellter unverschlossener Garten anschließen oder besser ein freistehendes Landgut oder Hütten mitten in Pflanzstätten. Arbeit,

*) Nach § 93 gilt die Vorschrift des § 89 eben auch für Trunksüchtige und Trinkeranstalten.

Unterricht, gemeinsame Unterhaltung sollen wie in einer Trinkerheilstätte den Geist der Einrichtung kennzeichnen. Das Nähere muß in dem fesselnden Aufsatze nachgelesen werden. Erwähnt sei nur noch, daß Aehnliches bereits seit 20 Jahren unter dem Direktor Kellerhals in der schweizerischen Strafanstalt Witzwil im Kanton Bern durchgeführt ist und sich bewährt hat.

Wichtig erscheint dann noch ein Punkt in der Denkschrift zum § 92. Es heißt da (zu den Worten „falls diese Maßregel — nämlich die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt — erforderlich ist"): Diese Maßregel darf nicht ausgesprochen werden, wenn der erstrebte Erfolg anders, etwa durch vermehrte Aufsicht seitens der Angehörigen, durch Anschluß an Vereine, freiwilligen Eintritt in eine Anstalt oder was in § 92 Abs. 2 besonders vorgesehen ist, durch Schutzaufsicht erreicht werden kann. Das Urteil darüber steht dem Richter oder dem Richterkollegium zu; sie werden sich aber zweckmäßiger Weise dabei des Rates einer Fürsorgestelle bedienen, deren Aufgabe es sein muß, während des schwebenden Verfahrens den Fall in allen Einzelheiten und nach allen Richtungen hin zu bearbeiten.

Was die erwähnten Sicherungen betrifft, die die Trinkerheilanstalt ersparen sollen, so ist die „vermehrte Aufsicht seitens der Angehörigen" meines Erachtens völlig bedeutungslos, wenn nicht etwa diese inzwischen enthaltsam geworden sind und so dem Verurteilten ein alkoholfreies Heim und eine Stütze bieten, die aber nun auch fest bleibt und Hand in Hand mit der Trinkerfürsorge geht oder selbst Halt in Enthaltsamkeitsvereinigungen hat. Das Schwanken der Angehörigen von Trinkern in ihrer Beurteilung der Trunksüchtigen selbst und der finanziellen, gesellschaftlichen und familiären Folgen seines Uebels ist ja bekannt. Noch kürzlich habe ich erlebt, daß in einem Falle innerhalb eines Jahres zweimal Scheidung und Entmündigung beantragt wurde, das andere Mal innerhalb von 4 Jahren Scheidung und Entmündigung erfolgte, dann Wiederverheiratung mit dem Geschiedenen nach Aufhebung der Entmündigung, kurz darauf nach Gewalttätigkeiten des Trunksüchtigen gegen die Gattin erneuter Scheidungsantrag und Einsetzung einer vorläufigen Vormundschaft. Und während ich eben das Gutachten zur Entmündigung abgesandt habe, sehe ich das in Scheidung liegende Paar fröhlich plaudernd Arm in Arm in der Stadt spazieren gehen. Ich besitze einen Brief einer, wie mir schon bekannt war, von ihrem trunksüchtigen Manne zeitweise mißhandelten Frau, in dem sie die schweren Anklagen gegen ihren Gatten, die sie mir tags zuvor in stundenlanger Unterredung zum Zwecke der Anstaltsversorgung des stadtbekannten Trinkers zu Protokoll gegeben hatte, glatt zurücknimmt, ihr Mann sei lieb und gut, und sie bäte um Vernichtung des Notierten. Nach einem halben Jahre saß die Frau wieder in meinem Sprechzimmer und fand es sehr verständig, daß ich die anamnestischen Notizen noch aufbewahrt hatte.

Ganz anders liegt natürlich die Sache bei den beiden folgenden Voraussetzungen zur Vermeidung der Trinkerheilanstalt, dem Anschluß an einen Verein und dem freiwilligen Eintritt in eine Anstalt. Hierzu ist nur zu sagen, daß selbstverständlich der freiwillige Eintritt nicht mit freiwilligem Abbruch der Behandlung verbunden sein kann. Nach § 94 des Entwurfes entläßt die Landespolizeibehörde den von ihr in der Anstalt Untergebrachten „sobald der Zweck der Maßregel erreicht

ist", aber spätestens nach zwei Jahren. Diese Grenze ist auch in anderen Ländern in Trinkerfürsorgegesetzen gesetzt. Wesentlich aber ist, daß nach Absatz 2 des § 94 die Landespolizeibehörde die Entlassung widerrufen kann, wenn der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht war. Aber zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der ersten Unterbringung sind alle landespolizeilichen Maßnahmen, somit auch die Wiederverbringung in die Anstalt zu Ende.

Wenn die Landespolizeibehörde den Trinker aus der Anstalt vor Ablauf der zwei Jahre entläßt, weil der Zweck der Maßregel erreicht ist, so kann sie ihn auch hier unter Schutzaufsicht stellen. Sie wird dazu zweckmäßiger Weise sich der Trinkerfürsorge bedienen. Daß das Urteil darüber, ob der Zweck der Maßnahme erreicht ist, dem Leiter der Trinkerheilstätte zusteht, ist nicht zum Ausdruck gebracht, dürfte sich aber von selbst ergeben.

Auch die Bestimmungen über die Verwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher müssen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen (§ 100—102), und zwar besonders der § 102:

Einem Verwahrten, der sich längere Zeit in der Anstalt gut geführt hat und nach seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung rechtfertigt, daß er sich künftig wohlverhalten werde, kann die Landespolizeibehörde auf Widerruf entlassen. Für den Gefangenen muß eine Arbeitsgelegenheit gesichert sein, die zu seinem Unterhalte ausreicht, oder es muß sonst für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt sein. Die Vorschriften der §§ 65 (Schutzaufsicht und Auferlegung besonderer Pflichten) 66 Abs. 1 Satz 2 (nachträgliche Anordnung gemäß § 65) gelten entsprechend.

Bei allen diesen Gewohnheitsverbrechern sollte die Notwendigkeit der Schutzaufsicht durch die Trinkerfürsorge geprüft werden. Gewohnheitsverbrechen und Alkoholismus sind so miteinander verknüpft, daß die Abstinenz für viele Entlassene eigentlich unerläßlich sein sollte. Und auch ein nicht alkoholischer Gewohnheitsverbrecher, namentlich der ausgesprochene Psychopath, hat den Alkohol zu meiden.

Ganz besonders möchte ich der Trinkerfürsorge noch den Abschnitt 15 des allgemeinen Teils über Kinder und Jugendliche ans Herz legen. Das Gesetz selbst spricht hier von Trunkenheit und Trunksucht begreiflicher Weise garnicht. Aber wer den Abschnitt durchliest, findet hier wesentliche Aufgaben für uns.

§ 133 spricht von den Erziehungsmaßregeln, und zwar „der Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde" oder einer anderen „Anordnung über seine Erziehung oder Unterbringung" oder Fürsorgeerziehung. Schließlich kann das Gericht den Jugendlichen für 3 Jahre, jedoch nicht über das 21. Lebensajhr hinaus unter Schutzaufsicht stellen. Auch kann die Schutzaufsicht neben den anderen Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

Sittlich gefährdete Kinder müssen alkoholfrei erzogen und eben solche Jugendliche, die alle sicherlich schon die Trinksitten sehr gut kennen, zur Enthaltsamkeit gebracht werden. Die Trinkerfürsorgestellen werden ihre Aufmerksamkeit auf diese Stiefkinder unserer sozialen Verhältnisse oder einer Stammesentartung ganz besonders zu richten haben. Es ist zu wünschen, daß gerade auch hier dem Richter die Zusammenhänge zwischen Trinksitten und Entartung, Trinksitten und Kriminalität, Trinksitten und Pauperismus immer gegenwärtig sind, und daß er die Hilfe der Trinkerfürsorge zur Abwendung künftiger Schäden für die Ge-

fährdeten in Anspruch nehme. Der Absatz 3 des § 133 gibt dem Gericht die Befugnis, schon vor dem Urteile vorläufige Anordnungen über Erziehung oder Unterbringung zu treffen.

Diese Bestimmung wird dadurch von besonderer Bedeutung, daß nach § 135 das Gericht einem Jugendlichen auch dann bedingte Strafaussetzung bewilligen kann, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde. Es kann also mit anderen Worten eine Erziehung an die Stelle der bereits ausgesprochenen Strafe treten, und so steht dem Gericht auf diesem Wege auch bei schwereren Gesetzesverletzungen, wo eine Strafe verhängt werden muß, derselbe Weg offen, wie er im § 132 für leichtere vorgesehen ist in der Bestimmung: „Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so hat es diese anzuordnen und von Strafe abzusehen.“ § 131 verlangt in erster Linie überhaupt, daß der Gesichtspunkt der Erziehung bei Jugendlichen maßgebend sein soll.

Diese humane, wieder ganz vom Geiste der modernen sozialen Bestrebungen und wissenschaftlichen Forschung getragene Gesetzgebung, die übrigens noch in einem besonderen Jugendgerichtsgesetz zum Ausdrucke kommen wird, bedarf zu wirksamer Entfaltung wieder ganz der Mitwirkung der freien Liebestätigkeit, und die Trinkerfürsorgearbeit muß dazu zur Stelle sein.

Von weiteren Bestimmungen will ich noch einmal auf den schon behandelten § 201 kommen, der mit Gefängnis den bedroht, der sich trotz Wirtshausverbots in einem Wirtshause geistige Getränke verabreichen läßt, und ebenso den Wirt, der sie ihm verabreicht. Hier hätte ich gern gesehen, daß diese Strafe auch ausgedehnt wird auf den, der, ob Wirt oder sonst jemand, an den Insassen einer Trinkerheilstätte geistige Getränke verabreicht oder ihm die Mittel dazu verschafft. Strafbestimmungen ähnlicher Art finden sich in vielen ausländischen Gesetzen. So heißt es in dem Graubündner Fürsorgegesetz in Art. 13:

Wer einen der Fürsorge unterstellten Fürsorgebedürftigen wissentlich oder fahrlässig zu Handlungen veranlaßt, oder ihm zu Handlungen behilflich ist, welche den Weisungen des Beschützers, des Fürsorgers oder der Vormundschaftsbehörde widersprechen, wird mit Buße von 10—500 Fr. bestraft.

Die Hälfte des Bußertrages wird dem kantonalen Fürsorger zugestellt, der diesen Betrag zugunsten der Fürsorgebedürftigen zu verwenden hat. Der Kanton hat durch dasselbe Gesetz, nebenbei gesagt, die Stelle eines kantonalen Fürsorgers geschaffen, der das gesamte Fürsorgewesen des Kantons überwacht. Erhalten wir ein Trinkerfürsorgegesetz, so wird darin eine Strafbestimmung wie ich sie für den § 201 wünsche, nicht fehlen dürfen; aber ob es nicht zweckmäßiger ist, sie schon in das Strafgesetz den in ähnlicher Richtung gehenden Verboten des § 201 einzufügen, möchte ich zur Erwägung geben. Dafür spricht m. E., daß wir wohl ein Reichsgesetz, das den Bundesstaaten den Erlaß von Trinkerfürsorgegesetzen zur Pflicht macht, erhalten werden, daß aber die Einzelheiten den Bundesstaaten werden überlassen werden mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Verwaltung, wie wir ja auch kein deutsches Irrengesetz haben.

Weiter wäre noch aus dem 17. Abschnitt des besonderen Teils des I. Buches über gemeinschädliches Verhalten der § 274 zu erwähnen:

Wer sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Moaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark be-

straft, wenn er eine Handlung begeht, wegen der er nicht bestraft werden kann, weil er infolge der Trunkenheit nicht zurechnungsfähig war. Ist der Täter schon früher wegen sinnloser Trunkenheit oder wegen strafbarer Ausschreitung im Trunke verurteilt worden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. In besonders leichten Fällen kann von der Strafe abgesehen werden.

Der Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit wäre anfechtbar, wenn ihn nicht die Denkschrift dahin erläutert: „Schuldhaft ist hier nicht im Sinne des § 10 zu verstehen*); vielmehr versetzt sich der schuldhaft in Trunkenheit, dem ein sittlicher Vorwurf daraus zu machen ist, daß er sich betrunken hat.“ Diese Deutung, die dem Worte schuldhaft beigelegt wird, ist eine sehr glückliche. Da neben der Strafe nach § 91 und 92 auf die Sicherungen erkannt werden kann, die wir schon besprochen haben (Wirtshausverbot, Schutzaufsicht, Trinkerheilanstalt), so hat der § 274 für uns im übrigen kein erhebliches praktisches Interesse.

Ebenso können wir die Strafbestimmung gegen Uebertretung der Polizeistunden (§ 430) übergehen.

Von Wichtigkeit ist indessen schließlich noch ein Paragraph, nämlich der über den Verrat von Privatgeheimnissen (§ 355). Es heißt da:

Ein Beamter, der ohne besondere Befugnis ein Privatgeheimnis offenbart, das ihm kraft seines Amtes anvertraut oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Personen bestraft, die berufsmäßig die Heilkunde, die Krankenpflege . . betreiben, sowie ihre berufsmäßigen Gehilfen, wenn sie usw. w. o.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß die in der Trinkerfürsorge beschäftigten Personen von dieser Vorschrift mit betroffen werden. Ist die Trinkerfürsorge eine amtliche, so fallen die darin Beschäftigten unter die „Personen, die, ohne Beamte zu sein, bei Behörden als zugezogener Vertrauensmann oder Sachverständiger oder in ähnlicher Stellung tätig sind, wie die Denkschrift es ausführt, wenn sie eben nicht einfach „als Beamte verpflichtet sind.“ Im übrigen kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich um berufsmäßige Gehilfen handelt. Es ist durchaus billig, daß dieser Standpunkt Anerkennung findet, zumal das Schweigegebot über Krankheiten und andere Gebrechen für die Angestellten des Versicherungswesens in § 141 der Reichsversicherungsordnung schon seit Jahren gesetzlich festgelegt ist. Das Vertrauen zur Trinkerfürsorge wird steigen, wenn das Volk weiß, daß der § 355 auch für ihre Mitglieder Geltung hat.

Wir sehen nach diesem Ueberblick, daß unsere Forderungen zum größten Teile durch den Entwurf erfüllt sind. Er eröffnet der Trinkerfürsorge neue Arbeitsfelder, ja mehr als das: er gibt ihr eine gesetzliche Anerkennung als einer unentbehrlichen Organisation zur Bekämpfung eines der größten sozialen Uebel. An uns wird es nun sein, die Gesetzesbestimmungen, die ja wohl im Großen und Ganzen als solche endgültige sein werden, für die Zwecke der Vorbeugung und der Behandlung der Trunksucht auszunutzen.

* *
*

*) Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand einer strafbaren Handlung vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht und zur Zeit der Tat zurechnungsfähig ist.

II.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. K. Weymann, Berlin.

Vom juristischen Standpunkt aus ist zu dem Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919, soweit er sich auf die Bekämpfung des Alkoholismus bezieht, das Folgende zu bemerken.

§ 91 Abs. 1 lautet in der von der Kommission empfohlenen Fassung:

„Wird jemand, der zu Ausschreitungen im Trunke neigt, wegen einer Straftat, die er in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist verbieten, sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen."

Der Satz 1 des Absatzes 2 lautet:

„Das Verbot ist nur zulässig, wenn auf eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder auf Geldstrafe oder auf Verweis erkannt wird."

Ich würde

1) Dem § 91 Abs. 1 folgende Fassung geben, in der die Abweichungen vom Entwurf gesperrt gedruckt sind:

„Wird jemand, der *zum Trunk oder* zu Ausschreitungen im Trunke neigt, wegen einer Straftat, die er *unter dem Einfluß der* Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist verbieten, sich in *Schankstätten oder öffentlichen Verkaufsstellen anderer Art* geistige Getränke verabreichen zu lassen. *Das Verbot erstreckt sich auch auf Vereine und geschlossene Gesellschaften, soweit sie sich in Schankstätten versammeln. Mit dem Verbot kann die Anordnung einer Schutzaufsicht verbunden werden.*

2) Im Absatz 2 des § 91 den ersten Satz streichen.

Diesen Vorschlägen liegen folgende Erwägungen zugrunde.

Zu Abs. 1.

a) Setzt man die Neigung zu *Ausschreitungen im Trunk* für die Anwendbarkeit des Wirtshausverbotes voraus, so kann das Verbot in der Regel frühestens im zweiten Straffall ausgesprochen werden. Zwar ist nicht undenkbar, daß diese Neigung schon früher hervorgetreten ist, ohne daß es deswegen zu einem Strafverfahren gekommen wäre. Aber die Regel wird das nicht bilden. Dagegen wird häufig auch beim zweiten Straffall das Verbot noch nicht ausgesprochen werden, wenn es nämlich dem Täter gelingt, glaubhaft zu machen, daß auf das Zustandekommen der Trunkenheit des einen oder anderen der in Betracht kommenden Straffälle außer der Trunkenheit noch andere mehr oder weniger minder zufällige Umstände wesentlich eingewirkt haben, besonders Aufreizung durch Böswillige, Mißverständnisse oder dergl. Die Zulässigkeit des Verbotes wird daher durch die Einschränkung, daß Neigung zu Ausschreitungen im Trunke festgestellt sein müsse, in unerwünschter Weise eingeengt.

Diese Einschränkung kann aber, auch abgesehen davon, daß sie für viele Fälle zu weit geht, grundsätzlich nicht als für sich allein ausreichend anerkannt werden. Wer zu Ausschreitungen im Trunke neigt, braucht darum noch nicht zum Trunk zu neigen. Die Neigung zu

Ausschreitungen im Trunke kann vorhanden und festgestellt sein bei einem Menschen, der sich vielleicht nur alle Jahre oder alle zwei Jahre einmal oder überhaupt nicht regelmäßig betrinkt. Es ist durchaus sachgemäß, daß man auch in solchen Fällen das Wirtshausverbot zuläßt. Aber es scheint mir nicht richtig, das Verbot demjenigen gegenüber auszuschließen, der erwiesenermaßen zum Trunke neigt, ohne daß zugleich eine Neigung zu Ausschreitungen im Trunke vorhanden oder schon feststellbar wäre. Wer, ohne diese letztere Neigung zu besitzen, lediglich zum Trunk neigt, gegen den findet nach dem Entwurf weder das Wirtshausverbot, noch die Unterbringung in einer Trinkerheilstätte Anwendung. Man muß bei einem solchen abwarten, bis die Neigung zum Trunk sich zur Trunk s u c h t ausgewachsen hat, d. h. bis die günstigste Möglichkeit einer wohltätigen Beeinflussung seiner verderblichen Neigung verpaßt ist. Hat daran der zum Trunk Neigende, hat daran die Oeffentlichkeit ein Interesse? Oder würde es eine unverhältnismäßige Härte darstellen, wenn man über den lediglich zum Trunk, nicht auch zu Ausschreitungen im Trunk Neigenden das Wirtshausverbot verhängte, sobald er zum ersten Mal unter der Einwirkung des Alkohols mit dem Strafgesetz zusammengestoßen ist? Meiner Ueberzeugung nach gewiß nicht. Vielmehr würde es umgekehrt eine Härte sein, wenn man dem, den eine vorhandene Neigung zum Trunk einmal hat strafbar werden lassen, nicht alsbald und rechtzeitig mit den gesetzlichen Maßregeln zurecht hülfe.

b) Das Verbot setzt s e l b s t v e r s c h u l d e t e T r u n k e n h e i t voraus. Ich halte die Streichung dieser Beschränkung für notwendig. Es gibt Menschen, die betrunken zu machen ihren Kameraden eine besondere Freude bereitet. Nicht selten sind das gerade die, denen der Kampf gegen die Lockungen der berauschenden Getränke ein besonders dringliches Anliegen ist und sein muß, eben weil der Rausch für sie besondere Gefahren einschließt. Solche werden oft und gern zur Zielscheibe von Spöttereien gemacht, bis sie glauben, sich selbst schuldig zu sein, daß sie ihre Männlichkeit und Fähigkeit zur Selbstbeherrschung dartun, indem sie mitmachen. Ist es unangemessen oder ist es zu hart, solchen Menschen durch das Verbot zu Hilfe zu kommen? Vielleicht Menschen, die erfahrungsgemäß zu haltlos oder zu einsichtslos sind, sich aus eigener Kraft gegen die Verlockungen zum Trinken zu festigen? Meiner Auffassung nach sicher nicht. Die Gefahr, die solche Menschen für ihre Umwelt bedeuten, die Notwendigkeit eines kriminellen Schutzes gegen ihre Neigung zu Ausschreitungen im Rausch ist offenbar genau dieselbe wie bei solchen Personen, die durch eigene Schuld betrunken geworden sind. Und jeder wirklichen Härte, die etwa aus der Anwendung des Wirtshausverbotes auf die Fälle unverschuldeter Trunkenheit entstehen könnte, ist bereits sicher dadurch vorgebeugt, daß der Richter zum Erlaß des Verbotes immer nur berechtigt, niemals verpflichtet ist.

Außerdem belastet man das Verfahren mit einem Beweis, der unter Umständen, und zwar unter Umständen, die in der Regel vorliegen werden, schwer zu führen ist und ungemessene Möglichkeiten für den Täter schafft, Ausflüchte zu finden und zu beweisen. Ob jemand schuldhaft in Trunkenheit geraten ist, und welches Maß von Anteil an der Trunkenheit auf sein Verschulden, welches Maß auf andere von seinem Verhalten und seinem Entschluß unabhängige Umstände entfällt, wird vielfach sehr schwer festzustellen sein. Dagegen wird es immer sehr leicht

sein, Entschuldigungsgründe zu erfinden und nachzuweisen: Hitze, anstrengende Arbeit, vorausgegangenen Genuß salziger Speisen, Zureden guter Freunde, Geburtstags- und andere Feiern und dergl. Wie sollte es nicht den Zechkumpanen des vom Wirtshausverbot Bedrohten die tiefste Befriedigung gewähren, ihren Trinkgesellen durch bereitwillige Bezeugung solcher und ähnlicher Entschuldigungsgründe herauszuhauen! Es wäre tatsächlich nicht zweckmäßig, und nicht sehr rücksichtsvoll gegen den Richter, wenn man ihn in jedem Fall, wo ihm der Erlaß des Verbotes angemessen erscheint, nötigen wollte, sich mit derartigen Schwierigkeiten, unfaßbar wie „der große Krumme" im Peer Gynt, herumzuschlagen. Es ist aber auch nicht nötig. Erlangt der Richter die Ueberzeugung, daß die Ungunst zufälliger Umstände die alleinige oder überwiegende Schuld an dem Rausch trägt, so ist nichts einfacher, als daß er auf die Anwendung des Verbots in einem solchen Falle verzichtet. Die Befürchtung, daß das Verbot von zelotischen Richtern als Geißel über dem Rücken harmloser Verehrer einer unschuldigen Lebensfreude geschwungen werden könnte, ist nach den Lebensgewohnheiten und Anschauungen unserer Akademiker wohl sicher nicht begründet.

c) Ich empfehle, die Worte „in der Trunkenheit" zu ersetzen durch „unter dem Einfluß der Trunkenheit". Erfahrungsgemäß wirkt die alkoholische Umnebelung des Gehirns, die dadurch bewirkte Ausschaltung der ethischen und sozialen Hemmungen weit hinaus über den Zustand, der sich sinnfällig und unmittelbar erkennbar als Trunkenheit kund tut; es wird dem mit alkoholischen Störungen vertrauten Fachmann häufig möglich sein, eine strafbare Handlung eines im allgemeinen an geordnete Lebenshaltung gewöhnten Menschen mit Sicherheit auf eine alkoholisch verursachte gesteigerte Erregbarkeit oder sonstige Trübung des sittlichen Urteils zurückzuführen, die den Zustand unmittelbarer Bewußtseinstrübung, wie sie im Rausche vorliegt, überdauert hat.

d) Der Ausdruck „in Wirtshäusern" erscheint mir ohne Frage zu eng. Auch wenn man darunter die Kasino- und Klubausschänke, die Trinkstuben von Apotheken, Feinkosthandlungen usw. mitbegreifen will, eine Möglichkeit, die schon an sich nicht ganz sicher ist, genügt der Ausdruck nicht. Die Opfer des Wirtshausverbots werden ihre Blicke naturgemäß in erster Linie auf die Winkelschänke der Flaschenbierhandlungen richten, die zweifellos nicht unter den Begriff Wirtshaus fallen. Diese sind an und für sich bedenklich genug, sie können aber geradezu verhängnisvoll werden für den, der durch das Wirtshausevrbot auf den Weg des „stillen Suffs" gedrängt wird. Auf sie muß deshalb das Verbot unbedingt erstreckt werden. Außerdem bedarf es der ausdrücklichen Ausdehnung des Verbots auf die in Schankwirtschaften tagenden „geschlossenen" Vereine und Gesellschaften. Wer jemals mit Schankpolizei zu tun hatte, weiß zur Genüge, welche geniale Schöpferkraft gewisse Schankwirte in der Begründung von geschlossenen Vereinen beweisen, die unter den mannigfaltigsten und lockendsten Bezeichnungen sämtlich nur den einen Zweck haben, den Getränkeumsatz des Wirtes zu steigern, bei dem sie ihre Zusammenkünfte abhalten; jeder Sachkundige weiß auch, welche schöne Elastizität diese Vereine besitzen, wenn es sich darum handelt, irgendeinem eben zufällig heimatlosen Trunkbedürfnis Obdach zu gewähren, und wie gefährlich diese Vereine gerade für den unter das Wirtshausverbot Gestellten dadurch sein würden,

daß die Polizeistunde auf sie keine Anwendung findet — was häufig der unmittelbare Anlaß zur Begründung eines solchen Vereins ist.

Ohne diese Ausweitung würde das Wirtshausverbot für den ihm Unterstellten vielfach geradezu eine Vergrößerung der Trunksuchtsgefahr bedeuten.

Die Möglichkeit, mit dem Wirtshausverbot eine Schutzaufsicht anzuordnen, wird die Wirksamkeit des Verbots in vielen Fällen, namentlich in größeren Orten, wesentlich steigern, wo nicht überhaupt erst schaffen. Bei alledem ist zu beachten, daß der Entwurf mit äußerst unsicheren Faktoren rechnet, wenn er von der Voraussetzung ausgeht, daß sich unter Umständen der Verurteilte schon in der Strafhaft von der Trunksucht freigemacht habe, oder daß zum mindesten die sichere Gewähr dafür geboten sein könne, daß er dies tun werde. Die erzwungene Enthaltsamkeit von geistigen Getränken, die die Strafhaft allerdings mit sich bringt, wird eben darum, weil sie lediglich erzwungen ist, eine wirklich innere Unabhängigkeit des einmal der Neigung zum Trunke Anheimgefallenen von dieser Neigung nur in den allerseltensten Fällen hervorrufen können.

Zu Absatz 2 scheint mir die Streichung des ersten Satzes dringend wünschenswert. Die Begründung erläutert ihn durch die Erwägung, daß bei längeren Freiheitsstrafen (als sechs Monate) durch den Strafvollzug die gleiche Wirkung erzielt werde, wie durch das Verbot. Das scheint mir in doppeltem Sinne anfechtbar. Es ist schon hervorgehoben worden, daß eine Neigung zu Ausschreitungen in der Trunkenheit auch bei solchen Personen bestehen kann, die keine Neigung zum Trunk haben, sich vielleicht seltener als in sechsmonatigen Perioden zu betrinken pflegen, oder bei denen von periodischen Auftreten dieser Neigung überhaupt keine Rede ist, sondern lediglich Zufall und Gelegenheit zum Rausch führen. Und auch wo die Neigung zu Ausschreitungen in der Trunkenheit mit einer Neigung zum Trunk selbst verbunden ist, wird jene Neigung vielfach auf psychischen Eigenschaften beruhen, die durch eine sechs Monate oder selbst viel länger dauernde Entziehung des Alkohols gar nicht berührt werden, weil sie mit der Neigung zum Trunke selbst nur in einem losen mittelbaren Zusammenhang stehen, mag es sich um allgemeine Charakteranlagen — Heftigkeit, Reizbarkeit, Verlogenheit usw. — oder um psychopatische Anlagen handeln. Aber selbst wenn dem nicht so wäre: es wird schwerlich einen Fachmann des Strafvollzuges geben, der nicht wüßte, welche schweren Gefahren die wiedererlangte Freiheit für den zur Entlassung kommenden Häftling an sich in der Regel mit sich bringt, und in welchem Maße diese Gefahren häufig gesteigert werden durch Zechkumpane und sonstige ehemalige Spießgesellen, die den Häftling an der Gefängnistür in Empfang nehmen, um den Wiedereintritt in die Freiheit mit ihm beim Glase zu feiern und ihn alsbald auf die frühere Bahn zurückzuführen; ein Bemühen, das um so wirksamer ist, je mehr dem entlassenen Gefangenen von anderer Seite mit Lieblosigkeit, Mißtrauen, Verachtung und pharisäischem Hochmut begegnet wird. Gerade in der Zeit unmittelbar nach der Haftentlassung bedarf der Sträfling in besonderem Maße des Schutzes, den das Wirtshausverbot gewähren kann; das gilt für längere Freiheitsstrafen gerade so gut, oft sogar mehr als für kürzere.

In § 201 würde entsprechend den vorstehenden Ausführungen in Absatz 1 hinter den Worten „wer sich in einem Wirtshaus“ einzuschalten sein: „oder einer öffentlichen Verkaufsstelle anderer Art“.

In Absatz 2 daselbst würde demgemäß statt „Inhaber einer Schankwirtschaft“ zu sagen sein: „Inhaber einer unter Absatz 1 fallenden Verkaufsstelle“. Ferner scheint es mir im Interesse der Wirksamkeit der Vorschrift dringend wünschenswert, daß man hinter „wissentlich“ einschaltet „oder grobfahrlässig“. Die wissentliche Uebertretung des Verbots nachzuweisen, wird oft sehr schwer sein, namentlich in größeren Orten; und den grobfahrlässig Handelnden dem wissentlich Handelnden gleichzustellen, ist meines Erachtens nicht nur geboten, sondern auch sachlich durchaus unbedenklich.

„Der Staat sucht nach Einnahmequellen auf Kosten der Gesundheit weiter Kreise. Er beutet vielfach die niederen Instinkte breiter Volksschichten aus. Er leistet direkt oder indirekt der Ausbreitung des Alkoholismus Vorschub. . . . . Welche Summen er nachträglich ausgeben muß, um die Schäden, die durch auf niederer Stufe stehende (kinematographische) Vorführungen direkt und indirekt hervorgerufen werden, verfolgt niemand! Das Gleiche gilt für die Summen, die der Verbrauch alkoholischer Getränke einbringt! Sie haben ein Heer von Erkrankungen im Gefolge.“

Prof. Dr. Abderhalden, Halle a. S. (in „Das Recht auf Gesundheit und die Pflicht sie zu erhalten“, 1921).

„Der Staat muß die Allgemeinheit vor den Folgen des Alkoholismus schützen! Die Volksgesundheit muß ihm höher stehen als das Alkoholkapital! Gewaltige Summen verzehren die Folgen des Alkoholismus. . . . Die Gefängnisse und Irrenhäuser weisen zahlreiche Opfer des Alkoholismus auf. . . . Eine Trinkerfamilie entzieht dem Staat Mittel, die ausreichen würden, um einer gesunden Familie und vielleicht auch mehreren die Möglichkeit zum Aufstieg zu verschaffen. . . . Ein Zwang ohne die notwendige Voraussetzung der Zustimmung des größten Teils der Bevölkerung würde jedoch schlimme Folgen haben. Die Besten jedes Volkes müßten sich zusammentun und die Allgemeinheit aufklären.“

Prof. Dr. Abderhalden, Halle a. S. (in „Das Recht auf Gesundheit und die Pflicht sie zu erhalten“, 1921).

Gründung einer deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus.

Die deutschen Alkoholgegner sahen sich durch die Entwicklung der letzten Jahre vor eine doppelte Tatsache gestellt: einerseits sind die Alkoholgefahren allerorts im Ansteigen, was noch besonders durch die zunehmende Rührigkeit und wachsende Konzentration des Alkoholkapitals verschärft wird — auf der anderen Seite drücken auf die Alkoholgegnerbewegung ständig wachsende Geldschwierigkeiten, die es den einzelnen Organisationen immer schwerer machen, ihre Geschäftsstellen auf der Höhe voller Leistungsfähigkeit gegenüber den Gegenwartsbedürfnissen zu halten.

Es lag also die doppelte Aufgabe vor: möglichst alle Kräfte zusammenfassen, um damit wirksame Abwehr und haltbare Schutzdämme zu schaffen und zugleich an Menschenkraft und Geldmitteln zu sparen.

Dies ist für Deutschland gelungen.

Wie in fast allen Ländern, so standen auch in Deutschland die beiden Richtungen Enthaltsamkeit und Mäßigkeit anfänglich gegeneinander; mit der Zeit gelang es, manche Gegensätze auszugleichen und ein freundschaftliches Nebeneinander zu erreichen.

Dieses gegenseitige Verständnis und Vertrauen wurde dadurch erleichtert, daß der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der die organisierte deutsche Mäßigkeitsbewegung darstellt, kein Mäßigkeitsverein im früheren Sinne, sondern eine Vereinigung ist, welche in ihren Reihen besonnene Abstinenten und ernsthaft Mäßige sammelt, nicht den Mäßigkeitsgedanken einseitig vertritt, sondern die Aufdeckung der Alkoholschäden auf wissenschaftlich-objektiver Grundlage betreibt, diese Schäden vorbeugend und fürsorgend durch Volksaufklärung, durch Forderungen an Gesetzgebung und Verwaltung und durch Schaffung praktischer Einrichtungen bekämpft, dabei aber, um für diese Arbeit sich eine möglichst breite Grundlage zu sichern, den einzelnen Mitgliedern gegenüber nicht strenge Enthaltsamkeit zur Vorbedingung ihrer Mitarbeit macht.

Aus dem freundschaftlichen Nebeneinander ist nun ein teilweises engeres Miteinander geworden. Nach längeren Verhandlungen und Vorbereitungen, die sich Monate hinzogen, wurde am 3. Juni 1921 eine „Reichshauptstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus" gegründet, welche der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16 (früher: „gegen den Mißbrauch geistiger Getränke") angegliedert und dem Direktor dieses Vereins unterstellt werden soll.

Ueber die Organisation und die Aufgaben unterrichten die nachstehenden

Satzungen
der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus.

(Grundsätzlich beschlossen in der Sitzung des Zweckverbandes der deutschen Alkoholgegner am 21. April 1921 (Berlin), redaktionell bearbeitet

in einer Sitzung des damit betrauten Ausschusses am 22. April 1921 (Berlin), angenommen in der Sitzung des Hauptausschusses des Allgemeinen Deutschen Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus am 2. Juni 1921, angenommen vom Vorstand des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus auf Grund einer schriftlichen Rundfrage vom 10. Mai 1921, endgültig beschlossen in der Sitzung des Zweckverbandes der deutschen Alkoholgegner am 3. Juni 1921.)

§ 1.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus („Verein“) und der Allgemeine deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus („Verband“) errichten zur Bearbeitung ihrer gemeinsamen Aufgaben eine Zentralstelle — die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus.

§ 2.

Als Aufgaben der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus werden zunächst aufgenommen:

die Herausgabe der wissenschaftlich-praktischen Vierteljahrsschrift „Die Alkoholfrage“,

die Vorbereitung von Tagungen, insbesondere der Kongresse für alkoholfreie Jugenderziehung,

die Beratung der Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung,

die Beratung der Regierungen bei der Verteilung der Branntweinmonopolgelder,

die Wahrnehmung der Interessen der alkoholgegnerischen Vereine,

Auskunftserteilung,

Veranstaltung von Lehrgängen,

Reform des Gasthauswesens.

§ 3.

Die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus untersteht dem Hauptausschuß und dem Ausschuß.

§ 4.

Der Hauptausschuß besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses und fünf Vertretern des Vereins und sechs Vertretern des Verbandes. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Der Vorsitz steht dem Verbande zu.

§ 5.

Dem Hauptausschuß sind vorbehalten: Die Abgrenzung der Aufgaben der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Geschäftsführung, die Feststellung des Jahreshaushaltsplanes, die Abnahme der Rechnung.

§ 6.

Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins und dessen Direktor und drei Mitgliedern des Verbandes. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Der Vorsitz steht dem Verein zu.

§ 7.

Der Ausschuß führt die laufende Verwaltung. Der Zweifel, ob eine Angelegenheit dem Bereich der laufenden Geschäftsführung angehört, wird durch Verständigung zwischen den Vorsitzenden des Vereins und des Verbandes gelöst. Nötigenfalls entscheidet der Hauptausschuß.

§ 8.

Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn neun Mitglieder — der Ausschuß, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ein Beschluß wird unwirksam, wenn der Vorsitzende des Vereins oder des Verbandes ihn spätestens acht Tage nach der Beschlußfassung für grundsätzlich unannehmbar erklärt.

§ 9.

Die leitenden Beamten der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus werden vom Hauptausschuß im Einvernehmen mit dem Verein, die übrigen Angestellten vom Ausschuß im Einvernehmen mit dem Verband ernannt. Die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus wird vom Direktor des Vereins geleitet, der nach vorheriger Verständigung mit dem Vorsitzenden des Verbandes bestellt wird.

§ 10.

Die Kosten werden aus den Branntweinmonopolgeldern gedeckt. Soweit das nicht möglich ist, werden sie zu $2/5$ vom Verein und zu $3/5$ vom Verband getragen.

§ 11.

Diese Vereinbarung gilt von ihrem Inkrafttreten ab auf ein Jahr. Sie läuft auf ein Jahr weiter, wenn sie nicht mit viermonatiger Frist gekündigt wird.

Notzeiten müssen nicht notwendiger Weise Zersetzung und Zerfall mit sich bringen; sie können — und sollen es gewiß auch im Sinne der Vorsehung — Zeiten des Erstarkens und Reifens werden.

Daß dies im deutschen Volke möglich ist, dafür darf auch dieser Vorgang Zeugnis ablegen. Es ist hier etwas erreicht worden, was in anderen Ländern vergeblich angestrebt wurde: die Zusammenführung der verschiedenen bisher meist auseinanderstrebenden alkoholgegnerischen Richtungen zu einer sich in Zukunft hoffentlich noch immer fester schließenden Volksgemeinschaft gegen den Alkoholismus.

Gegenüber dem wohlorganisierten mächtigen Alkoholkapital ist nun eine geschlossene Phalanx gebildet, die, wo es nottut, alle Kräfte zu einem Stoße zusammenfassen kann und wird. Ansehen und Einfluß der Bewegung auf die öffentliche Meinung werden durch vereinheitlichte besonnene und zielbewußte Arbeit der Reichshauptstelle sicherlich erheblich zunehmen. Die Arbeit an und mit der Presse wie auch die Einwirkung auf die Faktoren der Gesetzgebung und Verwaltung werden nach einheitlicheren Gesichtspunkten weit wirkungsvoller betrieben werden können. Die anständige, freie, von Kapitalsinteressen unabhängige Tagespresse wird es leichter haben, der Wahrheit die Ehre zu geben, wenn sie bei gelegentlichem Eintreten für wahre Nüchternheit sich auf eine starke, wohlorganisierte, geschlossene Volksbewegung stützen kann. Den einsichtigen Parlamentariern usw. wird es ähnlich ergehen. Die Behörden werden schneller und sicherer über die Wünsche und Forderungen, die die Alkoholgegner im Interesse der Volksgesundheit zu stellen haben, sich unterrichten können, als es bisher möglich war, wo von vielen Seiten her häufig in ihrer Zielstrebigkeit voneinander abweichende Wünsche und Vorstellungen auf sie eindrangen. Innerhalb unserer Bewegung selbst wird viel Zeit, Kraft und Geld gespart werden können — Dinge und Werte, welche die einzelnen Vereinigungen von jetzt ab mehr und besser in den Dienst der Vertiefung und des Ausbaus ihrer engeren Organisationen stellen können — nachdem der

großen Zentrale in der Reichshauptstelle die Erledigung aller wichtigeren gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten der Gesamtbewegung übertragen worden ist. Auch für die vielfach noch arg zersplitterten verwandten freien Wohlfahrtsbestrebungen ist ein Beispiel gegeben, das zu befolgen sich lohnen dürfte.

Findet die Reichshauptstelle nun auch noch innerhalb der großen Gesamtbewegung bei jedem einzelnen Mitkämpfer das nötige Verständnis und förderndes Entgegenkommen, so steht zu hoffen, daß ihr ein segensreiches Wirken beschieden sein wird — zum Wohle des Volkes, zum Wohle unserer Bewegung.

„Man hat den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke häufig den „Deutschen Mäßigkeitsverein“ genannt. Dieser Name ist ehrenwert, trifft aber nicht . . . zu. So wenig im allgemeinen dieser Verein den Mitgliedern Vorschriften für ihr persönliches Verhalten macht, sondern den Einzelnen die Nutzanwendung aus ihrer Mitgliedschaft selbst überläßt und ihnen selbst die Folgerungen aus ihrer antialkoholischen Kunde ins Gewissen schiebt, so betont er doch, daß für bestimmte Kreise Abstinenz eine unbedingte Notwendigkeit ist, nämlich für das jugendliche Lebensalter (dabei ist die Altersgrenze immer höher hinauf gesetzt), für Nervöse, für erblich Belastete, für die durch den Trunk Gefährdeten, für Alkoholkranke, für die, welche an der Trinkerrettung arbeiten, — und würdigt die Enthaltsamkeit nicht nur als persönliche „Askese“, als ein Stück Selbstzucht, sondern auch als ein wichtiges Mittel im Kampf gegen den Alkoholismus, sowohl als ein Zeugnis gegen die Trinksitte, wie als gutes Beispiel für andere . . . — als ein großer allgemeiner Deutscher Verein gegen den Alkoholismus“.

Pastor Dr. Stubbe, Kiel, auf der Jahresfeier des Schlesw.-holst. Landesvereins für Innere Mission, Flensburg am 20. Mai 1912. (!)

„Sehe jeder, wie er's treibe! Stelle sich jeder auf die Seite, die ihm seiner Ueberzeugung nach die rechte zu sein scheint! Ich habe vor jedem Respekt, der den Ernst dieser Frage erkennt und in irgend einer Weise zu ihrer Lösung beizutragen sucht. Aber ich habe keinen Respekt vor dem, dem die großen Gefahren und Schäden, die auf diesem Gebiete bestehen, keine Sorge machen, der völlig gleichgültig an ihnen vorübergeht oder sie gar leugnet. Und ich habe keinen Respekt vor dem, der mit überlegener oder gar spöttischer Miene die Bestrebungen anderer kritisiert, selbst aber keinen Finger rührt, die bestehenden Notstände zu beseitigen. Für die aber, die auf diesem Gebiete den Kampf aufgenommen haben und energisch ihn führen, gelte, mögen sie dabei in verschiedenen Lagern stehen und eine verschiedene Taktik befolgen, die bekannte Losung: Getrennt marschieren und vereint schlagen! —“

Kirchenrat Hans, Augsburg, in „Abstinenz und Mäßigkeit“, 1911.

Bericht über die Internationale Vereinigung g. d. M. g. G. in den Jahren 1919 und 1920.

Nur sehr langsam scheint sich das Chaos, in welches der Krieg mit seinen Begleit- und Folgeerscheinungen unsere europäische Kultur verwandelt hat, zu entwirren. Schwer lastet auf allen Völkern, — ob sie in den Weltkrieg hineingerissen waren oder nicht, — die Gegenwart mit ihren vielen ungeklärten Fragen, ihren gefährlichen Brandherden, die in den meisten Ländern Europas fortschwelen und nicht nur je für das einzelne Volk und Land, sondern für die Entwicklung aller Völker eine große Beunruhigung und Gefahr bilden.

Wenn die Grundbedingungen für ein ersprießliches Arbeiten in ruhiger Entwicklung in den einzelnen Ländern sehr erschwert sind, kann es nicht befremden, daß es auch mit der Wiederaufnahme internationaler Arbeitsbeziehungen nur langsam vorwärts geht. Die Erkenntnis scheint sich aber doch immer mehr durchzusetzen, daß es ein „Vorwärts" für die ganze Menschheit nur gibt, wenn alle zu friedlicher und ehrlicher Verständigung bereit sind. Nur im Zusammenwirken aller Länder und Völker ist der allgemeine Wiederaufbau, die allgemeine Gesundung der Verhältnisse möglich.

Deshalb ist es dringend notwendig, daß die guten Kräfte in allen Völkern sich über die nationalen Grenzen hinweg zusammenschließen zu gemeinsamer werteschaffender Arbeit, zur Förderung gemeinsamer Kulturideale und allgemeiner Menschheitsideale.

In diesem Sinne wurde die Arbeit unserer Internationalen Vereinigung auch im Berichtsjahr 1919/20 fortgeführt. Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, der gerade n a c h dem Kriege in allen Ländern, wo der Alkohol nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen in Herstellung und Vertrieb eingeschränkt oder verboten ist (aber auch zum Teil in diesen Ländern), wieder in fast unheimlicher Weise sich einstellt, ist eine der wichtigsten Arbeiten zur Wiedergesundung des einzelnen Volkes, wie der Völker überhaupt.

Der persönliche und briefliche Verkehr mit den Mitgliedern unserer Vereinigung war bedeutend reger, als in den Vorjahren. Neue Mitglieder konnten hinzugewonnen werden, teils aus den Kreisen der Aerzteschaft, teils aus anderen Berufen. Wir hatten die Freude, führende Persönlichkeiten der alkoholgegnerischen Bewegung der Schweiz, Amerikas, Ungarns, Norwegens, Finnlands und Bulgariens auf unserer Geschäftsstelle begrüßen zu dürfen; dies waren Stunden nützlichen Austausches der Gedanken und Pläne, der Beobachtungen und Erfahrungen. Die alten Beziehungen wurden wieder aufs neue belebt und befestigt.

Leider hat der Tod uns auch im vergangenen Geschäftsjahr wertvolle Mitglieder, Mitarbeiter und Freunde geraubt.

Unserem langjährigen 1. Vorsitzenden, Exzellenz von Strauß und Torney, welcher im Jahre 1919 aus seiner umfangreichen und segensreichen Tätigkeit abgerufen wurde, folgte der 1. stellv. Vorsitzende, Herr Dr. W. P. Ruysch, Präsident a. D. des Niederländischen Gesundheitsrats, Haag, welcher am 26. Juni 1920 durch einen Herzschlag dem Kreise der Lebenden entrissen wurde. Er gehörte zu den Gründern unserer Vereinigung und nahm von Anfang an an deren Geschäftsleitung lebendigen Anteil. Bis in seine letzten Wochen und Tage

hinein war Dr. Ruysch von einer erstaunlichen Geistesfrische und Arbeitskraft. Unsere Vereinigung hat in ihm einen ihrer besten Freunde und treuesten Förderer verloren.

In der Blüte der Mannesjahre, mitten aus einer sehr inhaltsreichen Arbeit heraus, wurde der Leiter der Nüchternheitsabteilung im finnischen Sozialministerium, Dr. Matti Helenius-Seppälä, Helsingfors, auf der Rückreise von Amerika (wo er am 15. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Washington teilgenommen) vom Tode ereilt. Vor etwa zehn Jahren hat der Verstorbene, der sich damals in Berlin zu Studienzwecke aufhielt, einige Wochen auf unserer Geschäftsstelle gearbeitet, um dadurch Einblick in die Grundsätze und die verschiedenen Zwecke unserer Tätigkeit zu bekommen. In jener Zeit wurden starke Beziehungen gemeinsamer Ideale angeknüpft und durch all' die Jahre festgehalten. Dr. Helenius war und blieb uns ein aufrichtiger Freund, stets bereit, zu raten und zu helfen.

Hochbetagt starb am Ende eines arbeits- und erfolgreichen Lebens Bischof D. Dr. von Scheele in Visby in Schweden, der viele Jahre dem Verwaltungsausschuß unserer Vereinigung angehörte und an deren Entwicklung regsten Anteil nahm.

Einen weiteren Verlust erlitten wir durch den Tod des gleichfalls unserer Vereinigung von Anfang an zugehörenden Rechtsanwalts Dr. Adolf Daum, Wien, welcher, 70 Jahre alt, am 29. November 1920 starb. Er war tätiges Mitglied unseres Verwaltungsausschusses und unermüdlicher Vorkämpfer der österreichischen alkoholgegnerischen Bewegung.

Drei Wochen vorher, am 2. November 1920, ging die weit über die Grenzen ihres Landes hinaus bekannte und geschätzte Frau Pfarrer Adolf Hoffmann, Genf, zur ewigen Ruhe ein. Ihre hervorragende Redegabe und ihr großes Erzählertalent stellte sie auch in den Dienst alkoholgegnerischer Aufklärung; auch sonst hat sie im Sinne unserer Vereinigung als deren treue Helferin gewirkt.

Ueber die Arbeit unserer Vereinigung während des letzten Geschäftsjahres wurde den Regierungen, welche unsere Vereinigung mit Beihilfen unterstützten, eingehend Bericht erstattet. Unseren Mitgliedern, sowie den alkoholgegnerischen Verbänden und Vereinen, Trinkerfürsorgestellen usw. boten wir solche alkoholgegnerischen Neuerscheinungen an, welche auf allgemeines Interesse Anspruch erheben können, z. B. den Ende 1919 von unserem Verlag herausgegebenen Bericht über den XIV. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus (Mailand 1913), über welchen bis dahin ein Sammelbericht noch nicht erschienen war. Wir glauben mit dieser Herausgabe, welche viel Schreiberei und viel sonstige Arbeit erforderte, den Alkoholgegnern aller Länder einen Dienst geleistet zu haben. Inzwischen ist — zu allgemeiner freudiger Ueberraschung — der wortgetreue Bericht des Kongresses doch noch erschienen.

Mit den alkoholgegnerischen Kreisen Deutsch-Oesterreichs, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, die sich neu zusammenschlossen, nahmen wir Fühlung. Ein reger Gedankenaustausch, sowie Austausch der letztjährigen Veröffentlichungen fand statt, so auch in besonderem Umfange mit den Abstinenz- und Nüchternheitsorganisationen Amerikas und Englands. Insbesondere bemühten wir uns auf Grund zuverlässiger schriftlicher und mündlicher Berichte, zuverlässiger Aufsätze usw., ein richtiges Bild über die Verhältnisse in Amerika zu gewinnen: die Vorgeschichte des Alkoholverbots in den Vereinigten Staaten, die Geschichte der Ein- und Durchführung des Verbots, die Wirkungen des Verbots, die Widerstände, die sich geltend machten, die Mittel, mit denen diese Widerstände überwunden wurden usw. Dies erschien uns um so wichtiger und dringlicher, als in allen europäischen Ländern Kräfte am Werke sind, das amerikanische Verbot in seinen Beweggründen und in seinen

Erfolgen herabzusetzen. Wir stellen mit Befriedigung fest, daß uns aus den alkoholgegnerischen Kreisen Amerikas die Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind, sodaß wir in der Lage waren, anstelle falscher Behauptungen und zum Teil törichter Angriffe ein richtiges Bild zu geben und zu verbreiten.

Freilich liegt es ja im Interesse der Vereinigten Staaten selbst, dafür zu sorgen, daß die ungeheure Macht des internationalen Alkoholkapitals durch eine machtvolle internationale Gegenarbeit mit der Zeit gebrochen wird.

Mit ausführlicher Auskunfterteilung und Beratung konnten wir verschiedenen ausländischen Behörden dienen, insbesondere mit Auskünften über Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung, z. B. der Kgl. Dänischen Gesandtschaft, welche u. a. auch mit amtlichem Material versehen werden konnte.

Den Trinkerfürsorgestellen und -Heilstätten verschiedener Länder widmeten wir nach wie vor unsere Aufmerksamkeit, machten sie mit den neuesten Veröffentlichungen bekannt, tauschten die da und dort gemachten Erfahrungen aus. Mancherlei einzelne Beobachtungen begründen die Ueberzeugung, daß die Trinkerfürsorgestellen, die sich in Deutschland seit einer langen Reihe von Jahren trefflich bewährt haben, jetzt auch wieder außerhalb Deutschlands mancherorts neu eingerichtet werden, nachdem in diese Bewegung durch die Unruhen und Stürme der letzten Jahre ein Stillstand gekommen war.

Der unterzeichnete Schriftführer wirkte insonderheit bei der Vorbereitung des XV. Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus (22.—27. September 1920 in Washington) mit als Mitglied des mit der Ueberleitung von einem zum anderen Kongreß betrauten Komitees. Vorkonferenzen hierfür fanden in Berlin, im Haag und in Lausanne statt. Einladungen an die Mitglieder der Vereinigung ergingen sowohl zu diesem Kongreß (der aber aus Europa aus naheliegenden Gründen leider nicht stark besucht werden konnte), als auch zur Jahresversammlung und den mit dieser verbundenen weiteren Sondertagungen des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. in der Woche vom 25.—30. Oktober 1920 in Karlsruhe (Trinkerfürsorge-Konferenz, Lehrgang für gärungslose Früchteverwertung, Jahresversammlung des Verbandes der Trinkerheilstätten). Es fanden sich zu diesen Tagungen Mitglieder und Freunde auch aus Oesterreich und der Schweiz ein.

Die Reise nach Holland und in die Schweiz aus Anlaß der Vorbereitung des XV. Internationalen Kongresses benutzte der Schriftführer, um auch unsere Freunde in diesen beiden Ländern aufzusuchen und mit ihnen über Organisations- und sonstige Fragen Gedanken und Pläne auszutauschen. An dem Kongreß in Washington selbst, für welchen er ein Referat übernehmen sollte und zugesagt hatte, konnte er aber leider aus dienstlichen Gründen nicht teilnehmen.

Das Organ unserer Vereinigung, die wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift „Die Alkoholfrage“ wurde in der bisherigen Weise von dem Unterzeichneten weiter herausgegeben und brachte wertvolle Beiträge, insbesondere über die Wirkungen der alkoholgegnerischen Gesetzgebung Amerikas, der Schweiz, Deutschlands, Englands usw. — Die Herstellungskosten sind für die Zeitschrift ganz erheblich gestiegen; selbst die erhöhten Bezugspreise (in Deutschland 10 M., für die übrigen Länder 20 M. für das Jahr) deckten bei weitem nicht die Unkosten. Von Deutschland wurde ein Zuschuß zur weiteren Herausgabe dieser Zeitschrift gewährt. „Die Alkoholfrage“ ist z. Zt. die einzige internationale Zeitschrift auf unserem Gebiet, nachdem die „Internationale Monatsschrift zur Erforschung und Bekämpfung des Alkoholismus“ ihr Erscheinen einstellen mußte. Es ist beabsichtigt, wieder, wie vor dem Kriege, Aufsätze in französischer und englischer Sprache in der Zeitschrift zu veröffentlichen.

Im Anschluß an den XVI. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus, welcher vom 22.—27. August 1921 in Lausanne stattfinden wird, soll eine Konferenz unserer Internationalen Vereinigung tagen, in welcher über grundsätzliche, organisatorische und praktische Fragen (Arbeitsprogramm der nächsten Zukunft usw.) beraten wird und auch die Neuwahlen zum Vorstande und zum Verwaltungsausschuß vorgenommen werden sollen.

Den Vorsitz der Vereinigung führt z. Zt. nach dem Tode des 1. und 2. Vorsitzenden der 3. Vorsitzende: Prof. Dr. jur. Milliet, Bern. Der Schriftführer hatte Gelegenheit, in zwei Konferenzen in Bern mit ihm die Gegenwartslage und die Zukunftsentwicklung unserer Vereinigung zu besprechen.

Die Geschäftsführung unserer Vereinigung wird nach wie vor durch den unterzeichneten Schriftführer, Direktor im Deutschen Verein g. d. M. g. G. ehrenamtlich geleistet. Verhandlungen sind im Gange, einen eigenen Sekretär für die Vereinigung (vielleicht einen Schweizer) zu berufen.

Zur Lösung der mancherlei wichtigen Aufgaben und zur Ueberwindung der bestehenden und sich weiter noch ergebenden Schwierigkeiten ist es erforderlich, daß die Geschäftsstelle der Internationalen Vereinigung wieder finanziell kräftig und leistungsfähig wird. Wir hatten mit mancherlei Hemmungen und Störungen zu kämpfen; die Mitgliedsbeiträge gingen — wegen der immer noch erschwerten Verkehrsverhältnisse zwischen einzelnen Ländern — nur sehr stockend ein. Beihilfen wurden uns im eRchnungsjahr 1919/20 gewährt von der schweizerischen, norwegischen, deutsch-österreichischen und luxemburgischen Regierung. Weitere Beihilfen von Regierungen sind in Aussicht gestellt.

Am 15. Dezember 1920 fand die satzungsgemäß vorgeschriebene Prüfung der Bücher- und Kassenverhältnisse der Internationalen Vereinigung statt durch die Herren Geh. Oberregierungsrat Dr. Zacher, Schatzmeister der Vereinigung, sowie Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann und Direktor D. theol. A. W. Schreiber. Die Bücher wurden in Ordnung befunden und irgendwelche Beanstandungen nicht gemacht.

Die Arbeit unserer Vereinigung sollte unter allen Umständen fortgeführt und weiter ausgebaut werden; alles sollte daran gesetzt werden, durch Zusammenarbeiten der Organe sozialhygienischer Bestrebungen aller Länder tragfeste Brücken zu bauen zu gegenseitiger Anregung und Förderung.

Allen Behörden, Vereinen und Einzelpersönlichkeiten, die als Mitglieder oder Freunde unserer Internationalen Vereinigung auf die eine oder andere Weise dazu beigetragen haben, daß die oben geschilderte Arbeit geleistet werden konnte, sei auch an dieser Stelle für ihre wertvolle Hilfe gedankt.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Unterstützung unserer Mitglieder und Freunde es ermöglicht, daß unsere Vereinigung aller Schwierigkeiten Herr wird und den Zielen in steigendem Maße näherkommt, richten wir an unsere Mitglieder die herzliche Bitte, uns weiter die Treue zu bewahren, wenn irgend möglich, neue Freunde und Anhänger zu gewinnen und sich für den weiteren Ausbau unserer Vereinigung nach Kräften einsetzen zu wollen.

Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, im Juni 1921.

Der Schriftführer:
I. Gonser, Prof.

Bedeutsame neuere behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXIII.)*)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

1. Brauerei.

Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 23. April 1921 zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke (mit Wirkung vom 1. Juni):

„. . . In der für das Gebiet der ehemaligen Norddeutschen Brausteuergemeinschaft geltenden Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke . . . werden folgende Aenderungen vorgenommen:

. . . Es darf nur Einfachbier und Vollbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 863) hergestellt werden. Vollbier mit einem Stammwürzegehalte von über 8 vom Hundert dürfen die Brauereien nur bis zur Höchstgrenze von 25 vom Hundert des von ihnen in der Zeit vom 1. Oktober 1920 bis zum 30. September 1921 im Inland insgesamt abgesetzten Bieres herstellen.

Starkbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918) darf nicht hergestellt werden. . . .“

2. Brennerei und Branntweineinfuhr und -ausschank.

Die badische Regierung gegen das Brennen von Erdschocken (Topinamburs, „Roßkartoffeln“).

Auf eine Anfrage im Landtag hat das badische **Ministerium des Innern** vor kurzem geantwortet: „. . . daß wir nach wiederholter Prüfung der Verhältnisse vorerst die vollständige Aufhebung des Brennverbots für Topinamburs nicht befürworten können. Wenngleich wir das Verbot des Neuanbaues von Topinamburs auch für das neue Wirtschaftsjahr erlassen haben, so glauben wir trotzdem, daß die Aufhebung des Brennverbots im jetzigen Zeitpunkt einen starken Anreiz zum Neuanbau von Topinamburs geben würde. Wir behalten uns jedoch vor, in einem späteren Zeitpunkt auf die Angelegenheit zurückzukommen.“ — (Das Brennen von Topinamburs ist durch die noch fortbestehende Reichsverordnung vom 12. Mai 1917 untersagt.)

Fortbestehen des Verbots des Obstbrennens in Württemberg. „Die Verfügung des Ernährungsministeriums über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst bleibt bis auf weiteres in Kraft.“ („Neckar-Zeitung“, Heilbronn, 31. Mai d. J.) — Ausnahmsweise besondere Erlaubnis durch die in Betracht kommende Ortsbehörde („Neckar-Zeitung“ vom 1. Juli).

Nach Regierungserklärung vom 29. April d. Js. im Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft (5. Ausschuß) betr. Spirituoseneinfuhr ist im vergangenen Betriebsjahr „eine gewisse Menge ausländischen Branntweins zu erhöhten Preisen zu Trinkzwecken

*) Weiteres zu diesem Gegenstand siehe auch „Chronik!“

zur Verfügung gestellt“ worden. Im übrigen besteht seit 16. Januar 1917 ein Verbot der Einfuhr von Spirituosen, „soweit diese nicht nach dem Friedensvertrage zugelassen werden muß“. Außerdem ist die Einfuhr von allem Branntwein mit Ausnahme von Rum, Arrak, Kognak, Obstbranntwein und Likören auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1919 ... der Reichsmonopolverwaltung vorbehalten. Diese wird Branntwein weder selbst einführen noch die Einfuhr durch andere gestatten. Wenn im vergangenen Betriebsjahr Auslandsbranntwein eingeführt wurde, so geschah dies, um die bei der ungenügenden Inlandserzeugung gefährdete Belieferung mit technischem Spiritus günstiger zu gestalten und ... um aus der Verwertung dieses Branntweins die Kosten für die Verbilligung des zu gewerblichen und häuslichen Zwecken bestimmten Branntweins zu decken und dem Reich Einnahmen aus dem Monopol zu schaffen. Die Einfuhrbewilligung für die dem Einfuhrmonopol nicht unterliegenden Branntweine (Rum, Arrak usw.) ist der Zuständigkeit des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vorbehalten.“

Mitteilung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Hinsicht.

Auf eine Anfrage im Reichstag gab (nach Zeitungsnachricht vom 5. Juli) des genannte Reichsministerium die Antwort: Ueber die auf Grund des Versailler Friedensvertrags zuzulassende Spirituosenmenge hinaus seien durch das besetzte Gebiet im Westen erhebliche Mengen ausländischer Liköre in den freien deutschen Verkehr gelangt. Auch habe in einzelnen Fällen Einfuhrgenehmigung für Liköre erteilt werden müssen. Das Ministerium für Landwirtschaft habe aber darüber hinaus keinerlei Einfuhrgenehmigung für ausländische Liköre erteilt.

Räumliche Trennung des Schnapsausschanks in Lebensmittelläden vom übrigen Handelsgeschäft in Nürnberg.

Der Verwaltungs- und Polizeisenat in Nürnberg hat (nach Zeitungsnachricht vom 9. April d. Js.) beschlossen, nach dem Vorbild anderer Städte mit fortgeschrittener Gesundheitspolizei aus gesundheitlichen und reinlichkeitspolizeilichen Gründen die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein in Läden, in denen Lebensmittel verkauft werden, nurmehr dann zu erteilen, wenn eine entsprechende räumliche Trennung des Schankbetriebs von dem übrigen Handelsgeschäft durchführbar ist. Diese Lokalforderung wird auch bei Fortbetrieben und bei Realrechtsschenken gestellt. Vorstehende Grundsätze gelten sinngemäß auch für den Ausschank von Heidelbeer- und Obstwein in Läden.

3. Betr. Wein und Spirituosen.

Völlige Freigabe der Wein usw.- ausfuhr mit Wirkung vom 12. April 1921 nach Bekanntmachung im Reichsanzeiger:

(neben anderen Waren) für Weine aller Art in Fässern und Flaschen, Spirituosen, Liköre, Arrak, Rum, Trinkbranntweine verschiedener Art. — „An sich“, fügt die betreffende Zeitungsnachricht bei, „eine erfreuliche, wenn auch zur Zeit praktisch wenig wertvolle Verfügung, da in Anbetracht der politischen Verhältnisse der Export überall stockt.“

Neuregelung der Weineinfuhr durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft:

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen, „Abwicklung“ der Einfuhrzentralisation bei der Weinhandelsgesellschaft, im allgemeinen jedoch Weiterbestehen des Weineinfuhrverbots und Knüpfung der Einfuhr in jedem Einzelfall an besondere Bewilligung auf Grund festzusetzender Kontingente. (Nach Zeitungsnachricht vom 30. Mai d. Js.)

4. Sonstiges.

Antwort des Reichsministeriums des Innern betr. Bekämpfung von Alkoholmißständen und -gefahren.

Auf eine von 58 Reichstagsabgeordneten unterzeichnete Anfrage betr. Likörstuben usw. gab (nach Zeitungsnachrichten von Ende Juni) das Reichsministerium folgende Antwort: „Die Ueberwachung der Likörstuben, Dielen, Bars und sonstiger Schankstätten ist nicht Aufgabe des Reiches, sondern der Länder. — Ein Gesetzentwurf gegen Alkoholmißbrauch ist ausgearbeitet worden; er wird zunächst mit den beteiligten Ministerien des Reiches und den Regierungen der Länder durchberaten werden. Ein bestimmter Zeitpunkt für seine Vorlage an den Reichstag kann noch nicht angegeben werden. Die Reichsregierung betrachtet die Frage als dringlich. Dem Reiche steht kein Recht auf unmittelbare Besteuerung der Schankstätten zu. Die Schankkonzessionssteuer, die besondere Gewerbesteuer und etwa noch eine verschärfte Vergnügungssteuer sind durchweg Sache des Landesrechtes und von diesem in der Regel den Gemeinden überwiesen worden. Der Entwurf von Bestimmungen über die Vergnügungssteuer, der zurzeit dem Reichsrat zur Beschlußfassung nach § 13 des Landessteuergesetzes vorliegt, sieht für Tanzbelustigungen, Tingeltangels, Variétés, Kabaretts und ähnliche Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, gleichfalls eine verschärfte Pauschsteuer vor, der die in der Anfrage bezeichneten Schankstätten nur insoweit unterliegen, als sie im Einzelfall unter den Begriff der „Vergnügungen" fallen. Im übrigen bleibt auch nach dem Entwurf den Gemeinden das Recht vorbehalten, Bars usw. im Rahmen der Vergnügungssteuer schärfer heranzuziehen".

Verordnung des sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 11. März d. Js. über Veranstaltungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

„Der Sächsische Zentralverband gegen den Alkoholismus und der Sächsische Landesverband gegen den Mißbrauch geistiger Getränke beabsichtigen, wissenschaftliche Lehrgänge zum Studium der Alkoholfrage mit besonderer Beziehung zur Schule zu veranstalten... Den Lehrern, die an den Lehrgängen teilnehmen wollen, ist der etwa erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn die Vertretung geordnet werden kann. Die Alkoholgefahr, die während des Krieges infolge des Rückgangs der Alkoholerzeugung abgenommen hat, ist im Wachsen begriffen. Das Ministerium nimmt deshalb unter Bezug auf früher erlassene Verordnungen Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß es eine unabweisbare Pflicht der Schule ist, bei der Bekämpfung dieser Volksgefahr, die die Volksgesundheit ernstlich bedroht, tatkräftig mitzuwirken. Alkoholfragen sind in allen Schulen und in allen Schulklassen im Zusammenhang des Unterrichts unter Verwendung geeigneter Lehr- und Lehrmittel zu behandeln. Von besonderer Bedeutung für die Erziehung der Jugend wäre es, wenn alle Schulen dazu kämen, die Schulwanderungen und die festlichen Veranstaltungen durchaus alkoholfrei zu gestalten."

Erlaß des hessischen Landesamts für das Bildungswesen, Abteilung für Schulangelegenheiten, vom 2. Mai d. Js. an die Direktionen der höheren Lehranstalten:

Hinweis auf die im Mäßigkeits-Verlag erschienene Schrift von Prof. Gaupp, „Student und Alkohol". „Die hier vertretenen Forderungen, welche der erfahrene Seelenkenner und Volkserzieher als warmer Freund der deutschen Jugend an diese selbst stellt, sind frei von fanatischem, der Lebensfreude abgewandtem Asketentum und verdienen von der Jugend mit heiligem Ernst aufgenommen zu werden. Wir empfehlen

Ihnen daher, die Schrift für Ihre Oberklassen in einigen Stücken anzuschaffen, die Schüler gegebenenfalls zur Bestellung zu veranlassen und den Vortrag zum Gegenstand der Besprechung in den Oberklassen oder auch der Bearbeitung durch die Schüler zu machen, und auch in Zukunft in den einzelnen Klassen von Zeit zu Zeit auf die Frage an Hand des Vortrags einzugehen.“ — Es wird dann noch an die Anordnung vom 4. Februar 1910 erinnert, wonach die Kreisärzte in den höheren Schulen den Oberprimanern jährlich vor ihrem Abgang einen Vortrag halten sollen.

Erlaß des Provinzialschulkollegiums Berlin vom 27. April d. Js.: Der Antrag des Deutschen Vereins g. d. Mißbr. geist. Getr. auf mindestens jährlich einmalige Abhaltung eines Vortrags über die Alkoholfrage (vielleicht in Verbindung mit der Sittlichkeitsfrage) in der Ober- und Unterprima durch eine geeignete Persönlichkeit und auf Hinweis auf den Vortrag von Prof. Gaupp im Anschluß daran zur Berücksichtigung empfohlen, auf diese Schrift selbst warm empfehlend hingewiesen.

Befürwortung der gärungslosen Früchteverwertung durch die badischen Behörden.

Das badische Ministerium des Innern gab eine Eingabe des Badischen Landesverbands gegen den Alkoholismus (vom 9. Juni 1921), die badischen Städte und Gemeinden auf die Notwendigkeit und Bedeutung der gärungslosen Früchteverwertung hinzuweisen und ihnen die Veranstaltung von Lehrgängen darüber in Verbindung mit dem Landesausschuß für gärungslose Früchteverwertung nahezulegen, an die Landeskommissäre weiter „zur Kenntnisnahme mit dem Anheimstellen, die Herren Oberamtmänner bei Gelegenheit von den gemachten Anregungen zu verständigen.“

Neuregelung der Polizeistunde.

Mit Wirkung vom 31. 8. wurde vom **Reichsminister des Innern** auf Grund Kabinettsbeschlusses die vom Bundesrat während des Krieges festgesetzte Höchstpolizeistunde (zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln) aufgehoben. Die Regelung ging also wieder an die Länder über.

Der **preußische Minister des Innern** hat hierauf durch Erlaß vom 19. August an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin u. a. folgende Grundsätze aufgestellt: „Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sind spätestens um 12 Uhr, Sonnabends um 1 Uhr zu schließen. Die Ortspolizeibehörden in größeren Städten und Badeorten sind berechtigt, bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnis die Polizeistunde auch für die übrigen Tage bis 1 Uhr auszudehnen. In diesem Rahmen sind gleichartige Betriebe grundsätzlich einheitlich zu behandeln.“ — Bei Unzuträglichkeiten Möglichkeit ortspolizeilicher Herabsetzung für den betreffenden Betrieb bis auf 10 Uhr. Andererseits in besonderen Einzelfällen oberste Grenze 2 Uhr. „Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Bestimmungen nur dem berechtigten Bedürfnis der Allgemeinheit entsprechen, nicht jedoch der Vergnügungs- und Verschwendungssucht gewisser Kreise Vorschub leisten. Es bedarf kaum einer Betonung, daß der Ernst der Zeit zur äußersten Zurückhaltung auf dem hier zur Erörterung stehenden Gebiete zwingt.“ — Die neue Ordnung sollte mit 1. September in Kraft treten.

Für **Berlin** setzte der Polizeipräsident demgemäß im allgemeinen 1 Uhr fest, das übrige gleichfalls gemäß obigen Richtlinien.

Der Minister wandte sich außerdem in einem Rundschreiben an die übrigen deutschen Länder im Sinne möglichst einheitlicher Gestaltung der Polizeistunde. Dem preußischen Vorbild haben sich denn in der Tat z. B. **Thüringen, Württemberg** u. a. in eher verengerndem Sinne (so namentlich Württemberg) angeschlossen.

Ausgaben für alkoholische Getränke vor und nach dem Kriege in Oesterreich.

Von Dr. Hugo Deutsch, Brünn.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß infolge des Krieges der Alkoholgenuß sehr abgenommen hat. Allerdings ist es bis jetzt nicht ziffernmäßig festgestellt, wie sich die Ausgaben dafür vor und nach dem Kriege gestaltet haben. Ich bin in der Lage, dazu einen kleinen Beitrag liefern zu können: Im Maihefte 1909 der Internationalen Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten veröffentlichte ich „Eine Umfrage über die Ausgaben für alkoholische Getränke bei 2302 Krankenkassen-Mitgliedern“, die sich auf die Zeit vom November 1907 bis November 1908 erstreckte. In den Monaten April—Juli d. J. befragte ich wieder 345 Kassenmitglieder nach den Ausgaben für alkoholische Getränke. Es sind Mitglieder derselben Krankenkasse, auf die sich meine erste Umfrage bezog, der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Brünn, die Berufsarten sind ebenfalls die gleichen die Aenderungen in der Zeit von 1908 bis Beginn des Krieges sind sehr geringe, so daß der Vergleich der ersten Umfrage als solche vor dem Kriege mit der zweiten nach dem Kriege gerechtfertigt ist. Ich habe die zweite Umfrage auf keinen größeren Zeitraum ausgedehnt, weil in diesem die Lohnverhältnisse und die Preise der alkoholischen Getränke sich stetig ändern; die geringere Zahl der Befragten ändert wohl nicht viel an dem Gesamtergebnis.

I. Im ganzen wurden 345 Personen befragt und zwar 195 Männer und 150 Frauen (1909: 1262 Männer und 1040 Frauen), der Gesamtwochenlohn beträgt 39 043 Kr., die gesamte wöchentliche Ausgabe für alkoholische Getränke 1244,50 Kr. (1909: 32 583 Kr. u. 1905,15 Kr.); im Durchschnitt somit bei einem Wochenlohn von 113,17 Kr. eine Ausgabe von 3,72 Kr. oder 3,3 %, im Jahre 1909 war der Durchschnitt 14,15 Kr. und die Ausgabe 0,83 Kr. oder 5,9 %, somit beträgt im Durchschnitt der Wochenlohn nach dem Kriege das Achtfache, die Ausgaben für alkoholische Getränke bloß das 4½fache wie vor dem Kriege; beachtet man dabei, daß der Preis für Bier, das Hauptgetränk, das 9—10fache des Friedenspreises ist (für den Liter 2,90 Kr. gegen 0,28 Kr.), bei Wein und Branntwein das 40—50fache, so wird tatsächlich nicht einmal die Hälfte dessen getrunken, was im Frieden üblich war, dazu kommt noch, daß der Alkoholgehalt des Bieres geringer ist als im Frieden, demnach eine beträchtliche Abnahme des Alkoholgenusses.

Nach dem Geschlechte getrennt ergibt sich:

	Männer		Frauen	
	1909	1920	1909	1920
Gesamtwochenlohn	21 382,00 Kr.	26 485,00 Kr.	11 201,00 Kr.	12 558,00 Kr.
ganze wöchtl. Ausg.	1 540,61 Kr.	909,50 Kr.	365,54 Kr.	335,10 Kr.
durchschnittl. Wochenl.	16,94 Kr.	135,82 Kr.	10,77 Kr.	83,72 Kr.
durchschnittl. Ausg.	1,22 Kr	4,87 Kr.	0,35 Kr.	2,24 Kr.
in Prozenten	7,2 %	3,6 %	3,3 %	6,3 %

Hier zeigt sich eine auffallende Erscheinung: bei den Männern ist das Einkommen etwas mehr als das achtfache, bei den Frauen etwas weniger, die Ausgaben bei den Männern das vierfache, bei den Frauen fast das siebenfache; die Ursache ist folgende: Unter den Frauen sind 18, die nach der Entbindung sind und ihre Kinder stillen, diese sind infolge der Milchnot wieder zu dem alten Aberglauben zurückgekehrt, die Stillfähigkeit durch Genuß alkoholischer Getränke, bes. Bier, zu steigern; ohne diese ergibt sich für die anderen Frauen ein durchschnittlicher Wochenlohn von

82,9 Kr., eine Wochenausgabe von 1,00 Kr. oder 1,2 %, somit wie im Frieden absolut wie relativ weniger als bei den Männern.

Während früher von den Männern 107 oder 8,5 %, von den Frauen 300 oder 28,8 % nichts oder fast nichts tranken, also als abstinent zu bezeichnen wären, sind es jetzt bei den Männern 57 oder 29,3 %, bei den Frauen sogar 91 oder 60,7 %.

Die Ausgaben der Trinkenden allein sind:

	Männer 1909	Männer 1920	Frauen 1909	Frauen 1920
Trinkende	1155 = 91,5 %	138 = 70,70 %	740 = 71,2 %	59 = 39,3 %
durchschnittl. Wochenl.	17,38 Kr.	138,88 Kr.	11,11 Kr.	89,60 Kr.
wöchentliche Ausgaben	1,33 Kr.	5,97 Kr.	0,49 Kr.	5,68 Kr.
in Prozenten	7,7 %	4,3 %	4,4 %	6,3 %
durchschnittl. Wochenl.	12,20 Kr.	128,44 Kr.	9,92 Kr.	79,98 Kr.
Abstinenten	107 = 8,5 %	57 = 29,3 %	300 = 28,8 %	91 = 60,7 %

Bei beiden Erhebungen zeigt sich, daß die Abstinenten durchschnittlich einen niedrigeren Lohn haben als die Trinkenden, wenn auch die Differenz verhältnismäßig nicht so groß ist wie 1909. Auch hier sind die relativen Ausgaben der Frauen höher, was wieder auf die Rechnung der Stillenden kommt. Bei diesen ist der durchschnittliche Wochenlohn 89,89 Kr., die Wochenausgabe 10,72 Kr. oder 11,9 %, bei den übrigen Frauen sind die entsprechenden Zahlen 89,30 Kr. und 3,28 Kr. oder 3,7 %.

Nach Art des Getränkes verteilen sich die Befragten in folgender Weise:

	Männer 1909	Männer 1920	Frauen 1909	Frauen 1920
Wein allein	47 = 3,8 %	2 = 1 %	69 = 6,7 %	4 = 2,6 %
Bier allein	719 = 56,9 %	109 = 55,9 %	531 = 51,1 %	51 = 34 %
Branntwein allein	13 = 1 %	1 = 0,5 %	1 = 0,1 %	—
Wein und Bier	207 = 16,4 %	17 = 8,7 %	148 = 20 %	4 = 2,6 %
Wein u. Branntw.	3 = 0,3 %	—	—	—
Bier u. Branntw.	124 = 9,9 %	7 = 3,6 %	—	—
Wein, Bier, Branntwein	42 = 3,3 %	2 = 1 %	1 = 0,10 %	—

Während die Biertrinker fast gleich geblieben sind bei den Männern, haben die Wein- und Branntweintrinker abgenommen, bei den Frauen sind die Branntweintrinkerinnen ganz geschwunden. Die Ausgaben für die einzelnen Getränke verteilen sich in folgender Weise:

		1909	1920
Wein	Männer	167,50 Kr. = 10,8 %	120,40 Kr. = 13,2 %
	Frauen	77,40 Kr. = 21,3 %	56,40 Kr. = 16,8 %
Bier	Männer	1305,00 Kr. = 82,7 %	752,30 Kr. = 82,7 %
	Frauen	286,34 Kr. = 78 %	278,70 Kr. = 83,1 %
Branntwein	Männer	68,11 Kr. = 4,4 %	36,80 Kr. = 4,0 %
	Frauen	0,80 Kr. = 0,2 %	—

Es ist ungefähr dasselbe Verhältnis, wie im Jahre 1909; daß trotz der Abnahme bei den Wein- und Branntweintrinkern die Ausgaben fast gleich geblieben sind, erklärt sich dadurch, daß die Preise für Wein und Branntwein verhältnismäßig noch mehr gestiegen sind als die für Bier, worin

wohl auch der Grund für den Rückgang der Wein- und Branntweintrinker zu suchen ist.

Nach den Ausgaben in Kronen und Prozenten des Wochenlohnes für alkoholische Getränke erhält man folgende Anordnung, wobei entsprechend die fast fünffachen Ausgaben für das Jahr 1920 der Betrag von 15 Kr. zu setzen ist.

Es geben aus:

	Männer 1909	Männer 1920	Frauen 1909	Frauen 1920
0 Kr.	107 = 8,5 %	57 = 29,3 %	300 = 28,8 %	91 = 60,7 %
bis 3 (15) Kr.	1063 = 84,3 %	119 = 61,0 %	740 = 71,2 %	52 = 34,6 %
über 3 (15) Kr.	92 = 7,3 %	19 = 9,7 %	—	7 = 4,6 %
0 %	107 = 8,5 %	57 = 29,3 %	300 = 28,8 %	91 = 60,7 %
bis 2 %	163 = 13 %	43 = 22 %	222 = 21,4 %	18 = 12 %
bis 5 %	291 = 23,1 %	51 = 26,2 %	290 = 27,9 %	15 = 10 %
bis 10 %	409 = 32,5 %	32 = 16,9 %	179 = 17,2 %	15 = 10 %
bis 20 %	243 = 19,3 %	10 = 5,1 %	47 = 4,6 %	9 = 6,0 %
bis 40 %	47 = 3,7 %	2 = 1 %	2 = 0,2 %	2 = 1,3 %
bis 50 %	2 = 0,1 %	—	—	—

Es zeigt sich hierbei kein großer Unterschied gegenüber dem Jahre 1909, nur daß die relativen höheren Ausgaben doch etwas geringer sind, mit Ausnahme der Frauen, was wieder auf Rechnung der Stillenden zu setzen ist.

Wie im Jahre 1909 habe ich die erhaltenen Zahlen nach Alter, Beschäftigung und Einkommen geordnet, nur konnte ich wegen der kleineren Zahl der Befragten die Teilung hierbei nicht so im Detail ausführen, sondern mußte mehrere Gruppen zusammenfassen.

II. Beim Ordnen nach dem Alter fällt bei den Männern vor allem die Abnahme der Zahl in den Altersklassen von 20—50 Jahren auf, sie beträgt

Alter in Jahren	Trinkende: Zahl		mittl. Wochenlohn in Kr.		mittl. wöch. Ausgabe in Kronen		in %		Abstinente: Zahl		mittl. Wochenlohn in Kr.	
	1909	1920	1909	1920	1909	1920	1909	1920	1909	1920	1909	1920
Männer												
bis 20	299	38	12,45	102,66	0,91	4,75	7,3	4,6	60	22	8,01	66,45
21—30	346	23	19,09	165,00	1,46	7,76	7,7	4,7	22	8	15,18	114,37
31—40	218	23	19,19	196,35	1,41	7,85	7,3	4,0	15	7	21,19	224,42
41—50	152	23	20,65	190,39	1,56	6,41	7,6	3,0	4	7	13,75	176,71
über 51	140	31	13,95	149,20	1,24	8,12	8,9	5,4	6	13	19,16	158,50
Frauen												
bis 20	280	14	9,96	82,00	0.44	3,51	4,40	4,3	156	27	8,9	74,68
21—30	294	21	11,99	94,05	0,49	7,25	4,2	7,7	72	25	11,64	85,24
31—40	97	14	12,12	92,36	0,57	6,31	4,7	6,8	38	17	9,76	80,82
41—51	45	5	12,80	91,20	0,57	4,8	4,5	5,2	22	14	11,27	77,71
über 50	24	5	10,30	76,00	0,54	1,8	5,2	2,3	13	8	9,38	67,33

50 % der Gesamtzahl, während sie im Jahre 1909 62 % betrug, bei den Frauen ist das Verhältnis für beide Erhebungen gleich; es ist bei der geringen Zahl ja ein Fehler möglich, aber es liegt doch nahe, hier an die Folgen des Krieges (Todesfälle und Verkrüppelung) zu denken, denen diese Altersklassen am meisten ausgesetzt waren; die Einnahmen und Ausgaben für alkoholische Getränke, absolut wie relativ, zeigen bei den Männern dasselbe Verhalten nach den Altersklassen wie im Jahre 1909; bei den Frauen zeigt sich in den Altersklassen von 20—40 Jahren eine viel höhere

Ausgabe als 1909; es handelt sich um das gebärfähige Alter und die Ursache liegt in dem größeren Alkoholgenuß der Stillenden.

Beschäftigung	Männer											
	Trinkende								Abstinente			
	Zahl		mittl. Wochenlohn in Kr.		mittl. wöch. Ausgabe in Kr.		mittl. wöch. Ausgabe in %		Zahl		mittl. Wochenlohn in Kr.	
	1909	1920	1909	1920	1909	1920	1909	1920	1909	1920	1909	1920
Metallarbeiter	189	35	19,22	213,54	2,11	9,76	10,9	4,6	17	18	7,23	121,55
Typographen	87	20	22,44	196,25	2,05	7,31	9,1	3,5	5	7	12,50	175,66
Textilarbeiter	590	60	15,47	107,83	1,03	3,21	6,7	3,0	63	17	10,28	102,76
Andere Berufe	191	23	20,65	155,95	1,07	7,07	5,2	4,6	10	15	17,90	132,26
	Frauen											
Metallarbeiter	14	2	9,64	103,00	0,36	8,40	3,7	8,2	11	1	11,28	65,00
Typographen	14	3	7,93	101,33	0,48	14,33	6,1	14,2	8	8	10,50	79,37
Textilarbeiter	622	48	11,27	90,47	0,49	4,87	4,4	5,3	248	66	9,37	82,63
Andere Berufe	66	6	10,41	66,83	0,55	6,43	5,3	4,8	25	16	8,24	70,88

III. Dem Berufe nach sind bei der Krankenkasse hauptsächlich Textil- und Metallarbeiter, in geringerer Zahl Typographen, der Rest gehört verschiedenen Berufen an, wie Fabrikbeamte, Monteure, Geschäftsdiener, Arbeiter in Hut-, Filz-, Zementfabriken u. dgl. Was den Wochenlohn betrifft, so ist seine Steigerung bei den Männern wie Frauen bei den Metallarbeitern am höchsten, bei den Textilarbeitern am niedrigsten; gegen Abschluß der Umfrage setzten diese eine neuerliche 42 % Lohnerhöhung durch. Die Ausgaben für alkoholische Getränke zeigen bei den Männern absolut wie relativ dasselbe Verhalten wie 1909, am höchsten bei den Metallarbeitern und „anderen Berufen“, am niedrigsten bei den Textilarbeitern, auch die Zahl der Abstinenten zeigt das gleiche Verhalten; auch bei den Frauen zeigt sich ungefähr das gleiche Verhältnis, wenn man auch hier wegen der geringen Zahl in einzelnen Gruppen keine sicheren Schlüsse ziehen kann.

IV. Ordnet man die Befragten nach dem Einkommen, wobei für 1920 der achtfache Betrag des Einkommens von 1909 zu nehmen ist, so zeigt sich auch hier, daß die absoluten Ausgaben für alkoholische Getränke bei

Einkommen in Kr.		Männer							
		Trinkende						Abstinente	
		Zahl		mittl. wöchentliche Ausgabe in Kr.		mittl. wöchentliche Ausgabe in %		Zahl	
1909	1920	1909	1920	1909	1920	1909	1920	1909	1920
bis 10	bis 80	123	22	0,56	3,65	7,6	5,2	59	19
„ 20	„ 160	740	64	1,17	4,79	7,5	4,1	34	23
„ 30	„ 240	227	29	1,92	9,64	7,6	4,8	11	8
„ 40	„ 320	42	16	2,30	12,69	6,6	4,5	3	4
über 40	über 320	23	5	2,90	12,28	5,5	3,5		3
		Frauen							
bis 10	bis 80	342	20	0,40	4,00	4,7	5,8	208	52
„ 20	„ 160	391	39	0,56	6,17	4,1	6,2	91	39
„ 30	„ 240	7		1,07		5,2		1	
„ 40	„ 320								
über 40	über 320								

beiden Erhebungen steigen, die relativen fast gleich bleiben, beim höheren Einkommen heruntergehen, ebenso bei den Frauen; die Zahl der Abstinenten nimmt ebenfalls bei beiden Erhebungen mit zunehmendem Einkommen ab.

Welche großen Summen trotz des Rückganges des Alkoholgenusses ausgegeben werden, ergibt folgende Berechnung: Der Durchschnittliche Mitgliederstand im Jahre 1919 war 23 128, somit eine jährliche Ausgabe von 4 473 880,32 Kr. gegen 1 260 185,68 Kr. bei 29 198 Mitgliedern im Jahre 1909.

Es ist auffallend, daß trotz aller einschneidenden Kriegsfolgen die Trinksitten, soweit sie von Alter, Beruf und Einkommen abhängen, sich fast gar nicht geändert haben trotz des verringerten Alkoholverbrauches; es spricht dies dafür, wie tief eingewurzelt die Trinksitte ist und daß wir trotz Krieg, sobald nur die wirtschaftlichen Folgen des Krieges geschwunden sind, eine neuerliche Zunahme des Alkoholverbrauches zu erwarten haben. Ein zweites wichtiges Ergebnis ist der große Verbrauch alkoholischer Getränke durch die stillenden Frauen; es ist anzunehmen, daß für diese Kinder, die ohnehin durch die Kriegsfolgen geschädigt sind, der Alkoholgenuß ihrer stillenden Mütter nicht ohne weitere schädlichen Folgen bleiben wird; dagegen durch entsprechende Aufklärung anzukämpfen, ist bitter notwendig.

Weltpolitisches und — Deutschland.

Von Geh. Admiralitätsrat Viktor Albert Schroeder.

Voraussetzung der sittlichen Erneuerung ist, daß die ungezählten Vergnügungsstätten in den Großstädten, insbesondere die, die dem Luxus dienen, die Bars, Tanzstätten usw., beseitigt werden dadurch, daß man sie durch größtmögliche Steuerbelastung unrentabel macht. Ebenso müssen diejenigen Schichten der Bevölkerung, die durch leichten Gewinn der Kriegs- und Nachkriegszeit reich geworden sind und sich durch frechen Luxus breitmachen, rücksichtslos steuerlich erfaßt werden. Solange, wie solche Schichten aufreizend ins Auge fallen, ist ein sozialer Friede in unserem Volke nicht möglich; Einfachheit der Sitten in allen Teilen des Volkes herbeizuführen, muß die Hauptrichtschnur der Regierung für die innere Politik auf steuerlichem und sozialem Gebiete sein. Dann wird auch die Erziehung zur Arbeit, die für unser Volk so dringend nötig ist, leichter werden.

(„Der rote Tag“, Nr. 151, 1. Juli 1921).

Vom Kampf gegen den Alkohol in Norwegen.

Einige Angaben und Ziffern aus dem Vortrage Dr. Johan Scharffenbergs aus Christiania auf dem Kongreß des Frauenverbandes in Stockholm.

Übersetzt aus „Tirfing", Zeitschrift für das Studium der Nüchternheitsfrage, Stockholm, von Landesversicherungsrat a. D. Hansen in Kiel.

Bei Aussprachen über die Verbotsfragen geschieht es oft, daß auf das „Verbotsland" Norwegen hingewiesen wird, und daß man dabei Angaben macht, die in tendenziöser Absicht verbreitet werden. Unter anderen *Unrichtigkeiten* befinden sich auch die, *daß das völlige Alkoholverbot daselbst herrsche.* Die Wahrheit ist vielmehr, daß am 18. Dezember 1916 ein Branntweinverbot und am 28. Juni 1917 ein Verbot starker Weine erlassen worden ist. Am letztgenannten Tage erging gleichzeitig das Verbot auch des Verkaufs von Bier in den Steuerklassen II und III; *) aber dieses Verbot wurde am 4. April 1919 für Klasse II und am 16. April 1920 für Klasse III wieder-aufgehoben. Weine mit einem Alkoholgehalt von weniger als 12 Volumprozent waren nicht verboten. Seit April 1920 kommt somit nicht bloß derartiger Wein, sondern auch Bier zum Verkauf.

Eine andere mißverständliche Behauptung geht dahin, *daß die Vergehen der Trunkenheit sich seit der Einführung des „Verbotes" vermehrt hätten.* Der wirkliche Sachverhalt erhellt daraus, daß deren Zahl vielmehr höchst wesentlich vermindert worden ist, nämlich von 62 281 im Jahre 1916 auf 31 109 im Jahre 1917, 22 914 in 1918, 37 410 in 1919 und 34 523 in 1920. Die Minderung von 31 109 im Jahre 1917 auf 22 914 im folgenden Jahre fällt, wie es scheint, zusammen mit dem Bierverbot während des ganzen Jahres 1918. In gleicher Weise tritt eine gewisse Zunahme im Jahre 1919 ein, nachdem das Bierverbot teilweise im April aufgehoben worden. Aber 1920 zeigen die Ziffern wieder eine sinkende Richtung, obwohl selbst das Bier der Klasse III damals frei blieb. Man dürfte somit berechtigt sein zu sagen, daß das Branntwein- und Starkweinverbot in Norwegen die Zahl der Trunkenheitsvergehen im Durchschnitt um nahezu 50 v. H. herabgedrückt hat.

Nun läßt sich allerdings der wirkliche Zustand in der Alkoholfrage nicht *lediglich* nach der Zahl der Vergehen der Trunkenheit beurteilen. Deren Anzahl hängt in hohem Grade von der Stärke, den Mitteln und der Energie der Ordnungsmacht ab, ebenso von den Grundsätzen und Mitteln, die dabei angewendet werden. Ferner sind zu berücksichtigen der Schmuggel und die Geheimbrennerei usw., die sich oft jeglicher Beaufsichtigung entziehen. Was Norwegen betrifft, so glaubt man übrigens behaupten zu können, daß Geheimbrennerei und Schmuggel in erheblich geringerem Umfange als in Schweden vorkommen, und daß eine schärfere Art und Weise der Verfolgung der Vergehen der Trunkenheit besteht.

---

*) Steuerklasse I: bis $2\frac{1}{4}$, II darüber bis $3\frac{3}{4}$, III darüber bis $5\frac{1}{2}$ v. H. Alkoholgehalt. (Bier mit über $5\frac{1}{2}$ v. H. Alkohol wurde durch Gesetz vom Juni 1912 verboten.) D. Schriftltg.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen mögen die folgenden Angaben und ziffernmäßigen Zusammenstellungen aus Dr. Scharffenbergs Vortrag hierher gesetzt werden:

Der Branntwein ist in Norwegen seit Anfang des 16. Jahrhunderts bekannt. Aber erst lange ins 17. Jahrhundert hinein entwickelte sich allgemeiner die Hausbrennerei. Verbote gegen die Branntweinerzeugung wurden für das südliche Norwegen 1756, für das nördliche 1757 erlassen. 1767 wurde die Branntweinbrennerei wiederum in den Städten zugelassen; für das Land blieb das Verbot bis 1816 bestehen, wo dann das Storting (die Volksvertretung) die Brennerei freigab.

1842 nahm das Storting ein Gesetz an, das die Einführung eines Branntweinverbots ab 1852 anordnen sollte. Dieses Gesetz wurde aber nicht genehmigt. 1845 wurde die Hausbrennerei untersagt. 1871 wurde das „Gesellschafts“- (Bolag-) System nach schwedischem Muster eingeführt, 1894 wurde das Bestehen der Gesellschaften von unmittelbarer Volksabstimmung abhängig gemacht.

Abstimmungen betr. die „Gesellschaften“.

1894 befanden sich Branntweingesellschaften in 51 Städten.

	Abstimmungs-perioden	Zahl der Abstimmungen	Mehrheit gegen die Gesellschaften	Verbliebene Gesellschaften nach den Abstimmungen
I.	1895—1899	54	27	27
II.	1900—1904	40	17	32
III.	1907	19	11	27
IV.	1913	26	18	13

Einschränkungen während des Krieges.

1914 4/8	Branntweinverbot.
1914 10/10	Kleinverkauf von Branntwein erlaubt am Dienstag und Freitag.
1914 20/11	Ausschank von Branntwein zugelassen am Dienstag und Freitag.
1916 18/12	Branntweinverbot als fortbesethend festgesetzt.
1917 26/5	Verbot gegen Wein mit mehr als 15 Volumprozent. Dieses Verbot gegen starken Wein besteht gegenwärtig noch.
1919 4/4	Verbot von Bier der Steuerklasse II aufgehoben.
1920 16/4	Verbot von Bier der Steuerklasse III aufgehoben.

Ein wirkliches Vollverbot hat also in Norwegen weder während des Krieges noch nach demselben bestanden. Das jetzt herrschende Verbot bezieht sich lediglich auf geistige Getränke mit mehr als 12 Volumprozent Alkoholstärke. (Branntwein und starke Weine).

Verbotsabstimmung *) am 5. und 6. Oktober 1919.

	Anzahl der Stimmberechtigten	Abgegebene gültige Stimmen für das Verbot	gegen das Verbot
Landgemeinden	827 996	371 844	158 247
Städte	370 520	117 173	146 426
Das ganze Land . . .	1 198 522	489 017	304 773

Die abgegebenen gültigen Stimmen verteilten sich verhältnismäßig in folgender Weise:

	für das Verbot v. H.	gegen das Verbot v. H.
Landgemeinden .	70,1	29,9
Städte	44,5	55,5
Das ganze Land	61,6	38,4

*) Betr. ein allgemeines Alkoholverbot. D. Schriftltg.

Branntweinverbrauch in Norwegen.

Der Verbrauch auf den Bewohner (50 v. H. Alkoholstärke) betrug: 1812 6,8 l (berechnete Zahl), 1833 16 l (desgl.), 1851 6,1 l, um dann vom Jahre 1861 ab schwankend zwischen 4,9 und 2,5 l sich zu bewegen (meist etwas über 3 l) bis zum Jahre 1916, worauf dann ein erheblicher Rückgang einsetzte: 1917 ,1,42, 1918 0,59, 1919 1,27.

Der gesamte Verbrauch von denaturiertem Spiritus (50 v. H. Alkoholstärke) machte in den Jahren 1913—1919 folgende Zahlen in Litern aus: 894, 920, 955, 1069, 1643, 1804, 1382 Tausend Liter.

Der gesamte Alkoholverbrauch (100 % Alkoholstärke) l auf den Kopf:

Jahr	Branntwein-alkohol	Wein-alkohol	Bier-alkohol	Insgesamt
1891	1,73	0,15	1,19	3,07
1896	1,27	0,36	0,93	2,56
1901	1,59	0,24	1,14	2,97
1906	1,25	0,10	0,78	2,13
1911	1,61	0,14	0,84	2,59
1912	1,74	0,15	0,88	2,77
1913	1,82	0,16	0,86	2,84
1914	1,56	0,18	0,91	2,65
1915	1,58	0,22	0,85	2,65
1916	1,69	0,31	1,03	3,03
1917	0,71	0,23	0,84	1,78
1918	0,30	0,20	0,20	0,70
1919	0,63	0,62	0,66	1,91

Trunkenheitsvergehen.

Jahr	Stärke	Land-gemeinden	Ganzes Land
1913	50,496	5,181	55,677
1914	44,764	4,368	49,132
1915	47,236	4,821	52,057
1916	57,460	4,821	62,281
1917	29,413	1,696	31,109
1918	22,036	878	22,914
1919	34,770	2,640	37,410
1920	31,281	3,242	34,523

Die Ziffern für 1920 sind vom Statistischen Zentralbüro unter der der Hand mitgeteilt worden.

Eine erfolgreiche Bekämpfung des Alkoholismus setzt eine Schärfung des Gewissens der Allgemeinheit voraus. Jedermann muß am Kampfe gegen die Trinksitten teilnehmen.

Prof. Dr. Abderhalden, Halle a. S. (in „Das Recht auf Gesundheit und die Pflicht sie zu erhalten“, 1921).

Der Kampf gegen den Alkoholismus in Bulgarien.

Von Dr. med. Char. Neytscheff, Sofia.

Deutsch von B. Botuscharoff.

Entgegen der bei vielen Ausländern anzutreffenden Meinung, daß das bulgarische Volk eines der nüchternsten Völker sei, ist es eine Tatsache, daß der Alkoholismus in Bulgarien bedeutend zunimmt, begünstigt durch eine verhängnisvolle Selbsttäuschung, in der die Vertreter der Nation befangen sind.

Wahr ist allerdings, daß in früheren Zeiten, als noch der Ackerbau, teilweise auch Weingärtnerei, und nicht die Industrie die Haupterwerbsquellen der breiten Volksmassen ausmachten, Mäßigkeit im Genuß des Volksgetränkes, welches der Wein nun einmal war, vorherrschte. Der Wein war in Stadt und Land allen Familien zugänglich, der Hausbedarf wurde meistens selbst erzeugt, so war er Tafel- und Festgetränk. Trunkenheitsausschreitungen kamen bis zu Bulgariens Befreiung im Jahre 1878 nur selten vor.

So ist aber die Lage jetzt nicht mehr. Die Zersetzung der Handwerkschaften, die Entwickelung der Jndustrie, die eine Verarmung der Dörfer und rasches Wachstum der Städte mit sich brachte, die Ausartung des modernen Kulturlebens haben den Anstoß zu einer weitgehenden und verderblichen Verbreitung des Alkoholismus gegeben.

Bis zur nationalen Befreiung bestand nicht eine Essigfabrik im Lande; heute gibt es deren 17! Die Herstellung von Getreide- und Kartoffelspiritus zu Genuß- und technischen Zwecken war im Lande lange hindurch noch unbekannt; der Bulgare kannte als Trinkschnaps nur solchen, den er sich aus Traubenresten oder Obst, besonders Pflaumen, bereitete. Weindestillate waren etwas seltenes.

Jetzt gibt es in Bulgarien sechs große Brennereien, die jedes Dorf mit Kognak, Mastika, Absinth, Minze, Amer, Wermutwein und sonstigen Likören versorgen. Die natürlichen Traubenweine und Trauben- und Pflaumendestillate werden sehr viel verfälscht. Begünstigend hiefür wirkte die krankhafte Entartung der alten bodenständigen Reben durch die Philoxere und das allmähliche Ueberhandnehmen der sogenannten amerikanischen Weinreben.

Bei einer Bevölkerung von rund 5 Millionen auf einer Fläche von 100 000 qkm gab es 1914 52 111 ha Rebland, davon 11 051 ha mit amerikanischen Weinreben bepflanzt, die jedoch zum teil schlechte Erzeugnisse abgaben. Der Gesamtverbrauch des hieraus hergestellten und des (zumeist aus Frankreich und Tracien) eingeführten Weines belief sich nach offiziellen Angaben im Jahre 1899 auf 1 946 299,8 und war im Jahre 1914 auf nur 336 034,18 hl gesunken. In diesen Zahlen drückt sich indessen der wirkliche Verbrauch nicht aus, da sie den weitverbreiteten Haustrunk und den in ganz gewaltigen Mengen verbreiteten und verbrauchten „Ersatzwein" — dessen Erzeugung und Verbrauch zuletzt auch verboten wurde — nicht enthalten. Sicher ist, daß schon im Jahre 1911 mindestens 2 394 809 hl Wein (pro Kopf 54,5 l!) getrunken worden sind, darunter die bisher unbekannten Sorten Champagner (1914: 211,18 hl) und Malaga.

Der Verbrauch des reinen (100 prozentigen) Spiritus, der sehr wenig zu technischen Zwecken, zumeist vielmehr zur Herstellung von Wein- und Obstschnäpsen gebraucht wird, hat sehr stark zugenommen. Er bezifferte sich 1914 auf 68 288 hl; zu dieser Menge ist noch eine etwa gleiche Menge reiner Obstdestillate zuzurechnen. Daher hat das bulgarische Volk schon im Jahre 1911 43 069,31 hl Getreide- und Kartoffelspiritus und 35 500 hl Obstbranntwein, zusammen also 78 569,31 hl Schnaps verbraucht. Im Jahre 1915 wurden noch mindestens 53 484,68 hl Branntwein getrunken. In Wirklichkeit dürfte diese Ziffer noch erheblich höher sein.

Besonders hervorragend ist aber der Verbrauch an Bier. Hierfür können schon verläßlichere, der öffentlichen Kontrolle besser unterliegende Ziffern genannt werden. Ehemals als „sauerer Trunk" von den Bauern zurückgewiesen, ist es heute ein weit verbreitetes Genußmittel geworden, dessen Verbrauch von 31 957,5 hl im Jahre 1915 auf 228 339,25 hl im Jahre 1914 gestiegen ist.

Die Ausfuhr an geistigen Getränken aus Bulgarien ist zu allen Zeiten sehr gering gewesen, die Einfuhr dagegen stets erheblich. Erst nach dem Weltkrieg wurde die Einfuhr verboten. Doch werden, da es der Regierung schwer fallen dürfte, das Verbot wegen seiner finanzpolitischen Nebenwirkungen aufrecht zu erhalten und es bei den maßgebenden Parteien usw. an Verständnis für die gesundheitspolitische Bedeutung dieser Maßnahme mangelt.

. Mangels sicherer statistischer Nachweise über den tatsächlichen Verbrauch an Wein und Obstwein läßt sich der jährliche Verbrauch an absolutem Alkohol pro Kopf der Bevölkerung sehr schwer feststellen. Wahrscheinlich beläuft er sich jedoch auf nicht weniger als 8 l pro Kopf. Bei aller Vorsicht konnte der Verbrauch — uneingerechnet der des Obstweines — für das Jahr 1908 schon auf 5,3 l absoluten Alkohols geschätzt werden. Für das Jahr 1911 darf als Kopfmenge mit ziemziemlicher Zuverlässigkeit 8,68 l absoluten Alkohols angenommen werden, woran die mohamedanische Bevölkerung, die ziemlich nüchtern lebt, wenig oder gar keinen Anteil hat.

Daß der Alkoholismus das bulgarische Volk immer stärker heimzusuchen im Begriff ist, kommt noch deutlicher zum Ausdruck im Anwachsen der Zahl der Schenken und anderen Trinkgelegenheiten.

Bis zu Bulgariens Befreiung (1878) gab es viele Orte, besonders Dörfer, ohne jede öffentliche Schenke. Heute hat jedes kleinste Dorf seine Schenke! Im Jahre 1910 gab es bereits 15 138 Schenken, 1911: 16 146, der Stand an Schenken im Jahre 1919 bezifferte sich zwar nur noch auf 15 954, angesichts des bedeutenden Gebietsverlustes Bulgariens nach dem unglücklichen Kriege steckt aber auch in dieser Zahl noch eine erhebliche Zunahme; es kommt jetzt auf 288 Einwohner immer eine Schenke! Die ländliche Bevölkerung tut es der städtischen im Trinken gleich; denn wenn auch in den Städten die Schenken häufiger noch sind als auf dem Lande, so sind darunter doch eine Menge solcher Schankstätten, die fast ausschließlich von der Bewirtung der die Städte besuchenden Landbewohner lebt.

Vor dem Kriege gab das Volk jährlich etwa 200 Millionen Lewa (1,25 L. = 1 M.) aus; gegenwärtig gibt es Dörfer, deren Alkoholverbrauch auf 2 Millionen Lewa jährlich zu bewerten ist, wozu einerseits die gesunkene Valuta (1 schweiz. Fr. = 15 Lewa!) und andererseits die zunehmende Sitten- und Gewissenlosigkeit beigetragen haben.

Die Alkoholvergiftung des einst so nüchternen bulgarischen Volkes schreitet fort, darüber besteht kein Zweifel. Nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen und — nach einigen neueren Untersuchungen — sogar auch die Jugend erliegt dem Verderben.

Das Alkoholkapital wird immer mächtiger, die sittliche Widerstandskraft des Volkes immer geringer. In den Städten entstehen die überall

bekannten Bier- und Weinpaläste, der Schnaps findet in allen Sorten, Farben usw. und unter allen möglichen Bezeichnungen seinen Weg ins Volk, kurz: der Alkoholkultus hat sich im geselligen Leben einen angesehenen Platz erorbert.

Eine mit zeitgemäßen Mitteln arbeitende alkoholgegnerische Bewegung beginnt sich erst jetzt in Bulgarien zu regen. Zwar war es schon im Jahre 1893 zur Gründung des „Bulgarischen Enthaltsamkeitsvereins" gekommen, der nach und nach 34 Gemeinschaften umfaßte und eine Zeitschrift „Der enthaltsame Mensch" („Wosder yatel") herausgab, aber Fortschritte wurden nicht erzielt. Zur Zeit sind davon nur noch 7 Gemeinschaften am Leben, die sich jetzt — wohl infolge veränderter Taktik, zu erholen beginnen. Das Blatt ist eingegangen. Die Bewegung beschränkte sich vor allem auf die evangelischen Christen, unter denen der Trunk nicht sonderlich viel Opfer forderte. Prof. Forel gründete gelegentlich seines Aufenthalts in Sofia dort im Jahre 1910 die neutrale Guttemplerloge „Witoscha", die anfangs 80 Mitglieder zählte, aber auch bald wieder einschlief. Mehr Bedeutung besitzt schon der „Unabhängige Enthaltsamkeitsverein der Schüler" (für Schüler und Schülerinnen der Mittelschulen), der 1918 begründet wurde und jetzt 30 Ortsgruppen mit mehr als 3000 Mitgliedern zählt. Dieser Verein ist ein mutiger und tatkräftiger Kämpfer gegen den Alkoholismus und wirkt, obgleich bei ihm die jugendliche Begeisterung fast als einzige Triebfeder anzusehen ist, auch auf die Alten anregend und ermutigend. Nach seinem Vorbild haben sich bereits in den Städten Sliwen, Staro-Sagora und Russe ähnliche Gesellschaften von Bürgern gebildet, in Sofia ist eine Gesellschaft in Gründung begriffen, die sich die gänzliche Abschaffung des Alkohols zum Ziel stecken will. Für den nächsten Herbst (1921) ist die Gründung eines „Kampfvereins gegen den Alkoholismus" zu hoffen. Die Anzahl der Schriften, Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen gegen den Alkoholismus nimmt beständig zu. Der Verein der Schüler gibt das Monatsblatt „Nüchternheit" („Spreswenost") und ein besonderes, Vereinsnachrichten enthaltenes Blatt als gelegentliche Beilage der „Nüchternheit" heraus. In Sofia erscheint seit einiger Zeit monatlich „Der Kampf" als Zentralblatt des Sofiater „Bulgarischen Evangelischen Enthaltsamkeitsvereins", in Philipopel das Monatsblatt „Der enthaltsame Bulgare", in Osman-Pasar „Die Zukunft", als weitere alkoholgegnerische Blätter. Aufsätze über den Alkoholismus sind ferner auch in der Monatsschrift „Gesellschaftliche Gesundheit" anzutreffen, ferner in den Zeitschriften „Annalien" (Organ des Vereins der Aerzte), „Vegetarische Rundschau" (Organ des Vegetarienbundes) und der Zeitschrift für geistige Wiedergeburt „Wosrajdanje".

Gleichzeitig tauchen immer mehr ernstzunehmende Broschüren zur Alkoholfrage auf. Aerzte und sonstige Volksfreunde bemühen sich, durch Konferenzen, öffentliche Vorlesungen usw. die Gewissen aufzurütteln und der Bewegung zuhilfe zu kommen.

Von den politischen Parteien sind es nur die Sozialdemokraten, die ein brauchbares Programm zur Alkoholfrage besitzen. Unter den Standesvereinigungen ist es aber einzig der Verein der Aerzte, der sich für die Alkoholfrage interessiert und zweckdienliche Forderungen vertritt.

Die Behörden in Bulgarien kümmern sich kaum um die weitergreifende Zunahme des Alkoholismus. Trotzdem die heutige Bauernregierung aus dem Volke hervorgegangen ist und sich vor allem auf den allgemeinen Bauernverein stützt, unter dessen Mitgliedern viel vom Kampf gegen den Alkoholismus geredet wird, hat sie aus Furcht vor den Schankmagnaten und dem Alkoholkapital bis heute noch nichts Bedeutsameres gegen den Alkoholismus unternommen.

Dem bulgarischen Gesetzbuch entnehmen wir folgende Bestimmungen, die von einiger alkoholgegnerischer Bedeutung sein könnten:

Durch das „Gesetz für Weinakzise“ (Weinzollgesetz) wird die Herstellung von Kunstwein und „Zweiter Hand“-Wein (Tresterwein) mit Ausnahme des Hausbedarfs verboten. Trotzdem trifft man solche Weine, nach den Analysen zu urteilen, im Handel im Ueberfluß an.

Durch das „Gesetz für die Feiertage“ (Sonntagsruhe) wird der Alkoholverkauf an den Feiertagen während der Vormittagsstunden verboten. Die Uebertretungen sind jedoch sehr häufig, und außerdem dürfen gewisse privilegierte Bierhallen, Konditoreien usw. Ausnahmen machen.

Das Strafgesetzbuch belegt die öffentliche Trunkenheit mit Geldstrafe von 25—100 Lewa. Schenken dürfen nicht in der Nähe einer Schule oder Kirche errichtet werden; die Entfernung muß mindestens 50 Meter betragen! (Aus dem „Gesetz für Volksunterricht“). Trotzdem gibt es Schenken in unmittelbarer Nähe solcher Gebäude.

Laut „Wahlgesetz“ ist an Wahltagen der Verkauf von Alkoholgetränken verboten.

Die bedeutsamste und aussichtsvollste gesetzliche Bestimmung, zugleich die jüngste ihrer Art, ist die kürzlich in das „Gesetz über die Weinakzise“ zu Art. 112 aufgenommene Zusatzbestimmung: „Die Trinkhallen können auf Beschluß des Gemeinderates, *der von der Bürgerschaft durch ein Referendum zu bestätigen ist*, geschlossen werden.“

Dank dieser Bestimmung konnten schon in manchen Dörfern die Schenken zugemacht werden! In Bulgarien gibt es nun schon ungefähr 50 Dörfer, die so „trocken“ gelegt worden sind, in denen wenigstens also keine Schenken sich befinden. Und dieses Beispiel findet seitens weiterer Dörfer beständig Nachahmung.

Eine Hauptforderung der bulgarischen Alkoholgegner ist aber der alkohogegneriche Unterricht an den Schulen. Das Unterrichtsministerium hat dessen Einführung auch schon zugesagt; geschehen ist aber noch nichts dergleichen.

Mancherlei Vorschläge zur Besserung könnten noch erwähnt werden; wir greifen nur noch denjenigen heraus, den kürzlich zwei Abgeordnete machten: die Verminderung der Schenken auf gesetzgeberischem Wege herbeizuführen. Doch sind dieses und andere Projekte noch nicht spruchreif.

Kurz: die alkoholgegnerische Bewegung in Bulgarien ist noch jung und schwach, sie wächst aber und gewinnt ständig mehr an Kraft und Einfluß.

„Pflicht des Staates ist es, die Allgemeinheit vor den Folgen von Vergiftungen zu schützen. . . . Unter allen Umständen muß gefordert werden, daß die *Jugend* frei bleibt vom Genuß von Alkohol und Nikotin. Es ist dies eine Selbstverständlichkeit. Ebenso selbstverständlich müßte *zum mindesten der Ausschank von Alkohol in konzentrierter Form* streng verboten sein. . . . Der Staat hat die Pflicht, mit allen Mitteln im Interesse der Volksgesundheit dahin zu streben, daß der Genuß alkoholischer Getränke immer mehr eingeschränkt wird“.

Prof. Dr. Abderhalden, Halle a. S. (in „Das Recht auf Gesundheit und die Pflicht sie zu erhalten“, 1921).

Student und Alkohol.

Von San.-Rat Dr. B. Laquer, Wiesbaden.

Der Tübinger Psychiater R. Gaupp veröffentlichte in seinem in unserem Verlage erschienenen Vortrage ernste Betrachtungen über den Alkoholmißbrauch der Studenten. Er forderte die Jugend auf, den alten Trinksitten, deren Bruch mehr ehrt als die Begehung, für immer den Abschied zu geben, und in Arbeit und Entsagung den sogenannten unteren Schichten mit gutem Beispiel voranzugehen.

Neuerdings hat der Greifswalder Hygieniker Ernst Friedberger in der Doktorarbeit eines seiner Schüler zahlenmäßig die Verpflegungsverhältnisse von Studierenden des S. S. 1920 und W. S. 1920/21 auf Grund von Fragebogen festzustellen versucht. Die Ergebnisse — kürzlich in der Münch. med. Wochenschr. erschienen — bilden ein Dokument über die Lebensbedingungen der Studenten an einer kleinen und billigen Universität in den Jahren nach dem Kriege. Greifswald hatte ja in und nach dem Kriege relativ gute Ernährungsbedingungen (rein agrarische Umgebung, reichliche Fischversorgung von der Ostsee). Trotzdem nur die Rubner'schen Durchschnittszahlen, d. h. 2500 Kalorien für den erwachsenen geistigen Arbeiter, nämlich 100 gr Eiweiß, 50 gr Fett und 400 gr Kohlehydrate pro Tag den vorerwähnten Berechnungen zu Grunde gelegt wurden, waren von den Studenten 45 % unterernährt, 35 % genügend, 20 % reichlich ernährt. Einzelne Unterernährte erhielten nur 1700 bis 1900 Kalorien pro Tag. Bei den Uebererernährten kam ein großer Teil der gesteigerten Kalorieen und der gesteigerten Kosten auf das Konto des Alkohols; die Ausgaben für letzteren betrugen oft doppelt soviel als die für Ernährung. Von den Unterernährten war etwa die Hälfte alkoholenthaltsam; von den genügend Ernährten 1/3. Die durchschnittlichen Ausgaben eines rauchenden und trinkenden Studenten betrugen im S. S. täglich für Verpflegung 8,60 M., für Bier und Tabak 1 M. Der Mediziner verbrauchte am meisten, weil dieses Studium als langwierig und teuer von den wirtschaftlich Stärkeren bevorzugt wird und körperlich am anstrengendsten ist, d. h. erhöhtes Nahrungsbedürfnis zur Folge hat. Dann kamen in der Berechnung die Juristen, die Philologen und an letzter Stelle die Theologen. Im Winter waren die Kosten für die Hauptmahlzeiten um 1/4 höher als im Sommer, ebenso die für das Rauchen. Die Kosten für das Frühstück betrugen 1/5, für Mittag- und Abendessen je 2/5 der täglichen Ausgaben. Für Wohnung wurden etwa 20 %, etwa 1/5 dessen ausgegeben, was die Verpflegung beanspruchte. Der Durchschnittsstudent verbrauchte monatlich 528 M., im Winter etwa 1/3 mehr als im Sommer. Dazu kommen die Ausgaben für Schreibmaterialien, Kleider, Wäsche, Reparaturen, Kolleggelder, Lehrbücher. Friedberger fragt: „Kann der Aufwand des Studenten verringert werden und in welcher Hinsicht?" Am Essen sicher nicht. Denn wenn schon in Greifswald unter verhältnismäßig günstigen Lebensbedingungen die Studentenernährung so mangelhaft ist, mangelhafter als bei irgend einer anderen Schicht gleichalteriger junger Leute, auch ungelernter Handarbeiter, wie müssen die Verhältnisse erst an den größeren Universitäten liegen! Hilfe um des Wohles der Gesamtheit willen, welche an der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des akademischen Nachwuchses größtes Interesse hat, ist dringend erforderlich. Den höchsten Wert, auch in sittlicher Beziehung, hat natürlich die Selbsthilfe. Eine wesentliche Ersparnis läßt sich aber nur durch stärkere Verringerung des Alkohol- und Tabakverbrauchs erzielen. Der Alkoholgenuß beschränkt sich vorwiegend auf Samstag und Sonntag, aber seit der Einführung des Starkbieres hat der Verbrauch wohl um das Dreifache trotz hoher Preise zugenommen, sodaß eine tägliche Durchschnittsausgabe im W. S. bei

den Biertrinkern von 3 M. anzunehmen ist; ja im Maximum betrugen sie 12 M. täglich, und während sie vor dem Kriege in Berliner Mittelstands- und Arbeiterfamilien nur 8—9 % der täglichen Ausgaben betrugen, stiegen sie bei den Greifswalder Studenten auf fast das Doppelte. Nichtraucher sind unter den Studenten 1/3; im Höchstfalle betrug die Ausgabe für Tabak täglich 3,50 M. (Nähere Zahlen siehe Original). Im Gesamtdurchschnitt aller Studenten wurden im S. S. für Getränke und Rauchen 14,8 %, im W. S. 20/21 = 21,8 % der elementaren Lebensbedürfniskosten verausgabt. An Rauchen und Trinken sollte der Student überhaupt erst denken, wenn die genügende Zufuhr von 2500 Kalorien in der hygienisch erforderlichen Zusammensetzung, d. h. in leicht assimilierbarer Form sicher zur Verfügung steht. Erst dann wird sich aber auch jene Lust zur sportlichen Betätigung einstellen, welche das deutsche Volk jetzt dringender als je benötigt. Es ist für jeden Jugendlichen hygienisch unrationell, wenn er bei an sich knapper Ernährung durchschnittlich fast 22 % der Ausgaben für elementare Lebensbedürfnisse auf Luxusverbrauch für Alkohol und Tabak einsetzt. Wenn die deutsche Studentenschaft Quäkerspeisungen in Anspruch nimmt, darf sie nicht zugleich beträchtliche Mengen wichtiger Nahrungsmittel des eigenen Landes für den Alkoholgenuß verbrauchen. Friedberger betont die Enthaltsamkeit als sittliche Forderung. „Jugend ist Trunkenheit ohne Wein!" Auch der Tabak kommt fast ausschließlich aus den Ländern der ehemals feindlichen Staaten. Die Aufwendungen für Alkohol betrugen 1913 = 4 Milliarden Mark (62 M. pro Kopf der Bevölkerung); für Rauchen: 1 Milliarde (15 M. pro Kopf); 1920 für Alkohol 15 Milliarden (268 M. pro Kopf); für Rauchen: 9 Milliarden (= 148 M. pro Kopf).

Daß die Fähigkeit, einen elastischen Magen, ein dilatierbares Herzwerk, eine durchlässige Nierenfilteranlage zu besitzen, im Lande der Dichter und Denker als Männlichkeitsrekord der sog. Gebildeten, der geistigen Elite gilt, gehört zu unseren Unbegreiflichkeiten. Viele Rohheiten der höheren Schichten bei uns, Duellanlässe, Liebeshändel, geschlechtliche Ansteckungen und Schwängerungen im Rausch würden bei gesellschaftlicher Verfehmung des Rausches wegfallen. Daß geistige Anstrengung und Alkohol, Frühschoppen und Sammlung sich anschließen, sollte nicht mehr der Erörterung bedürfen. Man denke daran, wieviel inneres und äußeres Unheil der Bier- und Weinalkoholismus, das Hocken und der Stumpfsinn in den Kneipen unter den „Honorationen" der kleinen und mittleren Städte anrichtet! Das Training unseres Durstgefühls durch Sport von Jugend auf, durch Hautpflege, durch Obstgenuß ist noch der Steigerung fähig.

* * *

Nachschr. der Schriftleitung: Wir möchten nicht unterlassen, die Leser der „Alkoholfrage" auf zwei besondere Veröffentlichungen des Mäßigkeits-Verlags, Berlin-Dahlem, aufmerksam zu machen, die dazu bestimmt und hervorragend geeignet sind, der Aufklärung unserer akademischen Jugend und Gewinnung ihrer Mitarbeit zu dienen: Univ.-Prof. Dr. R. Gaupp, Direktor der psychiatrischen Klinik in Tübingen, „Student und Alkohol" (Preis 1 M., 10 : 9 M., 100 : 80 M.), ein Meisterwerk nach Form und Inhalt, und Univ.-Prof. Dr. E. Abderhalden, Halle, „Gegen Trinksitten und Trinkzwang" (100 St. 8 M.), ein schneidig und sachlich zugleich geschriebener Aufruf. Beide Veröffentlichungen verdienen besonders auch unter den Verbindungsstudenten verbreitet zu werden. Ein rechtdenkender Student muß und wird auf diese Stimmen zweier unserer hervorragendsten Hochschullehrer hören.

Chronik.

Von April bis Juni 1921.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Auf der Zusammenkunft des europäischen Komitees des Weltverbotsbundes zu Paris am 19. und 20. März wurde entsprechend der Losung „Die Vereinigten Staaten 1920 trocken!" die Parole „Europa 1930 trocken!" ausgegeben. Drei Agenten wurden für die Arbeit bestellt: Dr. Legrain (Frankreich), Larsen-Ledet (Dänemark), Pastor van der Meulen (Niederlande). „Ein trockenes Europa wird mehr für den Weltaufbau bieten, als was man sonst ausfindig machen kann", schreibt der internationale Vorsitzende des Weltverbotsbundes Guy Hayler. („De Geheel-Onthouder").

„Pussyfoot"-Johnson, der in Großbritannien für das Alkoholverbot tätig war, ist zu einem Trockenheitsfeldzug nach Ontario gereist, wo er abgewiesen wurde; Oberstleutnant Robinson erklärte ihm: England wünsche Herrn Johnson nicht, und Kanada ebenso wenig. („G.-O.").

Auf die Anfrage, ob der französische Gesandte in Washington Jusserand den französischen Wein an der Gesandtschaftstafel unterdrückt habe, antwortete der Finanzminister Doumer in Paris am 26. Februar, J. sei ein zu guter Franzose, um den besten Wein der Welt von seinem Tische auszuschließen; er sei sicher, daß J. den Amerikanern beibringen werde, daß französischer Wein das beste Kampfmittel gegen den Alkoholismus sei!! — Rieffel bezeichnet demgegenüber jeden Angriff auf die Prohibition als eine „französische Unterstützung der deutschen Revanche!" („Les Ann. Ant.").

Frankreich, welches vor einigen Monaten den Zoll auf spanische Weine um das Dreifache hinaufgesetzt hat, droht der Schweiz mit Zollrepressalien, falls diese französischen Wein mit höheren Zöllen belaste. („Freiheit").

In den Handelsvertrag zwischen Räte-Rußland und England wurde eine Bestimmung aufgenommen, daß England sich verpflichte, keine geistigen Getränke in Rußland einzuführen. („Freiheit").

Die Weltvereinigung für Alkoholverbot hat für Deutschland eine Geschäftsstelle in Bielefeld, Roonstraße 5, errichtet und gibt seit Anfang 1921 Mitteilungen für die Presse heraus.

Dr. Burckhardt-Herisau hat eine größere Hilfe des Schweizer Blauen Kreuzes für deutsche Blaukreuzmütter ins Werk gesetzt; viele nützliche Sachen sind zusammengebracht. 50 Müttern konnte ein vierwöchiger Aufenthalt in der Schweiz ermöglicht werden. („Blaues Kreuz").

Die Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat im Geschäftsjahr 1919/20 die zwischenstaatlichen Beziehungen nach Möglichkeit wiederaufgenommen und trägt so an ihrem Teile zur Völkerversöhnung bei. Die Jahresrechnung balanziert mit 10 505,07 M.

Anläßlich des 400. Geburtstag des heiligen Canisius (geb. 8. Mai 1521 zu Nymwegen, lange Jesuitenprovinzial in Deutschland, in den letzten Jahren seines Lebens zu Freiburg in der Schweiz) berichtet „Volkswohl", Nr. 12: „Der junge C. entsagte jedes Jahr in den Fastnachtstagen dem Weine, um Sühne zu leisten für die vielen Sünden der Unmäßigkeit während dieser Zeit."

Hocherfreut wurden die Teilnehmer des 14. internationalen Kongresses (von Mailand 1913) durch die jetzt erfolgte Zustellung eines stattlichen Bandes, der die Verhandlungen des Kongresses wiedergibt. (Herausgeber: Dr. Ferrari; Verlag Via A. Mauri 6; 559 S., Preis 15 Fr.).

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Die Durchführung des Branntweinmonopols hat zu einem Umstellungsprozeß in der Spritindustrie geführt, oder doch die Bestrebungen dieser Art verstärkt. Die beträchtlichen Mittel, die durch Uebergang der Fabriken und Vorräte auf die Monopolverwaltung den Privatgesellschaften zuflossen, haben anderweitig in der Industrie Unterkunft gesucht, und große Interessengruppen erhöhen ihre Macht durch Zusammenschluß. Die Gruppe Schultheiß-Patzenhofer und die Gruppe Breslauer Sprit-Kahlbaum, selber Erzeugnisse des modernen Fusionsprozesses, haben sich verbunden, — also eine Vereinigung der Bier- und Spritgroßindustrie. Nach der „Deutschen Bergwerk-Zeitung" (5. April 1921) umfaßt die Schultheißgruppe 14 Brauereien, eine Anzahl Malzfabriken und 110 Niederlagen in der Provinz und hatte in den letzten Geschäftsjahren einen Bierabsatz von 12 Millionen hl (kann aber das Doppelte herstellen). Die Breslauer Spritfabrik hat eine Reihe von Konkurrenzwerken übernommen und bei der Spirituszentrale ein Kontingent von 54½ Millionen l erreicht. Auch die Kahlbaumgesellschaft hat eine Ausdehnungspolitik betrieben. Bei dem Zusammenschluß Breslauer Sprit-Kahlbaum erwuchs ein Aktienkapital von 111,4 Millionen Mark. Anläßlich der jetzigen Vereinigung erhöht die Schultheiß-Patzenhofer Gesellschaft ihr Kapital auf 40 Millionen Mark, sodaß jetzt eine Gruppe von 151,4 Millionen Mark Grundkapital zusammengekommen ist. Die „Frankf. Ztg." bemerkt (24. März) in diesem Zusammenhange: „Wie immer auch der Finanzaufbau und der Geschwindschritt all der Konzerne wie Rückfoth-Stettin, Vergi-Bremen usw. zu beurteilen sein mag, — der Gedanke hat etwas für sich, daß die Brauindustrie z. Zt. eine Stütze an dem allzu sehr blühenden Spirituosengeschäft, und dieses einst, nach der Ernüchterung, eine Stütze am Biergewerbe finden könne, wenn erst einmal die Brauerei nach Ueberwindung der Zwangswirtschaft und der bevorstehenden Abgabenverschärfung auf ihre alte Höhe zurückgelangen sollte." (Das ist allerdings rein kapitalistisch gesprochen.)

Der Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten ist amtlich darauf hingewiesen, daß die Zuschläge für Branntwein aus verkehrsfreiem Mais vom 1. Juli ab unter 700 M. herabgesetzt, vielleicht ganz wegfallen werden.

Die Monopolverwaltung geht jetzt in Durchführung des § 109 des Monopolgesetzes an die Herstellung der dem Massenverbrauch dienenden einfachen Trinkbranntweine, — eine große Beunruhigung der Destillateurkreise und sicher auch für Alkoholgegner keine reine Freude. — Im Zoo zu Berlin fand eine Protestversammlung des Destillateur-, Likör- und Gastwirtegewerbes gegen die geplante Einführung eines Likör- und Trinkbranntweinmonopols statt; dieses würde 40 000 Personen brotlos machen und einen Steuerausfall von etwa 100 Millionen Mark bewirken; die zu errichtenden staatlichen Betriebe würden etwa 20 mal so viel kosten als die jetzigen privaten. — Ein Vertreter des Wirtegewerbes verlangte Aufhebung aller das Wirtshaus drückenden Bestimmungen der Kriegszeit, insonderheit der 11 Uhr-Polizeistunde.

Der Reichsmonopolverband veröffentlicht den Geschäftsbericht über 1920. Es konnte an das Reich ein Reingewinn von 691,2 Millionen Mark und in das neue Betriebsjahr ein Bestand von 256 000 hl Weingeist überführt werden. Die Rationierung ist im allgemeinen aufgehoben.

Gemäß Beschluß vom 30. April ist für Preußen ein Landesgesundheitsrat gebildet, der am 1. Juli 1921 seine Tätigkeit beginnt. Man darf erwarten, daß dieser auch der Bekämpfung des Alkoholismus zu gute kommen wird.

„Les Annales Antialcooliques", H. 4, setzen auf Grund eines Aufsatzes im „Courier" der Vereinigten Staaten vom 24. März auseinander, daß Deutschland allein durch den Tabak und den Alkohol alle „Annuitäten" bezahlen könnte; man brauche nur nicht mehr als die Franzosen zu rauchen, und müsse die alkoholischen Getränke (bei einem Jahresverbrauch von nur 6 l absoluten Alkohols) wie in England besteuern!

Der wirtschaftliche Ausschuß des Reichswirtschaftsrats erklärte sich am 11. April mit einer vom Reichsernährungsminister zu erlassenden Bekanntmachung einverstanden, wonach das Ausfuhrverbot u. a. für Kaffee und Wein aufgehoben werden soll. (Der Bedarf an Kaffee sei für mehr als ein Jahr gedeckt; Interessenten wünschen die Freigabe der Weinausfuhr; außerdem schafft die Besetzung der Weingebiete im Westen besondere Verhältnisse). Ein Vertreter der Gärtnereibetriebe verlangte auch die Freigabe der Obstbaumausfuhr. Die Zurückhaltung derselben vor einem Jahre erfolgte auf Wunsch des Reichswirtschaftsrates; da die Verhältnisse sich inzwischen geändert haben, kann die Freigabe gestattet werden.

Die Ausdehnung der Stillegungsverordnung auf das Gastwirtsgewerbe wurde im Reichstag am 4. Mai für unbedenklich erklärt.

Am 10. Mai ist eine Verordnung des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligungen in Kraft getreten, wonach bestimmte Waren aus dem Auslande, die in das besetzte Gebiet eingeführt werden, einer Zulaufsgenehmigung bedürfen, wenn sie von dort in freiem Verkehr in das unbesetzte Deutschland geführt werden. Zu diesen Waren gehören u. a. Malzkaffee, Zucker, Marmelade, Gelees, Fruchtsäfte (ausgenommen Weintrauben), Branntwein, Wein mit ausländischen Weinen verschnitten, Kakao, Schokolade. Man will dadurch verhindern, daß aufs neue ein „Loch im Westen" zum Verderb deutschen Wirtschaftslebens von Spekulanten ausgenutzt werde.

Die interalliierte Rheinlandskommission hat bereits im April Wein und Liköre zur Einfuhr freigegeben.

In seiner Interpellation auf Beseitigung der Sanktionen führte der Abg. Zapf (Deutsche Volkspartei) im Reichstag am 30. Juni u. a. aus: „Tausende von Existenzen gehen zu Grunde, wenn die französische Weineinfuhr fortgesetzt wird." In der Besprechung erklärte unter „Bewegung des Reichstages" der Abgeordnete Koch (Dem.): „In einem Monat sind aus Frankreich für 172 Millionen Mark Branntwein, 50 Millionen Mark Liköre, 9 Millionen Mark Champagner, eingeführt worden." (!!)

Finanzminister Dr. Kranneck erklärte im Bayerischen Landtag am 29. April: Die Reichsregierung plane eine Vervierfachung der Biersteuersätze. Die Bayerische Regierung sei entschlossen, solcher Erhöhung mit allen verfassungsmäßigen Mitteln entgegenzutreten. — Die gesamten deutschen Brauereiverbände haben gegen die Biersteuererhöhung protestiert, „da eine derartige Belastung des Bieres den Verbrauch so verringern würde, daß der größte Teil der Brauindustrie vernichtet und das erstrebte Steuermehr nicht erreicht würde." — Edler von Braun hat am 11. Mai an den Reichsminister eine Anfrage gegen Erhöhung der Reichs-, Bier- und Getränkesteuer gerichtet, insonderheit, welche Stellung dieser zu dem Verlangen des Bayerischen Städtebundes auf Beteiligung der Gemeinden an dieser Steuer mindestens mit der Hälfte der Erhöhung einnehme.

D. Strathmann und Genossen richteten am 12. Mai an die Reichsregierung eine Anfrage gegen das volkshygienisch wie vom Standpunkt der nationalen Selbstachtung gleich bedenkliche Verhalten bestimmter

Regierungsstellen, einzelnen Firmen die Erlaubnis zu erteilen, ganze Waggons teurer ausländischer Liköre (noch dazu aus Frankreich) einzuführen. Die bürgerlichen Fraktionen des Reichstages haben terner am 12. Mai die folgende Anfrage eingebracht: Die Zahl der Likörstuben, Dielen, Bars und ähnlichen Schankstätten, in denen namentlich hochprozentig alkoholische Getränke verabfolgt werden, wächst rapid. Der durch die Kriegsverhältnisse zurückgedrängte und fast verschwundene Alkohol greift neu um sich. Was hat die Reichsregierung getan und was gedenkt sie zu tun, um dieser wachsenden Gefahr, besonders auch durch schärfere Besteuerung der Schankstätten zu begegnen? Wann wird sie endlich das seit langem versprochene Gesetz über die Bekämpfung der Trunksucht vorlegen?

Reichskanzler Dr. Wirth kündigte in seiner Programmrede am 1. Juni den Ausbau der indirekten Steuern an; mehrere Gesetze seien in Vorbereitung, — dabei spiele das Branntweinmonopol, die Biersteuer, Verbesserung der Tabaksteuer, eine Reform der Zuckersteuer eine Rolle. — In der Besprechung unterstrich Müller-Franken als Redner der sozialdemokratischen Partei, daß eine Erhöhung der Abgaben auf den Alkohol notwendig sei.

Auch an anderen Stellen äußerte sich Wirth ähnlich. Am 3. Juni sagte er im vorläufigen Reichswirtschaftsrat, die Branntweinvorlage sei bereits in den Ausschüssen vorberaten; auch die Getränkesteuer sei bereits vorberaten, — und in der Sitzung des Reparationsausschusses des Reichswirtschaftsrates am 22. Juni: Die Entwürfe einer neuen Zuckersteuer, der Aenderung des Branntweinmonopols, Neuordnung der Bier- und der Mineralwassersteuer seien bereits im Kabinett genehmigt; eine Erhöhung der Zölle auf Kaffee, Tee, Kakao sei vorgesehen.

Der Reichsausschuß für Bevölkerungspolitik nahm folgende deutschnationale Entschließung an:

Die Reichsregierung zu ersuchen: 1. den Gesetzentwurf gegen den Alkoholmißbrauch dem Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt vorzulegen. 2. Mit den Ländern in Verbindung zu treten, um dem Ueberhandnehmen von Bars, Dielen, Likörstuben, sog. „Familienrestaurants" in den oberen Stockwerken schonungslos entgegenzutreten. 3. Dem Drängen auf Verlängerung der Polizeistunde von Reichs wegen nicht nachzugeben. 4. Das Ueberwuchern der Alkoholreklame bei den Reichseisenbahnen nicht zuzulassen.

Die vom Hamburger Stadtparlament im Mai-Juni beschlossene Lustbarkeitssteuer sieht u. a. bei Kabarettsvorstellungen in Weinlokalen 30 % vor. Für Lustbarkeiten ohne Eintrittsgeld ist die Abgabe nach der Raumgröße auf 2,50—3 M. auf 100 qm bemessen, bei Weinlokalen das Fünffache dieser Steuer.

Der Wohlfahrtsminister von Preußen hat am 20. November 1920 eine Verfügung gegen Tanzsucht und Besuch von Gastwirtschaften durch Jugendliche erlassen.

Gegenüber den Bemühungen aus Interessentenkreisen, die Polizeistunde in Preußen zu verlängern, hatte sich die preußische Regierung auf den Standpunkt gestellt, daß die Reichsverordnung vom 11. Dezember 1916 noch zu Recht besteht, die aus Gründen der Kohlenersparnis 10 Uhr als Schlußstunde vorsieht und nur Ausnahmen bis 11½ Uhr zuläßt. — Eine Verfügung des Ministers des Innern vom 30. Mai hat jedoch die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin ermächtigt, die Wirtschaftsschlußstunde für die Sommermonate (also bis zum 15. Oktober) bis zu 11½ Uhr festzusetzen.

Vielfach sind in letzter Zeit Hotels zu anderen Zwecken als zur Unterbringung von Fremden verkauft worden. Der Minister für Volkswohlfahrt hat durch Erlaß vom 26. März 1921 die Wohnungs- und Mietseinigungsämter angewiesen, künftig Anträgen zur Umwandlung von Räumen, die bis 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken (auch als Fremden-

zimmer in Hotels) bestimmt waren, für andere Zwecke die Genehmigung zu versagen.

Berlin-Neukölln hat für den Betrieb des Ratsweinkellers die Großhandelserlaubnis erhalten, — also ein Stück Kommunalisierung des Weinhandels!

Die interalliierte Kommission in Oberschlesien hat infolge des polnischen Bergarbeiterstreiks im Mai ein allgemeines Alkoholverbot erlassen.

Die Vereinigung Düsseldorfer Kaufleute hat bei dem Ortsdelegierten die Genehmigung zum Verkauf von Likör und Alkohol an Militärpersonen nachgesucht, aber abschlägigen Bescheid erhalten. Wein, Apfelwein und Bier dürfen verkauft werden.

Der Polizeidirektor von Saarbrücken zeigt an, daß die Wirtschaften, welche trotz des strengen Verbotes Alkohol an Soldaten verabfolgen, mit Militärverbot des Lokals bestraft würden.

Der Wirt Josef Bayer aus Wied, der beschuldigt wird, den beiden Marokkanern, die auf der Straße nach Höchst einen Mord begingen, eine Flasche Kognak verkauft zu haben, wurde vom französischen Kriegsgericht zu acht Monaten Gefängnis und 5000 M. Geldstrafe verurteilt.

Eine Drahtung aus Wiesbaden (3. Juni) berichtet unter der Spitzmarke „Kulturpropaganda" u. a., wie im März d. Js. vier angetrunkene belgische Soldaten in Köln-Deutz, Siegburger Straße, einen friedlichen Bürger frech belästigten und dann noch Zuwachs von sechs französischen Soldaten erhielten.

Im Deutschen Reichstag ist am 17. Juni auf eine Anfrage Erkelenz (Dem.) und Sollmann (Soz.) festgestellt, daß tatsächlich die Rheinlandskommission im besetzten Rheinland die Errichtung eines eigenen Spiritusmonopols in die Wege geleitet hat!

Statistisches.

Die „Köln. Ztg." berichtet, daß an Menge in Deutschland 1920 weniger Genußmittel als 1913 verbraucht sind, dagegen sehr viel mehr Geld dafür aufgewandt ist: Bierverbrauch auf den Kopf 1913 40,5 M., 1920 123 M.; Branntwein 11,7 gegen 53 M.; Kaffee 6,4 gegen 29,5 M.; Tee 0,5 gegen 1,6 M. — Es ist kein Wunder, wenn das Ausland hierüber seine Glossen macht.

In Preußen waren 1920 19 433 ha Rebland vorhanden, von denen 2728 nicht im Ertrag standen. (Abtretungsgebiete und Saargebiet sind nicht mitgerechnet). 15 617,8 ha erzeugten Weiß-, 1 087,2 ha Rotweine. Der Mostertrag belief sich i. gz. auf 603 172 hl, im Gesamtwert von 758 224 037 M also Durchschnittsertrag von 1 ha 36,1 hl, Durchschnittspreis für 1 hl 1257,1 M. („Stat. Korr.").

Vereinswesen.

Die Beratung des Reichswohlfahrtsministeriums in den Fragen der Verwendung der für die Bekämpfung des Alkoholismus aus dem Branntweinmonopol ausgeworfenen Geldmittel führte 1920 zur Gründung des Zweckverbandes der deutschen Alkoholgegner, in welchem einerseits die im Zentralverband gegen den Alkoholismus zusammengeschlossenen Vereine, andererseits der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke mit verwandten Bestrebungen vertreten waren. In gemeinsamer Arbeit sind die verschiedenen Gruppen einander näher getreten, so daß jetzt, als die Gründung einer deutschen „Nüchternheits-Zentrale" nützlich, ja notwendig erschien, man allseitig dem zustimmten, die allgemeine Abteilung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus als Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus unter Leitung von Direktor Prof. Gonser auszubauen. Ein Ausschuß (unter Leitung des Vorsitzenden des Deutschen Vereins) und ein Hauptausschuß (dessen Leitung dem Zentralverband zusteht) führen die Auf-

sicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Gründung dieser Reichshauptstelle die Stoßkraft der Gesamtbewegung wesentlich verstärkt und eine gute Leistung bei möglichst billigem Betrieb gewährleistet ist.

Der Deutsche Vortruppbund bleibt nach dem Aufgehen seiner Zeitschrift in den „Kunstwart“ als „eine freie Tatgemeinschaft zur Verwirklichung der von Hermann Popert in seinem Roman Helmut Harringa niedergelegten Gedanken zur Aufartung unseres Volkes und Ausbau des neuen Deutschen Reiches.“ — Von dem genannten Roman ist nun das 250 Tausend ausgegeben.

Die gemeinnützige Gesellschaft für Milchausschank in Rheinland und Westfalen hielt am 30. März in Düsseldorf ihre Jahresversammlung. Sie hatte 1920 in 70 Orten Milchausschankstellen und verbrauchte außer Ersatzgetränken, Suppen und Keks 3 971 802 l Magermilch und 7 203 314 l Vollmilch (1 210 858 l Vollmilch, 570 482 l Magermilch in den Milchhallen, 5 992 456 l Vollmilch, 3 491 320 l Magermilch für Großhändler und Institute), immerhin eine Verbesserung der Verhältnisse gegenüber dem Vorjahr, — doch wird diese im wesentlichen auf eine Erweiterung der Molkereibetriebe zurückgeführt.

Die Deutschen Guttempler hielten Pfingsten zu Jena einen Jugendtag.

Der Verbandstag der Deutschen Kaffeehausbesitzer im Juni zu Kiel forderte einmütig Aufhebung der allgemeinen Polizeistunde und Anordnung einer Schlußstunde durch die örtlichen Behörden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen.

Der Deutsche Lehrerbund gegen den Alkoholismus blickt auf ein fünfundzwanzigjähriges Bestehen zurück. Führer der enthaltsamen Lehrer war einst Lehrer J. Petersen in Kiel und ist seit 1910 Rektor Dannmeier in Kiel. 1914 wurde das 1200 Mitglied gewonnen. Beim Kriegsschluß war der Verein auf ein Viertel zusammengeschmolzen. Der Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen Oesterreichs, der, 1902 gegründet, es 1914 auf 428 Mitglieder gebracht hatte, war im Weltkrieg zusammengebrochen; seine Trümmer verbanden sich mit dem Reste des Deutschen Vereins enthaltsamer Lehrer. So erwuchs der neue „Deutsche Lehrerbund“, der jetzt 750 Mitglieder zählt.

Die Gesellschaft „Seemannshaus für Unteroffiziere und Mannschaften der Reichsmarine“ hielt in der Pfingstwoche in Kiel ihre Jahresversammlung. Nach dem Rechenschaftsbericht über das 25. Geschäftsjahr schließt das Seemannshaus Kiel in Einnahme und Ausgabe mit 63 324 M.; für das neue Jahr mußte ein Betriebszuschuß von 12 000 M. in den Haushaltsplan eingestellt werden. Das Seemannshaus in Wilhelmshaven erforderte einen Betriebszuschuß von 30 000 M. Das Gesamtvermögen der Gesellschaft beziffert sich auf 1 573 913 M.

Die 1. Hauptversammlung des Württembergischen Vereins enthaltsamer Verkehrsbeamten fand am 24. April in Stuttgart statt. Der Verein umfaßt jetzt 56 Mitglieder und hat ein eigenes Flugblatt in einer Auflage von 3000 Stück herausgegeben.

Auf der Tagung des Allgemeinen Lehrerinnenvereins zu Pfingsten in Halle wurde eine Sonderversammlung mit Vortrag von Frau Oberschulrat Dr. Wegscheider-Ziegler für alkoholfreie Jugenderziehung gehalten.

Kirchliches.

Katholisch. Nach einem Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz dürfen die Regierungspräsidenten in Gegenden mit überwiegend katholischer Bevölkerung herkömmliche Kirmessen und Tanzbelustigungen am Totenfest und dessen Vorabend zulassen. („Christl. Welt“).

Bischof Paul Wilhelm Keppler schreibt (Rottenburg, den 14. Dezember 1920) u. a.: „Dringend möchten wir wünschen, daß in den größeren Gemeinden und den alten guten katholischen Städten Kreuzbündnisgruppen gegründet würden. Es ist ja wohl anzunehmen, daß durch die harte bittere Not der letzten Jahre viele Tausende ihres verderblichen Trunkes entwöhnt wurden, unfreiwillige Entsagung lernten und die Abstinenz üben mußten, zu welcher sie trotz aller besseren Einsicht die nötige Entschlußkraft nicht aufgebracht hatten. Möchten sie aus der Not eine Tugend machen; ein Wiederaufflackern des alkoholischen Feuers im geschwächten unterernährten Körper müßte verheerende Wirkungen haben.“ Sodann wendet sich der Bischof eindringlich gegen das frivole Schlemmerleben und die Genußsucht.

Mit Wehmut gedenken wir des Todes des Prälaten Monsignore Dr. Werthmann in Freiburg i. Br., dem stets am Herzen lag, daß in der katholischen Caritas auch die Arbeit gegen den Alkoholismus zur Geltung kam, und der so oft auf den Jahresversammlungen des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. Segenswünsche seiner Kirche übermittelt hat. Jahrelang hatte er seiner Caritaszeitschrift besondere Mäßigkeitsblätter als Beilage mitgegeben.

Evangelisch. Generalsekretär Goebel vom Deutschen Hauptverein vom Blauen Kreuz (Barmen) führt künftig die Dienstbezeichnung „Direktor des Deutschen Hauptvereins“. Die Anstellung eines zweiten Generalsekretärs ist in feste Aussicht genommen.

Um dem evangelischen Pfarrerstand eine größere Einheitlichkeit und Stoßkraft zu geben, fordert L. Schmidt „Was bedeutet die bischöfliche Verfassung einer evangelischen Kirche?“ (Mainz-Bretzenheim, 1920) u. a. als Amtspflicht kein Rauchen in der Oeffentlichkeit und Alkoholenthaltung (vgl. „Christl. Welt“, Nr. 20).

Sonstiges.

Die „Gemeinschaftsstätte Schloß Elgersburg“ bei Ilmenau bot im April und Mai verschiedene „Freizeiten und Arbeitswochen“, darunter 16.—23. April Führerschule für Lebensreformer. (In dem geschlossenen Kreis der Burggemeinde wurden u. a. die Alkohol- und Tabakfrage verhandelt). 7.—11. Mai eine Woche für Führer des Bundes deutscher Jugendvereine zur sachlichen und erziehlichen Durcharbeitung der Alkohol- und Tabakfrage.

Eisenbahndirektor a. D. de Terra feierte am 10. Mai den 70. Geburtstag. Seine Schriften „Alkohol und Verkehrswesen“ und und „Alkohol und Verkehrssicherheit“ haben weite Verbreitung gefunden. Er nimmt bei den Neutralen Guttemplern eine Führerstellung ein. — Herzlichen Glückwunsch!

Erfreulich ist, daß des öfteren neuerdings aus der Alkoholfrage Stoff zu Doktordissertationen entnommen wird. So ging aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Kiel Düker, „Vergiftung durch Brennspiritus vom gerichtsärztlichen Standpunkte“ (Kiel 1920) hervor.

„Schutz und Trutz“ empfiehlt der Beachtung der Brauerkreise Dr. Hans Ehlers „Hopfen und Malz“ (1914—1920). Ein Beitrag zur Alkoholfrage mit zahlreichen Gutachten hervorragender Heerführer und Aerzte (1. Aufl., Dresden, Verlagsanstalt Sachsen, 1920, 71 S., 6,50 M.).

Anläßlich des zehnten Todestages des im Alter von 44 Jahren verstorbenen schlesischen Dichters Otto Julius Bierbaum bringt „Neuland“ Nr. 10 eine Abhandlung von Hamdorf „Lebenskünstler?“ über den Poeten, der freilich einerseits dessen gedenkt, daß im Anfange des Jahrhunderts B. erklärt habe, er trinke seit einigen Jahren keine berauschenden Getränke und erwäge, seinen Namen in „Milchbaum“ umzuändern, — andererseits aber den „Prinzen Kuckuck“ des Dichters als die Lebensgeschichte eines Wüstlings und den „Stilpe“ als Roman eines Lumpen und Säufers feststellt; B. wird als „Lebenskünstler“ in

der Art des Stilpe und des Prinzen K. bezeichnet und mit seinem Landsmann, dem genialen, aber haltlosen Johann Christian Günther (gestorben 1723) in eine Linie gerückt.

Die Deutsche Landsmannschaft (C. C.) hielt ihren diesjährigen Kongreß in Koburg. In der dort gefaßten Entschließung heißt es: (Die Deutsche Landsmannschaft) „tritt ein für sozialen Ausgleich und soziale Fürsorge, warnt die Jugend vor übermäßigem Alkoholgenuß und vor dem Besuch leichtfertiger Vergnügungsstätten und verlangt Sparsamkeit und Einfachheit in der Lebensführung.“

Pastor Johannes Wehrmann in Hamburg, der Verfasser von „Menschen ohne Heimat“, hat einen neuen gewichtigen Roman geschrieben: „Die Erben der Erde“ (Hamburg, Verlag des Rauhen Hauses), der auch alkoholgegnerisch wertvoll ist. Im Neuland-Verlag, Hamburg 30, erschien ein neues Buch von Georg Asmussen, „Auf eigener Scholle“.

Lydia Eger schreibt „Christl. Welt“ Nr. 32 über den „Jugendring“: Selbstverständlich sei der Kampf gegen Alkohol und Nikotin durch eigene Enthaltsamkeit und durch Aufklärung aller Art aufgenommen. Geplant wird die Anlage einer „Mustervogelwiese“ zu Dresden, auf der durch Kakaoausschank der Alkoholtrinkerei Abbruch getan werden soll.

Dr. Popert fordert im „Kunstwart“, April, Nr. 1, daß die Antialkoholbestrebungen, um Erfolg zu erlangen, sich die Abstinenz zum Ziel setzen, politische Macht erstreben und zu dem Zwecke sich mit der Frauenbewegung verbünden.

Unentwegt setzt Sanitätsrat Dr. Bonne seine Aufklärungsarbeit zu Gunsten der deutschen Volksernährung fort. Als neueste Schrift liegt uns jetzt vor: „Wie können wir Deutschlands Ernährung vom Auslande unabhängig machen? Ein volkswirtschaftlicher Leitfaden für Regierungsvertreter aller Parteien, insbesondere für Reichstagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete und alle wahren Freunde unseres deutschen Volkes.“ (Dresden, 1921 bei Emil Pahl, 62 S.). Der hohe Alkoholverbrauch, die Toleranz in Zuckerbewilligung an Destillationen, in Einfuhr von Auslandsalkohol, in Gerstebewilligung an Brauereien und dgl. ist dem Verfasser „ein schwer belastendes Zeugnis für die geradezu verbrecherische Leichtfertigkeit, mit der selbst jetzt noch in dieser für unser Volk so überaus schweren Zeit mit unserer so wie so schon jammervollen Valuta umgegangen wird.“

Prof. D. Dr. Martin Schian berührt in seinem großen Werke „Die deutsche evangelische Kirche im Weltkriege“ (Berlin, 1921) in dem Abschnitt „die sittliche Haltung“ auch die Alkoholfrage. Er protestiert dagegen, daß die Feinde die Deutschen als eine Herde von Trunkenbolden schilderten. „Der Gefahr der Unmäßigkeit ist, wenn sich der verdurstenden Truppe Weinvorräte boten, mancher erlegen; eine wüste Säuferbande aber war das deutsche Heer nie“. Unzuträglichkeiten und Ausschreitungen — zumal beim weiteren Fortgang des Krieges — werden S. 139 berührt. — Hier sind auch die Verhandlungen des Reichsgerichts gegen die sog. Kriegsverbrecher anzuführen. In dem Falle des Majors Crusius, wo Barbarei gegen Gefangene und Verwundete nachgewiesen wurden, handelte es sich um Alkoholintoleranz und Gelegenheitstrunk.

Auf dem Bevölkerungspolitschen Kongreß der Stadt Köln vom 18.—21. Mai zog Prof. Gonser, Berlin, gegen den Alkoholismus als eines der stärksten Hindernisse in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu Felde. Er verlangte planmäßige Aufklärung und allseitigen Kampf. 15 Milliarden alljährlich für Alkohol aufzuwenden, sei eines denkenden Volkes unwürdig.

Es gibt jetzt rund 700 Jugendherbergen für die gesamte wandernde Jugend unter 20 Jahren. Ein neues Verzeichnis der Herbergen mit ausführlichen, nützlichen Mitteilungen und Karten ist gegen

Nachnahme von 4,80 M. vom Hauptausschuß für Deutsche Jugendherbergen Hilgenbach i. W. zu beziehen.

In den bekannten Weinorten der Haardt haben die großen Weinversteigerungen im Juni ihren Anfang genommen. Für je tausend Liter eines guten Mittelweins 1920er Jahrganges wurden durchschnittlich bezahlt: 14 000, 15 000, 17 000 und 22 000 M. Der wertvollere 1917er Tropfen bewegte sich zwischen 22 000 und 43 000 M. Die Auslese erzielte 65 000 und 78 000 M., ja die alleredelsten Gewächse in Diedesheim und Dürkheim kamen auf 106 000, 133 000 und 250 000 M. Wer trinkt nun diese kostbaren Weine, von denen die Flasche etwa 100 bis 200 M. kostet? Selbst den Schiebern sind im allgemeinen diese Weinpreise zu hoch, und es heißt, daß unsere teuersten Gewächse ins Ausland wandern.

C. Aus außerdeutschen Ländern.

Afrika. 1920 betrug die Einfuhr von Spirituosen in Aegypten 286 109 E. L. Wein in Fässern und 73 130 E. L. in Flaschen, 48 549 E. L. Champagner, 24 140 E. L. andere Schaumweine, 49 524 E. L. Bier, Stout und Ale in Fässern, 86 514 E. L. in Flaschen, 179 639 E. L. Whisky in Flaschen, 3673 E. L. in Fässern, 36 377 E. L. Branntwein in Fässern, 356 033 E. L. in Flaschen, 3058 E. L. Rum in Flaschen, 13 519 E. L. Gin, 28 562 E. L. Liköre, 38 578 E. L. andere alkoholische Getränke. Die ägyptische Regierung beabsichtigt, den Zoll auf Wein und andere Getränke auf 15 v. H. zu erhöhen.

Australien. Von Neu-Guinea teilt Hauptmann Detzner, der lange in der ehemals deutschen Kolonie weilte, mit, daß dort sowohl die Melanesier der Küste wie die Papuas des Landinneren Alkohol nicht nicht kennen oder genießen, weder selbstgebrauten, noch eingeführten. Auch der Dienst bei den Weißen verführt sie nicht dazu. An der Küste und im Mittelgebirge kennt man aber Tabakrauchen und Betelkauen; in den Hochlandschaften verschmäht man auch dieses. („Vorw.").

Eine Schweizerin erzählt, wie sie auf den Samoainseln mit Maluastudenten das heilige Abendmahl gefeiert habe, bei dem statt Wein Kokosmilch gebraucht sei; nur auf Apia seien die Eingeborenen durch die Europäer mit Alkohol bekannt. Als Narkotikum gebrauchten die Samoaner gekaute Kawawurzeln, die frisch mit Wasser verarbeitet werden. Auch auf einem Hochzeitsmahl sei Kokosmilch das einzige Getränk. („Volkswohl", Nr. 10.).

Belgien. Während man 1914 eine Herberge auf 30 Einwohner zählte, kam 1920 eine auf 49 und 1921 eine auf 52 Einwohner. („Alg. Handelsblad").

Dänemark. Pastor Monod vom französischen Blauen Kreuz hielt Vorträge in Dänemark. („Det Blaa Kors").

Danmarks Afholdsforening umfaßte (außer Nordschleswig) 1. Januar 1910 1128 Vereine mit 66 860 Mitgliedern, 1. Januar 1920 1007 Vereine mit 60 630 Mitgliedern.

Im Rettungswerk hatte man 1. April 1914 135 Patienten (1913—14 14 784 Kr. Staatszuschuß) 1. April 1919 (die kleinste Zahl) 38 (1918—19: 11 558 Kr.), 1. April 1921 49 Patienten (1920—21 17 532 Kr. Staatszuschuß). („Folke-Vennen").

Danmarks Afholdsforening hielt am 2. und 3. Ostertag in Friedericia ihre Hauptversammlung (Faellesmoedet). Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß die Begräbniskasse der Vereinigung mit Reservefonds auf mehr als 66 000 Kronen angewachsen ist. („Folke-Vennen").

Der Lehrerverband der Dänischen Enthaltsamkeitsvereinigung veranstaltete am 11.—17. August in Kopenhagen einen Kursus in „Gesundheits- und Alkohollehre". („Folke-Vennen").

Der Staat hatte 1919—20 rund 70 Millionen Kronen Einnahmen aus Spiritus („Folke-Vennen").

Der Vorschlag der isländischen Regierung, das Staatsmonopol für Tabak und Spiritus einzuführen, ist von der unteren Abteilung des Altinges der Insel angenommen worden. („Ind.- u. H.-Ztg.")

Deutsch-Oesterreich. Auf der fünften Niederösterreichischen Pfarrertagung sprach Pfarrer Siegfried Kruckeberg über die Stellung der Pfarrer zur Alkoholnot.

Im steierischen Landtag wurde von den Abgeordneten Gföller und Genossen beantragt, ein Zehntel der Getränkesteuer (Kronen 5 150 000) zur Bekämpfung der Ursachen und Folgen der Trinkunsitten zu verwenden. („Der Abst.").

Irene Sponner hat ein Alkoholmerkblatt für die studierende weibliche Jugend geschrieben. („Der Abst.").

Frankreich. Der ständige Rat des internationalen Ausschusses für französischen Auslandshandel beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 12. Februar mit der Einfuhr und Ausfuhr von Weinen. Der Vorsitzende hatte Erhebungen über alkoholfreie Weine angestellt und erklärte daraufhin, daß alkoholfreien sich in keiner Weise den berühmten französischen alkoholhaltigen Weinen gleichstellen könnten. „Les Ann. Ant., H. 3 bemerken dagegen, daß die Vereinigten Staaten und Kanada lebhaft auf alkoholfreien französischen Wein reflektieren.

Die Steuern und Abgaben aller Art sind für das laufende Jahr mit 15 471 Millionen Franken angesetzt; die Ausgaben für geistige Getränke überstiegen 1920 13 Milliarden. („Freiheit").

In Metz ist am 6. April eine Ortsgruppe des goldenen Kreuzes begründet. („Volkswohl").

Auf dem Verbandsdelegiertentag des Elsaß-Lothringischen Kreuzbündnisses zu Mülhausen am 20. Februar wurden als Haupterrungenschaften des letzten Jahres hervorgehoben: 1. die Ausdehnung des Verbands auf Lothringen; 2. die Gründung eines großen Hotelrestaurants in Algringen; 3. die Wiederaufnahme der Arbeit unter der studierenden Jugend; 4. die allgemeine Zunahme des Mitgliederbestands, — für die verschiedenen Gruppen alles in allem um 86 %. („Volkswohl").

„Progrès Civique" berichtet: 60 000 hl Rum wurden à 325 Fr. der französischen Heeresleitung von einer Händlergruppe verkauft, aber nicht mehr verbraucht. Als die spanische Grippe ins Land kam, kauften die Händler den Rum zum gleichen Preise zurück und setzten ihn dann — unter entsprechender Reklame — als Heilmittel gegen Influenza für 800 Fr. das hl ab! („Kämpfer").

Der Generalgouverneur Sarrant von Indochina macht in einem Rundschreiben darauf aufmerksam, daß es noch Dörfer gebe ohne Alkohol- und Opiumverkaufsstellen; im Interesse des Staatshaushalts müsse man Abhilfe schaffen. In Nordannam ist der Alkoholverbrauch von 1917 bis 1918 von 11 auf 23 Millionen Liter gestiegen; dementsprechend hat die Zahl der Verbrechen und Selbstmorde zugenommen. Die Eingeborenen tranken vorher nur den aus grünen Blättern bereiteten Tee. („Der Kämpfer" nach „Progrès Civ.").

Großbritannien. Eine Lehrerabordnung — eingeführt von Lord Bryce — überreichte dem Ministerium eine von 115 847 Unterschriften von Lehrern aus England und Wales unterstützte Bittschrift, Alkohol für Jugendliche unter 18 Jahren zu untersagen. („Times").

Für die alkoholfreie Obstverwertung ist es von größter Bedeutung, daß das Ackerbauministerium in Campde eine besondere Hochschule eingerichtet hat, auf der die englischen Frauen die Bereitung der Marmelade erlernen können. Fachleute unterrichten in allen

Fragen der Obst- und Gemüsebereitung und -Konservierung. Es werden Kurse eingerichtet für Hausfrauen, Berufsleiterinnen der Obstverwertung und für Studenten, die Lehrer in der Marmeladenbereitung werden wollen. („K. Frauen-Ztg.").

„Volkswohl" berichtet: Der englische Finanzminister hat (angesichts der hohen Besteuerung der Luxusweine) eine Weinprobe eingesetzt, deren Beamter mit einem Gehalt von 37 500 Fr. die Aufgabe hat, die importierten Champagnerweine, die eine neue Etikette tragen oder noch zu wenig bekannt sind, auf ihre Feinheit zu prüfen.

Eine seitens der Brauereiinteressenten eingebrachte „Trade Bill", welche die Rechte der örtlichen Aufsichtsbehörde beschneiden, täglich 11 Schankstunden (mindestens 9) gewährleisten, kleine Kinder in den Schenken dulden, die Bewilligung von Konzessionen erleichtern wollte und anderes mehr, wurde vom Unterhaus verworfen (22. April). — T. T. Broad hat einen neuen Lizenzgesetzentwurf für England und Wales vorgelegt, welcher der schottischen Temperance Act nachgebildet ist und vor allem Gemeindebestimmungsrecht vorsieht. („Monthly Notes"). — Lloyd George erklärte im Mai im Unterhaus, daß in der laufenden Session ein zeitgemäßes Lizenzgesetz von der Regierung nicht vorgelegt werden könne.

Der Verzehr an alkoholischen Getränken im Vereinigten Königreich betrug 1920 in absolutem Alkohol 15 % mehr als 1919, aber immerhin noch 24 % weniger als 1913. Die Ausgaben für berauschende Getränke zeigten eine Zunahme von 21 % gegenüber 1919 und 183 % gegenüber 1913. Man berechnet den Verzehr auf: 1913: 92 Millionen Gallons = 166 Millionen Pfd. St.; 1919: 60 Millionen Gallons = 386 Millionen Pfd. St.; 1920: 69,5 Millionen Gallons = 469,7 Millionen Pfd. St.

Prof. Robertson am königlichen Hospital für Geisteskranke in Edinburgh erklärte in der Jahresversammlung am 23. Februar: Nur im südafrikanischen Krieg sei der Zudrang zur Anstalt größer gewesen als 1920 und alkoholische Ausschreitungen hätten ihre „Höchstwassermarke" erreicht. („Times").

Italien. In Italien ist das sog. „Trinkgeld" abgeschafft und dafür in den Hotels ein fester Zuschlag zur Rechnung eingeführt. („Daily Mail").

Kanada. Bei der Abstimmung über das Alkoholverbot für Ontario („knochentrockene" Prohibition) wurden im ganzen 750 000 Stimmen abgegeben; für völliges Verbot trat eine (meist ländliche) Mehrheit von rund 150 000 ein. („The Chicago Trib.").

Niederlande. Pater Elpidius hat in 20 Tagen 19 Orte in Süd-Limburg besucht und als Erfolg seiner Werbereise den Gewinn von fast 2000 Vollenthaltsamen zu buchen. Die Flugschrift „Patronentasche des Abstinenten" (holländisch „Afweergeschut") wurde massenhaft verkauft. Großen Beifall fand E. in einer Priesterversammlung im Aloysianum zu Sittard; auch ist er zu Vorträgen auf Studentenversammlungen der Universitäten Amsterdam, Delft und Utrecht eingeladen.

„Alcohol & Co., Hofleverancers van Zijné, Majesteit Koning Dood" eine Uebertragung der bekannten Bodeschen Schrift (15 ct.), ist bei A. G. Schoonderbeek, Laren, erschienen.

Infolge Abstimmung in den Garnisonen über den Verkauf starker Getränke in den Unteroffizierskantinen sind in 18 Garnisonsorten diese Kantinen trocken gelegt. („De Geh.-Onth.").

Die Zweite Kammer hat dem Minister beigestimmt, daß Wein zu den starken Getränken zu rechnen sei, wenn er über 22 % Alkohol enthalte, — andere Getränke, wenn über 15 % darin sind. („De Geh.-Onth.").

Am 21. April nahm die Zweite Kammer den Gesetzentwurf Rutgers zur Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes an, ein großer Erfolg nach 25jährigem redlichen Bemühen der Alkoholgegnerischen Vereine. („Wereldstrijd“).

Der Inspektor für Volksgesundheit veröffentlicht folgende Zahlen über Verurteilungen wegen öffentlicher Trunkenheit (openbare Dronkenschaft):

	Delft.	Utrecht.	Den Haag.	Rotterdam.	Amsterdam.
1917	148	565	963	1636	2487
1918	78	331	922	924	1282
1919	131	1290	1341	1341	1992
1920	298	1270	1985	1985	3100

1. Oktober 1917 bis 1. April 1919 waren die Spirituosen rationiert. („De Blauwe Vaan“).

Auf Anfrage von J. Aer Laan wurde festgestellt, daß jährlich rund 8970 hl Alkohol für Parfüms und Toilettenwasser gebraucht werden.

Der Verein enthaltsamer Prediger hat 1920 seinen alten Mitgliederstand bewahrt. Auf der Jahresversammlung zu Utrecht am 4. April wurde an Stelle von Prof. Dr. Slotemaker de Bruine D. Blauw von Schoten gewählt. Die Hauptaufgabe des letzten Jahres war, die evangelischen Gemeindekirchenräte zur Unterstützung der lex Rutgers zu gewinnen; 260 unterzeichneten.

Norwegen. Nach den beim Ministerium des Aeußeren eingelaufenen Nachrichten eröffnet Spanien nach Ablauf des Handelsvertrages den Zollkrieg, weil seine Weinausfuhr durch die norwegische Antialkoholgesetzgebung benachteiligt sei. Die Höchstsätze des spanischen Zolltarifs sollen auf die norwegischen Waren angewandt werden. („Hamb. Corr.“).

Es ist ein besonderer Ausschuß von der Regierung eingesetzt, der über Gegenmaßnahmen gegen die übermäßige Verordnung von Alkohol als Medizin, bzw. gegen die starke Abgabe von alkoholischen Getränken aus den Apotheken beraten sollte. Der Ausschußbericht stellt fest: Jede Person, die 23 Jahre alt, soll befugt sein, jeden Monat in den Apotheken eine halbe Flasche Branntwein oder eine Flasche Weißwein zu kaufen. Gleichzeitig wird aber das Recht der Aerzte, Spirituosenrezepte auszufertigen, eingeschränkt. („Verdens Gang“).

Das statistische Zentralbüro teilt mit, daß wegen Trunkenheit inhaftiert waren 1918 17184, 1919 27361, 1920 612 Personen, außerdem Trunkenheitsvergehen (Forseelser) 1918 5730, 1919 10049, 1920 10755. („Folke-Vennen“).

Persien. Zu den von der neuen Regierung in Angriff genommenen Reformen gehört ein Alkoholverbot; es soll die Einfuhr von Weinen und Spirituosen untersagt und Verkauf von Alkohol in den Städten nicht mehr gestattet werden. Der Premierminister gab dem diplomatischen Korps ein alkoholfreies Bankett. („Dresd. Volksztg.“).

Rumänien. Stadtpfarrer und Dechant Julius Orendi zu Broos (Siebenbürgen), welcher seiner Kirche und Heimat vielseitig (u. a. auch als Volksschriftsteller und Alkoholgegner) gedient hat, ist nach schwerem Leiden am 7. Mai gestorben.

Schweden. Die Stockholmer Restaurateure reichten ein Gesuch ein, Grog auch außerhalb der Mahlzeiten (bei denen jeder Gast 150 Kubikzentimeter Alkohol sich geben lassen kann) verabfolgen zu dürfen. Es ist daraufhin gestattet worden, daß Grog, der höchstens 25 Kubikzentimeter Whisky oder Kognak und so viel Wasser enthält, daß die Menge mindestens 300 Kubikzentimeter beträgt, auch außerhalb der Mahlzeiten serviert wird (die Mischung ist vor dem Servieren vorzunehmen); die

für die Mahlzeiten genehmigte Menge Alkohol ist gleichzeitig von 150 auf 125 Kubikzentimeter herabgesetzt. („Kieler Ztg.“).

Mit Prof. Knut Kjellbergs Ableben hat die Schwedische Nüchternheitsbewegung einen ihrer wissenschaftlichen Vorkämpfer verloren. Kj. war am 7. April 1867 geboren und starb am 25. März d. J. („Tirfing“).

Eine Spezialkommission des Reichstags hat sich mit genügend starker Mehrheit für eine beratende Abstimmung über das Alkoholverbot ausgesprochen. Es verlautet, daß die Liberalen und die Sozialisten im Parlament dafür eintreten werden. („L' Abst.“).

Schweiz. Der auch auf internationalen Kongressen bekannte alkoholgegnerische Volksmann Dr. P. A. Ming, Nationalrat und Landammann in Sarnen, vollendete am 30. März sein 70. Lebensjahr. Herzlichen Segenswunsch! — Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an Mings Schriften „Durst und geistige Getränke“ und „Bauer und Abstinenz“.

Im 33. Jahresbericht der bernischen Molkereischule wird über den Einfluß der Obst- und Tresterfütterung auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Kühe, sowie auf Milch und Käse berichtet. Das Wohlbefinden der Tiere wurde durch Obst und Süßtrester nicht beeinträchtigt. Das Milchquantum konnte durch die Obstfütterung merklich gesteigert werden; bei der Tresterfütterung war ein nennenswerter Mehrertrag nicht zu beobachten. Beim Verkäsen der Milch zeigte sich, daß bei Obstverfütterung die Milch im wesentlichen wie bei normaler Fütterung sich verhielt; dagegen wurde durch Verfütterung von Fallobst die Käsereitauglichkeit der Milch vermindert. („Schw. Zeitschrift für Obst- und Weinbau“).

Der Sozialistische Abstinentenbund der Schweiz (dieses der neue Name!) hielt am 16. und 17. April in Luzern die diesjährige Delegiertenversammlung. Die Mitglieder des Bundes müssen sich verpflichten, einer sozialistischen oder kommunistischen Partei anzugehören oder aber Mitglieder der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften zu sein. Die Versammlung stellte fest, daß die Unterstützung der Branntweininitiative durch die Mitglieder und Sektionen des S. A. B. grundsätzlich zulässig ist und empfiehlt diese Unterstützung. — Die Trennung von den bürgerlichen Abstinenzorganisationen soll aufrecht erhalten bleiben, jedoch die Möglichkeit, sozialistische Logen in den Bund aufzunehmen, erhalten werden. („Kampf“).

Das schweizerische Gesundheitsamt hat im Einverständnis mit den Brauern bei dem Departement des Innern zu Hd. des Bundesrats den Antrag gestellt, den während des Krieges verringerten Gehalt des Bieres von 6 auf 9 % hinaufzusetzen. Ostern wurde schon das stärkere Bier geschenkt. („Kämpfer“).

Die Firma J. Guhl, Alkoholfreie Obstweine, Romanshorn, bringt einen Apparat in den Handel, durch den es möglich ist, monatelang einem Gebinde alkoholfreien Most zu entnehmen, ohne daß der Rest verdirbt. („Das Blaue Kreuz“).

Die Einfuhr alkoholischer Getränke belief sich 1920 auf 146 493 297 Fr. (Braugerste, Hopfen und Malz nicht gerechnet), die Ausfuhr nur 5 527 795 Fr. Im einzelnen ist zu bemerken: Der Großhandelswert der eingeführten Weine übersteigt 141 Millionen Fr. (der Kleinhandelspreis ist hiernach mindestens doppelt so hoch); die Einfuhr an Malz ist auf 13 386 115 Fr., die des Hopfens auf 429 639 Fr. anzusetzen; die Liköre betrugen 3 102 630 Fr.; sogar der Wermut lieferte 772 748 Fr. („Freiheit“).

Die schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus hat 1920 vor allem Vorarbeiten zu Gunsten der Volksinitiative für das Gemeindebestimmungsrecht betr. Schnapsverbot erledigt, im übrigen durch die Presse, durch Wanderausstellung, Auskunftsdienst. Bücherei, Buchhandel gute Dienste getan.

Eine Nationale Vereinigung schweizerischer Prohibitionsgegner hat sich mit einem Sekretariat in Bern, Seilerstraße 7, — Geschäftsführer Dr. F. Neumann — aufgetan.

Die schweizerische katholische Abstinentenliga schloß 1920 ab mit 157 Sektionen (mit 10 427 Mitgliedern) und 276 Sektionen ihres Jugendbundes, die 34 443 Mitglieder zählten.

Die Zürcherische Fürsorgestelle für Alkoholkranke hatte zu den bisherigen laufenden Fällen (rund 800) 156 Neuanmeldungen zu erledigen.

„Jünglingsbund" Nr. 5 beschreibt und rühmt die Ferienlager und Ferienhütten, die seit 1913 in der Schweiz (nach englischem Vorbild) in Aufnahme gekommen sind und den Jugendbünden vom Blauen Kreuz und den Christlichen Vereinen junger Männer dienen.

Tschechoslowakei. Ein von deutsch-sozialdemokratischer Seite überreichter Antrag, das Ausschenken alkoholhaltiger Getränke an Personen bis zu 18 Jahren zu verbieten, wurde vom Gesundheitsausschuß angenommen und die betreffende Gesetzesnovelle genehmigt. („Prager Tageblatt").

Dr. Arnold Holitscher, Pirkenhammer bei Karlsbad, wurde zum Mitglied des Reichssanitätsrats der Republik ernannt. („Schw. Abst.")

Ungarn. Der Handelsminister hat für das ganze Gebiet den Alkoholverkauf an Sonntagen untersagt. („Blaues Kreuz").

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Bryan hat einen Protest gegen den jetzigen Getränkehandel auf den Bahamainseln angekündigt, weil dieser eine Gefahr für das Alkoholverbot der Vereinigten Staaten darstelle. („The Chicago Trib.").

Eine kleine interessante Notiz aus Chicopee, Mass., 28. März. „Paul Lach, der Besitzer eines hiesigen Pool-Rooms, in welchem am Samstag ein Gast den anderen auf den Tod verletzt hatte, wurde heute unter 5000 Dollar Bürgschaft wegen illegalen Verkaufs von Spirituosen gestellt, und es heißt, daß noch eine schlimmere Anklage gegen ihn erhoben werden wird, da der Verletzte im Hospital seinen Wunden erlag." („Deutsche New-Yorker Staatsztg.").

„Chicago Tribune" (20. April) behauptet, in New-York würden täglich durchschnittlich 500 Personen wegen Heimbrauerei verhaftet. „Satur Evening Post" schreibt, allein in New-York gäbe es 4500 Plätze, wo man heimlich Branntwein kaufen kann. (Wie sie diese gezählt hat, würde lehrreich sein). Wenn man von den geheimen Destillationen in den Familien absehe, gäbe es jetzt drei Arten von Alkohol: 1. den in den staatlichen Speichern lagernden, der eigentlich nur für medizinische Zwecke dienen soll, 2. den aus Kanada, Mexiko und Europa eingeschmuggelten Alkohol, 3. den sog. Mondscheinschnaps, der giftig ist, heimlich hergestellt und mit verfälschten Regierungsmarken als Whisky verkauft wird. „Bei allen diesen drei Arten gilt Gesetzesbruch, Diebstahl und Verbrechen, das wiederum zu Erpressung führt, als Grundlage.", (!) „Nicht ein Viertel des aus (den staatlichen Speichern) entnommenen Alkohols wird ehrlich verarbeitet" (Wie das festgestellt ist, wäre interessant). „Das Schmuggeln des Alkohols von Mexiko und Kanada betreiben ganze Banden mit Automobilen, und es würden Armeen notwendig sein, um die amerikanische Grenze so zu besetzen, um den Schmuggel verhindern zu können".

Wheeler fordert als Vorsitzender der Anti-Saloon-League den neuen Justizminister öffentlich auf, nicht mehr zu gestatten, daß willfährige Aerzte ihren Patienten Bier als Arznei verordnen.

(„Berl. Morgenztg.").

Duncan C. Milner schrieb „Lincoln and Liquor" (Presbyterian Book Store, 125 N. Wabuch Ave., Chicago. Preis 1,25 Dollar):

Von den 48 Staaten des Landes haben 24 das Verbot auch auf Whisky und Branntwein als Arzneimittel ausgedehnt. In den übrigen 24 Staaten können die Aerzte auf desf. Ansuchen die Regierungsgenehmigung zur Verordnung dieser Getränke als Arznei erhalten. Von den 112 000 Aerzten, die in diesen 24 Staaten praktizieren, haben nur 33 000 um die Erlaubnis nachgesucht. („De Blauwe Vaan“).

Das Verbotsgesetz wird nicht so sehr von den eingesessenen Nordamerikanern als von den Fremden übertreten. In Ohio waren unter 584 Gesetzesübertretern nur 134 Amerikaner, im übrigen 136 aus Oesterreich, 90 aus Rußland, 74 aus Ungarn, 40 aus Polen, 31 aus Italien, 26 aus Deutschland, 14 aus Rumänien, 10 aus Böhmen, 5 aus Bulgarien, 5 aus Irland, 1 aus Finnland, 1 aus Schweden. („De Blauwe Vaan“).

Im „Sozialdem. Abst.“, Nr. 4 berichtet H. S. aus Buffalo über „das trockene Amerika“: Der Bericht des Prohibitionskommissars Williams über das am 17. Januar abgelaufene Berichtsjahr hat für das ganze Land (U. S.) folgendes Ergebnis: 8466 ungesetzliche Destillerien wurden beschlagnahmt und zerstört, 13 368 Destillierapparate konfisziert und vernichtet. 1 336 608 Gallonen (1 Gall. = 4 l) Spirituosen beschlagnahmt und vernichtet, 161 834 Gall. beschlagnahmt, aber nicht vernichtet, 1021 Automobile beschlagnahmt, 20 Brauereien konfisziert, 24 469 Personen verhaftet, die strafrechtliche Verfolgung von 23 959 Personen empfohlen, an Steuern und Bußen etwa 22 000 000 Dollar erhoben. — In New-York erfolgten 5813 Verhaftungen gegen 5667 im Jahre 1919. — Der Leiter der Abteilung für Alkoholkranke im Bellevuehospital in New-York erklärte am 18. Januar 1921, daß seit dem Inkrafttreten der Prohibition die Zahl der Alkoholfälle bei den Männern um das Doppelte gestiegen und auch bei den Frauen gewachsen sei; Dr. Gregory schreibt das der Verschlechterung des Whiskys zu. Die Durchführung der Prohibition soll im laufenden Jahre 10 000 000 Dollar kosten. Im letzten Jahre betrugen die Kosten 7 200 000 Dollar, die eingegangenen Bußen 1 200 000 Dollar. „Die Prohibitionsbehörden geben sich der Hoffnung hin, daß die Strafen eines Tages die Kosten decken werden. „In Buffalo wurden über Neujahr 87 Verhaftungen von Betrunkenen vorgenommen, und es ist charakteristisch, daß diese Verhafteten fast alle aus den oberen Kreisen stammen. Seit meinem dreimonatigen Aufenthalt in dieser Stadt habe ich allerdings noch keine sechs Betrunkene gesehen. Für die Arbeiterschaft ist die Trockenlegung ein gewaltiger Vorteil. Da sieht man am Montag keine halbbetrunkenen Blaumacher. „Das Alkoholkapital regt sich kräftig; wenn erst einmal die Presse ihre Pflicht erkennen würde und statt gegen für das Gesetz propagierte, es würde sofort besser werden.“ „Hoch achte ich Amerika, daß es diesen großen Schritt getan hat im Interesse der ganzen Menschheit, vor allem im Interesse des Proletariats.“

Ein anderes Bild als die eben angeführte Aussage über ein New-Yorker Krankenhaus gibt der amtliche Bericht der New-Yorker Krankenhauskommission für 1920: Auf 100 000 Einwohner wurden folgende Zahlen von Erstaufnahmen in die staatlichen Irrenhäuser verzeichnet: 1917 69, 1918 67,3, 1919 66,3, 1920 63,3 auf 100 000 Einwohner, — also eine bescheidene, aber fortschreitende Abnahme. Was die alkoholischen Geisteskrankheiten betrifft, so wurden auf 100 000 Einwohner 1917 6, 1918 3,5, 1919 2,6, 1920 1,2 Neuaufnahmen verzeichnet (1917 594 Erstaufnahmen von Geisteskranken, 1920 122, also ein Sinken fast um das Fünffache). („Soz. Abst.“).

„L'Abstinence“ Nr. 5 f. veröffentlicht einen Auszug aus der Abhandlung von Prof. Thunberg aus Lund „Die Prohibition in dem großen Verbotslande“ („Hygienisk Revy“ Lund), welcher als Vertreter Schwedens am 15. internationalen Kongreß gegen den Alkoholis-

mus in Washington teilgenommen hat und der außerparlamentarischen Kommission zum Studium von Reformen des Alkoholbetriebs angehört. Der Schluß ist: Der Berichterstatter meint nicht fehlzugehen, wenn er sagt, daß sich die guten Folgen des Alkoholverbots auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des amerikanichen Volkes mit jedem Jahre und in jedem folgenden Geschlechte noch ausgesprochener zeigen werden, und daß das Alkoholverbot den Anfang zur Führerschaft Amerikas auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes bedeutet.

M. C. Wood, der Leiter des staatlichen Unterrichtswesens in Kalifornien, sagt: „Seit dem Inkrafttreten des Alkoholverbots haben wir den schlechten Einfluß der Kneipen (auf die Jugend) nicht mehr. Heute ist der Unterricht viel leichter als einst. Die Kinder, die sonst unter dem Einfluß des Alkohols standen, kommen nun gut gekleidet und ernährt in die Schule. Ich glaube, die Ausschaltung der Kneipe ist der größte Kulturfortschritt, den wir in den letzten 50 Jahren gemacht haben."

Ein Schriftsteller Viereck hat einen „Deutsch-amerikanischen Bürgerbund" begründet. § 12 der Satzung lautet: „Wir verdammen das Prohibitionsgesetz, das dem amerikanischen Volke durch eine skrupellose und zielbewußte Minderheit aufgebürdet worden ist, als die Ursache von Tod und Verderben und von Gesetzesverachtung. Dringend befürworten wir eine allgemeine Volksabstimmung über die Prohibitionsfrage. . ." Mit Recht wird hierzu gefragt: Sind denn Germania und Gambrinus Zwillinge? („Volkswohl").

Riesenkundgebungen gegen das Alkoholverbot werden für den 4. Juli, den Tag der Unabhängigkeitsfeier, angekündigt. Allein in New-York sollen sich 200 000 Protestler zur Teilnahme verpflichtet haben. Das Alkoholverbot scheint in den letzten Zügen zu liegen, heißt es in verschiedenen deutschen Zeitungen. Selbst ein sonst verständiges Blatt, wie der „Hann. Cour." bringt es fertig (4. Juni) unter der Spitzmarke „Abbau des Alkoholverbots" zu schreiben: „Der gänzliche Zusammenbruch der Verbotsbewegung in dem von Quäkern und Blaukreuzlern gemißhandelten Nordamerika ist und bleibt nur eine Frage der Zeit!"

Es hat sich eine „Association ainst Prohibition Amendment" gebildet, für die sich Männer, aber nur wenig Frauen mit ihrem Namen einsetzen; besonders sind deutsche Namen zahlreich dabei vertreten. Sie will das Land vor der „Diktatur von Fanatikern" bewahren.

Vom 16. Januar bis zum 30. November 1920 wurden i. gz. 21 826 Destillen, Brennkolben und Brenngänge (stillworms) vernichtet. Mit Beschlag belegt und vernichtet 136 908 Gallonen Spirituosen, beschlagnahmt aber nicht vernichtet 161 834, außerdem 20 Brauereien und 50 448 Gärungsapparate mit Beschlag belegt und 24 469 Personen wegen Uebertretung des Prohibitionsgesetzes verhaftet, ferner 22 Millionen Dollar Strafe verhängt. („The Nat.-Adv.").

Die von der Pennsylvania-Universität zu den athletischen Wettspielen eingeladene französische Mannschaft hat (nach „New-York Herald") an den französischen Gesandten Jusserand das Gesuch gerichtet, für sie Aufhebung des Alkoholverbots zu erwirken, da sie ohne den gewohnten heimatlichen Rotwein nicht in Kondition bleiben könnten und deshalb sich im Nachteil bei den Wettspielern befänden (?!)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Trinkerfürsorge im Amtsbezirk Thun (Schweiz).

Im Januar 1920 bildete sich hier eine „Gesellschaft der Trinkerfürsorge für den Amtsbezirk Thun“ deren Satzungen im Februar die obrigkeitliche Genehmigung erhielten. Der 1. unter den 11 Artikeln ihrer Satzungen besagt über den Zweck der Gesellschaft: „Unterhalt einer Trinkerfürsorgestelle“ und erläutert die Aufgaben dieser Stelle nach allen Richtungen hin so, wie sie für die Arbeit einer solchen Stelle sich ergeben müssen. Art. 3 nennt als Mitglieder der Gesellschaft unter a) beitragleistende Körperschaften (Staat und Gemeinden), b) Vereine und Behörden, c) lebenslängliche Mitglieder, d) Einzelmitglieder. Behörden zahlen pro Jahr mindestens 25 Fr., Vereine 10 Fr., lebenslängliche Mitgliedschaft kostet 50 M. und Einzelmitglieder entrichten mindestens 2 Fr. im Jahr.

Im März wurde die Trinkerfürsorgestelle eröffnet. In der Berichtszeit sind insgesamt 136 Fälle in Bearbeitung gekommen, von denen 25 durch Aufnahme in Abstinentenvereine vorläufig befriedigende Lösung fanden. Die Arbeit leidet noch sehr darunter, daß die Anstellung eines hauptamtlichen Fürsorgers aus Mangel an Mitteln noch nicht möglich war. Ferner wird das Fehlen einer allgemeinen Arbeitsstelle (Arbeitshütte) für die vielfach nur beschränkt arbeitsfähigen Trinker beklagt. Das Zusammenarbeiten zwischen der Stelle und Behörden, Vereinen wie auch Arbeitgebern war bisher ein ersprießliches. Der gedruckt vorliegende „Erste Bericht der Trinkerfürsorgestelle f. d. Amtsbezirk Thun“ über die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1920 enthält eine Menge interessanter Bilder aus dem schweizerischen Alkoholelend.

WB.

2. Aus Trinkerheilstätten.

Aus dem Jahresbericht 1920 der Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Thur.

Heilerfolge 1911—1918: Es kommen 186 ordnungsmäßig zur Entlassung gelangte Pfleglinge in Betracht, davon sind 79 abstinent geblieben, 76 rückfällig geworden, 21 sind gestorben und über 10 war ein Bericht nicht zu erlangen; geheilt also: 42 v. H.

Im Jahre 1919 sind von 25 Neuaufnahmen 15 zu ordnungsgemäßer Entlassung gekommen, hievon sind bis jetzt 9 abstinent geblieben und 6 rückfällig geworden.

Der Bericht bemerkt dazu, daß die geringe Frequenz der Heilstätte, die sich gleich nach Kriegsbeginn bemerkbar machte, nicht etwa zu der Annahme verleiten dürfe, daß der Alkoholismus in der Schweiz im Rückgange sei. Die eidgenössische Alkoholstatistik weise das Gegenteil nach. Es halte aber sehr schwer, einen der überzahlreich vorhandenen Alkoholiker zum freiwilligen Eintritt in eine Heilstätte zu bewegen, teils infolge Unverstand der Angehörigen und Freunde des Trinkers, teils auch aus Mangel an Mitteln für die Kur und den Unterhalt der Familie während der Kur. Manchen Armenbehörden erscheinen

die Kosten zu hoch und zu gewagt, aus Sparsamkeitsrücksichten überweise man dann, wenn es nicht anders mehr geht, lieber den „Trunkenbold“ einer Arbeits- oder Korrektionsanstalt, wodurch aber selten Besserung, geschweige Heilung zu erzielen sei. Der Bericht stellt dann drei Forderungen an die Gesetzgebung: Erhöhte Beschränkung der Herstellung und des Vertriebs geistiger Getränke (insbesondere Ausdehnung des Branntweinmonopols auf Obstbrennerei, höhere Wein-, Bier- und Moststeuern, Einführung des G. B. R.), ein Fürsorgegesetz für Alkoholiker und endlich bessere Bestimmungen über die Verwendung des Alkoholzehntels. Fürsorgegesetze besitzen nur die Kantone St. Gallen, Waadt, Basel-Stadt, Luzern, Aargau und seit kurzen auch Graubünden: Bern hat in seinem neuen Armenpolizeigesetz entsprechende Bestimmungen eingeführt und gute Erfolge damit zu verzeichnen. — Ohne Zweifel würden die meisten Behörden des fortschrittlichen Kantons Zürich ein solches Fürsorgegesetz freudig begrüßen, Aber auch das beste Fürsorgegesetz müsse seinen Zweck verfehlen, wenn es nicht angewandt wird oder wenn Leute es handhaben sollen, die kein Verständnis für die Alkoholfrage aufbringen. Mindestens müsse der betr. Fürsorgearzt mit der Psychologie und Physiologie der Trinker vertraut sein. W B.

3. Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Aus dem Bericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz über das Jahr 1918:

Die Landesversicherungsanstalt stüzt eine große Zahl von Trinkerfürsorgestellen, deren Netz sich vorläufig über die Orte Aachen, Barmen, Bonn, Koblenz, Köln, Crefeld, Dülken, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gräfrath, Gummersbach, Hamborn, Homberg, Lennep, Mayen, M.-Gladbach, Neunkirchen, Neuß, Remscheidt, Rheydt, Ründeroth, Saarbrücken, Solingen und Trier erstreckt und dessen weiterer Ausbau betrieben wird. Ueber die Tätigkeit dieser im Jahre 1918 mit der Landesversicherungsanstalt zusammenarbeitenden Fürsorgestellen enthält der Bericht einen ausführlichen, bis ins einzelne gehenden statistischen Nachweis, der leider aus Raumgründen nicht wiedergegeben werden kann. Ersichtlich wird auch aus diesem Ueberblick der außerordentlich starke Rückgang der Trunksucht während des Krieges. Mußten im Jahre 1910 noch 238 Heilverfahren für nichtinvalide Alkoholkranke eingeleitet werden, so belief sich diese Ziffer i. J. 1918 nur mehr auf 2. Invalidität infolge Alkoholvergiftung wurde in 3 (1916: 13) Fällen verzeichnet.

Auf dem Gebiete der Invalidenpflege wird besondere Fürsorge den Invaliden zugewendet, welche zur Trunksucht neigen. 1905 wurde mit der Unterbringung alkoholkranker Invaliden in besonderen Pflegeheimen begonnen. Die Verpflegung erfolgt im Pflegeheim Kamillianeranstalt zu Neuß für katholische Männer, im St. Anna-Haus in Mündt für katholische Frauen und in der Trinkerheilstätte zu Lintorf Kreis Düsseldorf für Evangelische. In diesen Heimen wird u. a. unausgesetzt das Augenmerk darauf gerichtet, die zum Alkoholgenuß neigenden Rentenempfäner zweckmäßig zu beschäftigen, da auch die Arbeit als Heilmittel erkannt ist. Die Erfolge dieser Invalidenpflege sind bei den Alkoholkranken befriedigende gewesen. Im Laufe des Jahres sind 54 derartige Rentenempfänger in diesen Anstalten verpflegt worden, von denen 36 noch am Jahresschluß in Anstaltspflege verblieben. 7 waren als gebessert entlassen, 9 verstorben. Von den verpflegten alkoholkranken Invaliden standen im Alter unter 55 Jahren 7, 9 Kranke waren 55—60 Jahre alt, 10 standen im Alter von 61—65, 13 zwischen 66 und 70, 8 zwischen 71—75 und noch 7 zwischen 76—85 Jahren.

Auf den § 120 der Reichsversichersicherungsordnung, wonach Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, an Stelle der Rente ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden können, sind die Versicherungsämter in mehreren Fällen hingewiesen worden, wenn Rentenempfänger aus dem Invalidenheim für Alkoholkranke ausschieden. Bisweilen genügte aber schon die bloße Androhung, um die Pfleglinge von einem vorzeitigen Verlassen der Anstalt abzuhalten. Wß.

Die Krankenkassen und der Kampf gegen den Alkoholismus.

Das hohe Interesse der Krankenkassen an der Bekämpfung des Alkoholismus und die verschiedenen Möglichkeiten und Gelegenheiten für die Kassen, ihrerseits mit in diesen Kampf einzugreifen, hat der Berliner Krankenkassendirektor Alb. Kohn in seinem Vortrag „Die Träger der Arbeiterversicherung und die Alkoholbekämpfung" auf der 32. Jahresversammlung des Deutschen Vereins g. d. Alkoholismus im Oktober 1920 (vgl. „Alkoholfrage" H. 1, 1921) mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Zahlreiche Kassen arbeiteten schon lange in dieser Richtung. Zur Anleitung und Ermunterung ihrer Organe sind die großen Kassenverbände dazu übergegangen, in ihren amtlichen Veröffentlichungen wie auch bei ihren Jahreshauptversammlungen in geeignter Weise immer wieder auf diese Notwendigkeit hinzuweisen. So sprach z. B. der 2. Geschäftsführer des D. V. g. d. M. g. G., Dr. J. Flaig, Berlin, auf der Hauptversammlung des Verbandes der Betriebskrankenkassen im Juni 1918 über „Die Bekämpfung der Trunksucht u. d. Krankenkassen", im Dezember 1920 auf der Hauptversammlung des Verbandes der Ortskrankenkassen Vereinsdirektor Prof. Gonser in Cassel. Im Verband Berliner Ortskrankenkassen wurde Prof. Gonser im Frühjahr 1920 zu einem Vortrage für die Krankenkontrolleure gebeten. Fortgesetzt erscheinen Aufsätze, sehr häufig aus der Feder Dr. J. Flaigs, in der Verbandszeitschrift „Die Ortskrankenkasse", so z. B. i. J. 1921 in Nr. 2 „Vom Alkoholkampffeld" und Nr. 13 „Gesundheitliche Früchte des amerikanischen Alkoholverbots (und der deutschen Alkoholbeschränkungen während der letzten Jahre)" usw. Daneben sind verschiedene Kassen bestrebt, durch Zuwendungen an die alkoholgegnerischen Vereine diesen die Arbeit zu erleichtern. Recht wertvoll erscheint auch das Verfahren einzelner Kassenleitungen, Veröffentlichungen des Mäßigkeits-Verlages und anderer alkoholgegnerischer Verlage anzuschaffen und teils ihren Kontrollorganen zu eigener Belehrung zur Verügung zu stellen, teils derartige Merk- und Flugblätter und Belehrungsschriften an die Mitgliederkreise kostenlos weiterzugeben. So wurden z. B. von einer im Juli 1921 erschienenen volkstümlichen Belehrungsschrift des Mäßigkeits-Verlages „Schwindsucht, Trunksucht, Unzucht" binnen vier Wochen bereits rund 7000 Stück von Groß-Berliner Krankenkassen zur Verteiung an die jugendlichen Erkrankten angeschafft, ein Beispiel, das weiteste Nachahmung finden sollte. Wß.

4. Aus Vereinen.

Kongreß des Schweizerischen Vereins abstinenter Eisenbahner am 25. und 26. September 1920 in Bellinzona.

„Es war ein guter Einfall," so schreibt der „Fortschritt", die Zeitung dieses Vereins, in der Nummer 21 d. J., „diese Tagung im Tessin zu halten, gleichsam als Vorstoß in ein Neuland, wo man die Abstinenzbewegung noch kaum vom Hörensagen kennt. Zudem übte der cielo ticinese eine besondere Anziehungskraft aus, das zeigte der stattliche Aufmarsch von 120 Delegierten und Gästen aus Oesterreich, Deutschland, Holland, Skandinavien und Frankreich." Dr. Michalski, Oberbahnarzt der Schweizerischen Bundesbahnen, erklärte sich bereit, Verbesserungen der Wohl-

fahrtseinrichtungen im alkoholgegnerischen Sinne bei seiner Bahnverwaltung zu befürworten. James Clerc aus Neuenburg berichtete über die Trinkerfürsorge in seinem Kanton. Dr. Michalski machte auch Mitteilungen über die Fürsorge für alkoholkranke Wehrpflichtige, über die ausschließlich alkoholfreie Bewirtschaftung der neuen Speiseanstalten der Schweizer. Bundesbahnen, sowie des geplanten Lungensanatoriums der Schweizer Eisenbahner. M. Stein, Wien.

Lehrgang zum Studium der Alkoholfrage in Münster i. W.

Eine großzügige Aufklärungsarbeit gegen die Alkoholnot unserer Tage wurde in der Osterwoche zu Münster i. W. geleitet. Im Staatswissenschaftlichen Institut der dortigen Universität fand auf Veranlassung des Westf. Prov.-Verbands gegen d. Mißbr. geist. Getr. ein Lehrgang zum Studium der Alkoholfrage satt, zu dem eine Reihe namhafter Bekämpfer des Alkoholismus als Redner gewonnen waren. Der Lehrgang war zunächst bestimmt für die eingeladenen Lehrpersonen der höheren Schulen und Seminarien Westfalens sowie der Volksschulen Münsters, dann aber auch für weitere interessierte Kreise. Für Hörer aus dem Lehrerstande waren auch in erster Linie die Vorträge berechnet, die, auf vier Vor- und drei Nachmittage verteilt, in eingehender Weise die vielfachen Beziehungen der Alkoholfrage zu den gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Fragen unserer Zeit behandelten.

Eröffnet wurde der Lehrgang durch den Vorsitzenden des Westf. Prov.-Verbandes, Herrn Reg.-Präs. a. D. v. Gescher. Den ersten Vortrag hielt Prof. Sticker, Münster, über den Wert des Alkohols als Nahrungs- und Genußmittel. Ausführlicher sprach dann Dr. Lorentz, Mühlheim a. Ruhr, über die Wirkungen des Alkohols auf den Körper, zumal seine Rolle bei der Vererbung. Demgegenüber wußte Prof. Niebergall, Heidelberg, in ungemein tiefer und fesselnder Weise die Wirkungen des Alkohols auf das Seelenleben aufzuzeigen, worin er wertvoll ergänzt wurde durch den Vortrag des Kamillianerpaters Syring, Heidhausen, über Alkohol und Ethik. Mit dem Vortrag: „Alkohol und Kind“ von Prof. Niebergall wurde das engere Gebiet der Erziehung betreten, welches, nach der regen Aussprache zu urteilen, den meisten Anwesenden vor allem am Herzen lag. Prof. Niebergall sprach, auf seine reichen Erfahrungen gestützt, über den alkoholgegnerischen Unterricht an der Volksschule und im Lehrerseminar, Studienrat Puls, Bielefeld, über den an der höheren Schule. Die Gefahren der Rauschgetränke für die heranwachsende Jugend schilderte Pastor Lic. Rolffs, Osnabrück, und ein Vertreter der Jugend selber, Kurt Baumrichter, Bielefeld, sprach mit anerkennenswerter Klarheit über Jugendbewegung und Alkoholfrage; seine Ausführungen gipfelten in dem Satz, daß der Ernst einer Jugendbewegung sich immer in ihrer Stellung zum Alkohol würde zeigen müssen. Die volkswirtschaftliche Seite der Alkoholfrage endlich wurde behandelt von Frl. Lohmann, Bielefeld, die auch am letzten Tage für die plötzlich verhinderte Frau Oberschulrat Wegscheider-Ziegler, Berlin, die gesetzlichen Handhaben im Alkoholkampf besprach.

Gestützt und erweitert wurde das in den Vorträgen Gebotene durch eine Ausstellung von Anschauungsmitteln, Vorführung von Lichtbildern und vor allem einen Verkauf einschlägiger Schriften.

Um auch auf die weitere Oeffentlichkeit einzuwirken, wurden in Verbindung mit dem Lehrgang zwei Volksabende aufklärender und unterhaltender Art veranstaltet.

* * *

Das Frühjahr 1921 stand allgemein im Zeichen derartiger Veranstaltungen.

In Baden setzte die Arbeit schon im Februar mit der vom 10. bis 12. Februar in Karlsruhe unter dem Vorsitz von Ministerialdirektor Dr. Fuchs abgehaltenen „Ersten badischen Konferenz für alkoholfreie Jugenderziehung" ein. Hervorragende Alkoholgegner, wie der greise Schweizer Gelehrte Prof. Dr. Aug. Forel, wirkten als Dozenten. Inzwischen sind mehrere der gebotenen Vorträge (Pfr. Werner, „Die Bedeutung der Nüchternheitsbewegung für den Wiederaufbau" (1 M.) — Reg.-Rat Dr. Broßmer, „Der Alkohol im jugendlichen Gemeinschaftsleben" (1 M.) — Dr. med. Brauns, „Alkohol und Charakterbildung" (1 M.) — Frau Anzlinger, „Alkohol und Kind" (1 M.) bereits im Druck erschienen und können durch die Geschäftsstelle des D. V. g. d. Alkoholismus, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, bezogen werden.

In Kiel fand in der Osterwoche unter Mitwirkung unseres schleswig-holsteinischen Provinzialverbandes ein vom Regierungspräsidenten veranlaßter, von Geheimrat Dr. Bockedahl geleiteter Studienkursus statt, auf dem fünf Universitätslehrer neben fünf führenden Vereinsmitgliedern und einem Führer der Arbeiterbewegung als Vortragende mitwirkten. — Gleichfalls um die Osterzeit veranstalteten die Guttempler Königsbergs (Pr.) einen Lehrkursus über die Alkoholfrage, dessen Dozenten, darunter ebenfalls mehrere Universitätslehrer, größtenteils den Reihen unserer Vereinsmitglieder angehörten. — In Dresden tagte vom 28.—31. Mai der Erste sächsische Lehrgang über die Alkoholfrage mit Referenten aus den Reihen unseres Vereins wie der Guttempler, abstinenten Aerzte, Lehrer, Oberlehrer und Frauen. Diesem gut verlaufenen Lehrgang werden bald weitere in anderen sächsischen Städten und Bezirken folgen.

5. Verschiedenes.

Die alkoholgegnerische Tätigkeit eines früheren Kolonialarztes für die heutigen Auslandsdeutschen.

Einer unserer bekanntesten deutschen Kolonialärzte, Prof. Külz, der in jahrelanger hingebungsvoller Tätigkeit eingehend die Verhältnisse in Süd- und Westafrika, auf den Südseeinseln, in Persien, der Türkei, wie dem übrigen Balkan studiert hat, ist infolge seiner Beobachtungen und Erfahrungen ein überzeugter Alkoholgegner geworden. — Durch den Ausgang des Krieges ist der kolonialen Tätigkeit unserer Aerzte im eigenen kolonialen Gebiet eine Grenze gesetzt. Viele Mediziner, die sonderlich in den Tropen tätig waren, müssen sich nun auf die continentalen Verhältnisse umstellen. Doch der Liebe zur gewohnten Tätigkeit im Auslande haben wir manche wertvolle literarische Erscheinung zu verdanken. Insbesondere erfreuen sich die von Prof. Dr. Külz, — jetzt Altona — bereits im zweiten Jahrgang herausgegebenen „Medizinischen Blätter für Auslandsdeutsche", (Verl. Fr. W. Thaden, Hamburg) besonderer Anerkennung und Beachtung. Prof. Külz schrieb uns u. a. „es bedarf ja keiner näheren Begründung, welche ungeheure Bedeutung fürs ganze Deutschtum im Auslande die Bearbeitung und dauernde Diskussion der Alkoholfrage besitzt". In planmäßiger Weise stellt er sich in dieser Erkenntnis in den Dienst unserer Sache. Aus seiner vielseitigen Tätigkeit in dieser Richtung sei nur erwähnt:

Zur Hygiene des Trinkers in den Tropen (1. Aufl., 1905), vertritt die Enthaltsamkeit in den Tropen, wurde regelmäßig allen Kolonialbeamten in die Hand gegeben.

Betonung der Abstinenz in seinen verschiedenen medizinischen Lehrkursen unter Verbreitung entsprechender Literatur.

Hinweis auf die Bedeutung des Alkohols für Gelingen oder Mißlingen aller Auslandsunternehmungen — in gesundheitlichen Schriften, Büchern und Zeitschriften.

Regelmäßige Referate über unsere wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift „Die Alkoholfrage",

Aufnahme mehrerer antialkoholischer Flugblätter bzw. Schriftchen in die Sammlung von Gesundheits-Merkblättern für Auswanderer und Auslandsdeutsche.

Auslegen dieser Schriften in den Beratungsstellen des Deutschen Reichsverbands für Auswanderer.

Auslegen von alkoholgegnerischen Schriften über Veranstaltung von Vorträgen über Themata des Auswandererwesens und Auslanddeutschtums.

Literarische Originalbeiträge über die Alkoholfrage für die Fach- und andere Presse usw. usw.

Möchte dieses Beispiel tatkräftiger Förderung unserer Bestrebungen viele Nachahmer finden!

Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen betr. Alkohol in der Heilkunde und in der deutschen Volkswirtschaft.

Auf eine Anfrage des Württ. Landesausschusses für Trinkerfürsorge in Stuttgart vom 27. Juli 1920 erfolgte unterm 6. November 1920 nachstehende gutachtliche Aeußerung:

1. Die Verabreichung alkoholischer Getränke ist bei den meisten Krankheiten, namentlich bei allen Geistes- und Nervenkrankheiten entbehrlich, bei letzteren sogar direkt schädlich, weshalb die psychiatrische und Nervenklinik ebenso wie die Landesheilanstalten von der Gewährung geistiger Getränke ganz absieht. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß es akute Infektionskrankheiten und einzelne Stoffwechselerkrankungen gibt, in denen die vorübergehende Verabreichung von Alkohol selbst in ziemlich konzentrierter Form nach der Erfahrung vieler Kliniker und Aerzte von Vorteil sein kann. In solchen Fällen ist der Alkohol als ein Arzneimittel, nicht als ein Genußmittel zu betrachten und bedarf wie andere differente Mittel sorgfältiger ärztlicher Dosierung.

2. Es ist in hohem Grade zu bedauern, wenn in den jetzigen Zeiten der Knappheit wichtiger Nahrungsmittel, wie Zucker und Gerste, derartige Stoffe in größerem Umfang zur Herstellung geistiger Getränke verwendet werden. Alkoholische Getränke sind ein schlechtes und teueres Nahrungsmittel; ihre Abgabe ohne Einschränkung an jeden Beliebigen schädigt die Volksgemeinschaft und verschleudert einen erheblichen Teil des Volksvermögens.

Gez.: Der Dekan: t. Mönckeberg.

Rassenhygiene.

Unser langjähriger Mitarbeiter, der bekannte Rassenhygieniker und Biochemiker Dr. Jon Alfred Mioen, Kristiania, gibt seit Jahren die Zeitschrift „Den Nodiske Race" heraus, welche der rassenbiologischen Forschung und ihr verwandten Gebieten dient (Vererbungsforschung, Sozialhygiene, Bevölkerungspolitik usw.). Die wertvolle Zeitschrift zählt zu ihren Mitarbeitern bekannte Gelehrte aus allen Kulturländern und steht auf dem von ihr vertretenen Gebiet einzig da. — Der Bezug der Zeitschrift, welche auch Aufsätze in deutscher Sprache bringt, sei unseren Lesern und Freunden bestens empfohlen. „Die nordische Rasse" erscheint zweimal jährlich. Preis 10 Kronen im Jahr. Für Deutschland und Deutsch-Oesterreich ist der Bezugspreis von 100 M. auf 25 M. herabgesetzt, solange die Valuta ungünstig ist. Auch werden von der Schrift-

leitung evtl. verwandte Zeitschriften oder Bücher über rassenbiologische und verwandte Themen in Tausch genommen. — Alle weiteren Auskünfte durch den Herausgeber, Winderen Laboratorium bei Kristiania.

Vom Schweizer Antialkohol-Sekretariat (und Internationalen Bureau gegen den Alkoholismus).

Der gedruckte Jahresbericht für 1920 gibt wieder ein Bild der ausgezeichneten und vielseitigen Tätigkeit dieser unter der bekannten trefflichen Leitung von Dr. Hercod erfolgreich arbeitenden Stelle.

Besondere Aufmerksamkeit schenkt sie der gesetzlichen Seite der Alkoholfrage. Die Ausdehnung des Alkoholmonopols auf die gebrannten Getränke, vor allem aber das örtliche Bestimmungsrecht, wenigstens für diese Getränke, — genauer gesagt das Branntweinverbotsrecht der Kantone und Gemeinden — standen im Vordergrund der Forderungen und Bemühungen. In der zweitgenannten Hinsicht steuert man nachdrücklich auf eine Volksabstimmung los; der Ausschuß des Nationalrats hat allerdings bis jetzt ein Eingehen auf den Gegenstand abgelehnt. Einstweilen setzte man die freiwilligen Gemeinde-Probeabstimmungen über ein örtliches Branntweinverbot, die schon 1919 begonnen hatten, fort. Es fanden ihrer bis jetzt 76 statt, bei denen insgesamt rund 54 500 Stimmen auf ja, 18 000 auf nein lauteten, während etwa 9500 weiße Zettel abgegeben wurden — also eine über Erwarten überwältigende Mehrheit für ja, auch bei den Männern (22 000 gegen 11 000). Diese Probeabstimmungen hatten nach dem Bericht eine große aufweckende, erzieherische Bedeutung, zumal sie vielfach von einer lebhaften Auseinandersetzung mit der gegnerischen Seite begleitet waren. Eine andere Frage, an der man nach Möglichkeit mitarbeitete, war die der allgemeinen Besteuerung der geistigen Getränke, der gegorenen wie der gebrannten, und der Ermächtigung zur Zurückbehaltung von bis zu ¼ des Alkoholzehntels durch den Bundesrat zu entsprechender Verfügung für das ganze Schweizer Gebiet.

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit drehte sich besonders um die Bewegung für das örtliche Verbotsrecht; auch die eidgenössischen und kantonalen Behörden machten verschiedentlich von ihr Gebrauch. Auch der Ausleihdienst der Bücherei stand zu einem großen Teil mit der lebhaft betriebenen Antialkoholpolitik im Zusammenhang. Der Geschäftsstelle stehen u. a. mehr als 100 Antialkoholblätter in zwölf verschiedenen Sprachen zur Verfügung. — Neu wiederaufgenommen wurde im abgelaufenen Jahr die regelmäßige Versendung von Preßnotizen an etwa 150 schweizerische Tageszeitungen. Namentlich trat man den vielen Zeitungsartikeln gegen das Alkoholverbot in Amerika und Finnland und andere Antialkohol-Maßnahmen möglichst sofort und so sachlich wie möglich entgegen. Der Bericht stellt mit Befriedigung fest, daß die Zeitungen im allgemeinen die Entgegnungen aufnehmen.

Von den Zeitschriften des Antialkohol-Sekretariats war die Internationale Monatsschrift, deren Leser in ihrer Mehrzahl ihren Wohnsitz in Deutschland oder Oesterreich hatten, seit Anfang 1920 den Zeitschwierigkeiten zum Opfer gefallen. Die „Freiheit" versuchte, soweit möglich, sie durch eine fortlaufende Rundschau über die Antialkoholbewegung und ab und zu Veröffentlichung von mehr wissenschaftlichen Aufsätzen zu ersetzen. Die „Abstinence" ist nach wie vor bemüht, ihre Leser über die Nüchternheitsbewegung in der ganzen Welt zu unterrichten. Der kleine italienische „Pioniere" für die Italienisch-Schweizer setzt „seine bescheidene, aber, wie wir hoffen, nützliche Arbeit" fort. — Das Jahrbuch des Alkoholgegners für 1921 ist inzwischen erschienen.

Die längere Zeit zum Stilliegen verurteilte Wanderausstellung konnte ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Ihr Bestand wurde

einer gründlichen Durchsicht und teilweise inneren und äußeren Erneuerung und im Blick auf die hohen Beförderungskosten einer Gewichtsverringerung unterzogen. Einen wertvollen praktischen Teil dieses Aufklärungszweigs bildete die Zurschaustellung der von der Schweizerischen Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern erhaltenen, aus einem Wettbewerb hervorgegangenen Pläne in verschiedenen Orten der französischen Schweiz. — Die zwei (verschiedenen) Lichtbilderreihen waren fast immer viel begehrt. Angesichts des Bedürfnisses entschloß man sich trotz der hohen Kosten zur Vorbereitung von zwei neuen Reihen, von denen eine im besonderen dem Feldzug für das örtliche Bestimmungsrecht dienen, die andere die Wirkungen des amerikanischen Alkoholverbots veranschaulichen soll.

Die Buchhandlung („Alkoholgegnerverlag") setzte für rund 7000 Fr. Schriften ab. Neuerdings wurde zur Steigerung des Umsatzes eine stattliche Anzahl Schriftenniederlagen in verschiedenen antialkoholischen Abteilungen („Sektionen") errichtet, mit befriedigendem Erfolg Von neuen Veröffentlichungen wurde „Auf krummen Wegen, oder wie man unser Volk irreführt" in gegen 6500 Stück verkauft; die erste Auflage von 5000 Stück war in weniger als drei Wochen vergriffen. Bunges „Alkoholfrage" wurde in deutscher und französischer Sprache neuausgegeben. Auf Veranlassung der vorhin genannten Stiftung wurden drei Flugblätter in französischer Sprache veröffentlicht. — Der Briefwechsel und Postverkehr war sehr lebhaft und ausgedehnt.

Die Beaufsichtigung der alkoholfreien Getränke, bei welcher, da sie „eine Art Empfehlung darstellt", alle künstlichen alkoholfreien Getränke ausgeschlossen werden, wurde fortgesetzt. 7 Geschäfte, die alkoholfreie Trauben-, Obst usw.- Weine herstellen, unterstehen ihr. Man war bemüht, diese naturreinen, gesunden Erzeugnisse in der Schweiz wie im Ausland, besonders den Vereinigten Staaten – „einem sehr wichtigen Markte dafür" —, bekannt machen zu helfen.

Das Internationale Bureau gegen den Alkoholismus, das mit dem Wiederinflußkommen der zwischenvölkischen Beziehungen seine Tätigkeit mehr und mehr wiederaufnimmt, hatte im verflossenen Jahr ziemlich zahlreiche Bitten um Auskünfte, hauptsächlich von ausländischen Behörden und Regierungen, zu befriedigen. Die Hauptarbeit aber war die reichlich mühsame und schwierige Organisation des Europa betreffenden Teils des Internationalen Kongresses in Washington, an dem der Geschäftsführer persönlich teilnahm und – wie schon bei der Vorbereitung — mit seiner umfassenden Sachkenntnis und seiner außergewöhnlichen Sprachenkunde ein Bindeglied zwischen den europäischen Vertretern und den amerikanischen Gastgebern bildete. — Schon seit einiger Zeit schwebten Verhandlungen über Trennung der Geschäftsführung des schweizerischen Antialkohol-Sekretariats und des Internationalen Bureaus als einer auf die Dauer für eine Person unerfüllbaren Doppelaufgabe. Durch geldliches Entgegenkommen der Regierungen der nordischen Länder und mehrerer Antialkoholvereinigungen, besonders in den Vereinigten Staaten, wurde es ermöglicht, das Internationale Bureau ab 1921 selbständig zu machen. Dr. Hercod führt auf Bitten vorläufig die allgemeine Leitung der schweizerischen Stelle, die Schriftleitung der beiden französischen und italienischen Blätter und im allgemeinen die Leitung der Arbeit in der welschen Schweiz weiter, gehört aber im übrigen fürderhin im wesentlichen der internationalen Arbeit.

Die geldlichen Verhältnisse gestalteten sich befriedigender, als man zu hoffen gewagt hatte; der Abmangel konnte auf eine geringe Höhe herabgemindert werden. Auf das angestrebte, zu einem Teil dem Bundesrat zu seiner Verfügung vorzubehaltende $^{1}/_{5}$ anstatt des bisherigen gesetzlichen Alkoholzehntels an die Kantone setzt man günstige Erwartungen. — Das Personal der Geschäftsstelle besteht zur Zeit aus

7 Personen. Es ist aber jetzt im Blick auf die oben erwähnte Umgestaltung noch die Stelle eines „Direktor-Adjunkten“ geschaffen.

Unter den Aufgaben des neuen Jahres wird die Anbahnung und Durchführung der „Initiative“ für das kantonale und gemeindliche Branntweinverbotsrecht eine besonders bedeutsame Stelle einnehmen und alle Streitkräfte im schweizerischen Antialkohollager mobilmachen. J. Flaig.

Die Sterblichkeit nach dem Beruf in den Niederlanden 1908—1911.

Von San.-Rat Dr. Prinzing, Ulm.*)

Während in Deutschland die Voraussetzungen für eine umfassende Statistik der Sterbefälle mit genauer Einteilung nach Berufen nicht gegeben sind, werden solche Statistiken in einigen andern Ländern, wie z. B. England und der Schweiz, aufgestellt.

Eine interessante Zusammenstellung der Sterblichkeit nach dem Beruf wurde von der niederländischen Statistischen Zentralkommission für die Jahre 1908—1911 herausgegeben. Unter zahlreichen, den Hygieniker und Volkswirtschafter interessierenden Angaben enthält diese Statistik auch wichtige Anhaltspunkte über die Rolle des Alkoholismus als Todesursache. Die diesbezüglichen Angaben mögen hier mitgeteilt sein.

Sehr wichtig — und eigentlich selbstverständlich — ist der Umstand, daß bei der Gewinnung der Vergleichszahlen nicht nur die Anzahl der Todesfälle an sich verglichen, sondern auch die Zahl der in jeder Gruppe tätigen Lebenden berücksichtigt wird. An einem Beispiel wird erläutert, zu welchen Trugschlüssen die bloße Berechnung nach Sterbefällen führt. Unter hundert Sterbefällen erfolgte der Tod durch Tuberkulose der Lungen und des Kehlkopfes im Alter von 18—65 Jahren bei den folgenden Berufsarten:

Gasthof- und Kaffeehausbesitzer . . .	16,9 %,
Landwirtschaft	18,5 %,
Lehrer	20,3 %.

Bei Berechnung auf 1000 Berufstätige gelangt man zu den folgenden Zahlen, welche ein ganz anderes Bild ergeben:

Gasthof- und Kaffeehausbesitzer .	2,49 %,
Landwirtschaft	1,53 %,
Lehrer	1,36 %.

Die Reihenfolge der Tuberkulosesterblichkeit ist in Wirklichkeit also eine umgekehrte, wenn man die Höhe der Gesamtsterblichkeit mitberücksichtigt.

Die Bierbrauer, Schnapsbrenner, Likör- und Essigfabrikarbeiter bilden eine besondere Berufsgruppe. Die Sterblichkeitsziffer ist bei diesen Berufen eine verhältnismäßig hohe, sowohl verglichen mit den übrigen Berufen der Gruppe Nahrungs- und Genußmittel, als auch im Vergleich mit den Todesfällen überhaupt. Immerhin bemerken wir, daß die Alkoholgewerbe in den jüngeren Jahresklassen keineswegs am schlechtesten dastehen, während sie vom 45. Altersjahr an die übrigen Berufsgruppen der Lebensmittelgruppe stark überragen. Die Durchschnittszahl aller Jahrgänge ist bei Industrie und Gewerbe 7,83, beim Alkoholgewerbe 10,88. Für die einzelnen Krankheitsgruppen sind die Ziffern folgende:

	Brauer usw.	alle Berufe
Krankheiten des Nervensystems	0,92	0,60
Atmungsorgane	1,43	1,09
Kreislauforgane	1,20	0,75
Verdauungsorgane	0,65	0,41
Lungentuberkulose	1,44	1,69
Krebs	2,36	0,93

*) Archiv für soziale Hygiene und Demographie. Leipzig, Jan. 1919.

Die hohe Krebssterblichkeit der Brauer tritt auch in der englischen Statistik hervor. Die verhältnismäßig niedrige Zahl bei Lungentuberkulose dürfte dadurch zu erklären sein, daß die zu dieser Krankheit geneigten Personen in der Regel mehr andern Berufen als den, kräftige Leute erfordernden Alkoholberufen zuströmen. So ist z. B. die Lungentuberkulose bei Schuhmachern, Schneidern, Coiffeuren, im Webstoffgewerbe häufiger, weil diese Berufe mehr schwächliche Personen umfassen. Ein Zeichen des von Hause aus verhältnismäßig gesunden Menschenschlags ist auch die starke Zunahme der Sterbefälle mit dem Alter, während die Sterblichkeit bei den jüngeren Jahrgängen, wie schon erwähnt, günstig, im Alter von 18—24 Jahren sogar günstiger ist als bei sämtlichen andern Berufen der Nahrungsmittelgruppe.

Sehr groß ist die Sterblichkeit im Gastwirtsgewerbe. Bei allen Todesursachen ist sie über dem Durchschnitt, auch bei der Lungentuberkulose (2,38 gegenüber 1,69). Besonders groß ist die Steigerung bei den Erkrankungen der Harnwege und der Kreislauforgane, bei Krebs, Unfall und Selbstmord. — Die englische Statistik zeigt dieselbe ungünstige Stellung des Gastwirtsgewerbes, wobei auch die Häufigkeit der Lebercirrhosen und des „Alkoholismus" hervortritt.

Wer die einzelnen Zahlen der ausgezeichneten Statistik vergleichen will, sei auf die deutsche Besprechung durch Dr. Prinzing, oder noch besser auf die Quellarbeit selber hingewiesen, welche in den „Bidragen tot de Statistik van Nederland" Nr. 247, 1917 erschienen ist.

Dr. Ed. K., Basel.

The forms of alcoholism and their treatments.

By Hugh Wingfild, Consulting physician to the Royal Hants County Hospital. London, 1919.

Der Verfasser will in einem handlichen Büchlein für den Arzt über die Natur der verschiedenen Trunksuchtsformen und ihre Behandlung unterrichten. Der Alkoholismus wird vom Verf. in erster Linie als eine krankhafte Erscheinung und nicht als eine Frage der Moral aufgefaßt. Er unterscheidet folgende Formen:

1. Pseudo-Dipsomanie. Die Trunksuchtsanfälle, welche kürzere oder längere Zeit dauern, werden durch Trinkgelegenheiten ausgelöst.

2. Chronischer „nüchterner" Alkoholismus, welcher mit Betrunkenheit verbunden ist; er bildet eine sehr häufige, aber schwer zu heilende Form.

4. Echte Dipsomanie. Hier treten die Anfälle spontan auf und in regelmäßigen Zeitabständen, auch ihre Dauer ist eine gleichartige.

Die Behandlung aller Formen der Trunksucht besteht in erster Linie in der Ueberführung zur völligen Enthaltsamkeit. Der Pflegling muß die sittliche Kraft erlangen, die Versuchung zum Genuß zu überwinden. Die sittliche und religiöse Beeinflussung in den Trinkerasylen (z. B. in Lady Sommersets Heim) führt in vielen, jedoch nicht in allen Fällen zum Ziele.

An Arzneimitteln wird bei schweren Fällen Morphium, Veronal, Brom empfohlen. Es werden ferner genauere Angaben über die Atropin-Strychnin-Kur gemacht. Von großer Wichtigkeit ist die suggestive Behandlung, welche anfangs täglich, später mehrmals wöchentlich einzuwirken hat. Der Erfolg der beobachteten 311 Fälle bestand in 40 v. H. Heilungen nach Jahresfrist. Dr. Ed. K., Basel.

Der Deutsch-österreichische Bundespräsident und Bundeskanzler über die Alkoholfrage.

Bei dem am 10. Juli in Salzburg stattgefundenen Empfang beim Bundespräsidenten Hainisch und Bundeskanzler Schober sprach

auch eine Abordnung der „Deutschen Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur“, Ortsgruppe Salzburg vor. Bundespräsident H a i n i s c h äußerte sich bei dieser Gelegenheit über die Alkoholfrage folgendermaßen:

„Wie Sie wissen, bin ich seit sehr vielen Jahren vollkommen abstinent, ich trinke keinerlei geistige Getränke, ich rauche auch nicht und war von jeher ein Freund Ihrer Bewegung. Ich bin überzeugt, daß — wenn es gelungen wäre, das deutsche Volk dies- und jenseits der Reichsgrenzen zur Alkoholenthaltsamkeit zu bringen —, wir den Krieg gewonnen hätten. So aber war und — ist jeder Tag, an dem „getrunken“ wird, so viel wie eine verlorene Schlacht. Auch heute ist die Alkoholfrage von größter Wichtigkeit, denn ich kann Ihnen mitteilen, daß bei uns in einem Jahre allein um 6 Milliarden Kronen Wein eingeführt wurde. Wenn diese Ausgaben, sowie die für Tabak nicht wären, so würde deren Ersparung allein schon zur Hebung unserer Valuta wesentlich beitragen.

Bundeskanzler S c h o b e r äußerte sich, daß er sich als Chef des Wiener Polizeiwesens von der Wichtigkeit der Alkoholfrage persönlich schon längst auf Grund seiner Amtstätigkeit überzeugt und den Polizeichefarzt besonders auf die Alkoholfrage hingewiesen habe. Seine schönste Zeit als Polizeipräsident sei die gewesen, zu der der Wein so teuer war, daß ihn die breiten Schichten der Bevölkerung nicht kaufen konnten. Heute sind leider die Weinstuben überfüllt und zwar von den breiten Massen des Volkes, und dies bedeutet eine große Gefahr, da sich mit der Füllung der Weinstuben auch die Kriminalfälle bedenklich vermehrten und die Gefängnisse füllten.

Beide Herren äußerten ihre Sympathie mit der alkoholgegnerischen Bewegung und sicherten ihre vollste Unterstützung in der für den Wiederaufstieg des deutschen Volkes so überaus wichtigen Frage der Bekämpfung des Alkohols zu.

„Die mindeste Forderung, die erhoben werden muß, ist die, daß das Volk zu entscheiden hat, ob es Schankstätten für alkoholische Getränke haben will oder nicht.“

Prof. Dr. Abderhalden, Halle a. S. (in „Das Recht auf Gesundheit und die Pflicht sie zu erhalten, 1921).

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen der Jahre 1920 und 1921 (Forts.).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

I. Alkohol und alkoholische Getränke.

1. Allgemeines.

Verein Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin. 38. ordentliche Generalversammlung. In: Tagesztg. f. Brauerei 1920, Nr. 242 u. 243.

2. Herstellung (technische): Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Hennig, C.: Die Nutzbarmachung der deutschen Kartoffelernte für die Milch-, Fett- und Fleischversorgung. Arbeiten der Kartoffelbaugesellschaft e. V., H. 23, 38 S. 8⁰. Verl. dieser Gesellschaft, Berlin SW. 11. 1920.

3. Vertrieb (Handel).

Feilchenfeld, W.: Die Stellung der Weine und Spirituosen im Friedensvertrag. 62 S. 8⁰. Verl. H. R. Engelmann, Berlin W. 15, 1920.

5. Anderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

S. Hennig unt. I. 2. Congrès unt. V. 9.

7. Umwandlung der zur Alkoholerzeugung dienenden Einrichtungen.

Flaig, J.: Wein- und Obstbau und Alkoholerzeugung. Umstellung auf die Ernährungszwecke in den letzten Jahren. Sonder-Abdr. a. d. „Obst- und Gemüseverwertung". 7 S. 8⁰. Mäßigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem, 1921.

9. Das Alkoholkapital, das Alkoholgewerbe und die Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

S. Bonne unter III. 9.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines. Statistisches. Sammelwerke.

Werner, P.: Die Bedeutung der Nüchternheitsbewegung für den Wiederaufbau unseres deutschen Volkslebens. 32 S., kl. 8⁰. Berlin-Dahlem, 1921, Mäß.-Verl.

Im übrigen s. auch S. Woods unt. V. 2.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Engelen, P.: Ermüdungsversuche bei Muskelarbeit unter Alkoholwirkung. In: Aerztliche Rundschau 1921, Nr. 3, S. 17 bis 19.

3. Alkohol und Krankheit.

Engelen, P.: Die direkte Herzwirkung des Alkohols. In: Aerztliche Rundschau 1921, Nr. 9, S. 66 f.

Lindner, P.: Die Vorbedingungen für die günstige Wirkung des Alkohols bei der Tuberkuloseheilung. In: Kosmos 1921, H. 1, S. 13—16.

Scharffenberg, J.: Alkohol som medicin och mißbruk av recepträtten. In: Tirfing 1921, H. 1, S. 15 f.

Im übrigen s. auch Köchlin unter III. 6, Condit und Pollock unter V. 2.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Fürth, Henr.: Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als bevölkerungspolitisches, soziales, ethisches und gesetzgeberisches Problem. (S. 35—38: Alkoholismus, Prostitution und Geschlechtskrankheiten.) 118 S., 8⁰. Frankfurt a. M., 1920. Herm. Minjon Verl.-Ges. m. b. H.

Gerken-Leitgebel, L.: Die Familie des Alkoholkranken (Auszug). In: Bl. f. pr. Trinkerfürsorge 1921, H. 1/3, S. 7 bis 10.*)

8. Alkohol u. Volkswirtschaft. Statistisches.

Bonne, G.: Wie können wir Deutschlands Ernährung vom Ausland unabhängig machen? 62 S., 8⁰. Dresden, 1921, Verl. Emil Pahl.

Im übrigen s. auch Johnson unter V. 2.

III. Bekämpfung d. Alkoholismus.

1. Allgemeines. Sammelarbeiten. Grundsätzliches. Statistisches.

Abderhalden, E.: Das Recht auf Gesundheit und die Pflicht, sie zu erhalten, die Grundbedingungen für das Wohlergehen von Person, Volk, Staat und der gesamten Nationen. 62 S. 8⁰. Verl. S. Hirzel, Leipzig, 1921.

Bleuler, E.: Unbewußte Gemeinheiten. 4. Aufl., 38 S., 8⁰. Lausanne, 1921, Alkoholgegner-Verl.

Im übrigen s. auch Werner unter II. 1.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

Bekanntmachung d. Reichsministers d. Innern über den Vollzug des Weingesetzes. Vom 9. Dezember 1920. Sonderbeil. z. d. „Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts", 1921, Nr. 12. 38 S., gr. 4⁰.

*) Auch in „Trinkerfürsorge und Trinkerheilung", s. unter III. 6.

Flaig, J.: Bedeutsame neuere behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXI.) In: Die Alkoholfrage 1921, H. 1, S. 71—73.

Helenius-Seppälä M.: Fö ludsʼaren. Schrift II des finnischen Sozialministeriums, Nüchternheits-Abt. 36 S., kl. 8⁰. Helsingfors, 1920.

Weymann, K.: Welche gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen sind für die Bekämpfung des Alkoholismus zu wünschen? In: Bl. f. pr. Trinkerfürsorge 1921, H. 1/3, S. 3—7.*)

Im übrigen s. auch Gesetz unter V. 14. Aktiebolaget und Gahn unter V. 18.

3. Einzelne bestimmte Gruppen u. Gebiete.

Békés: L'organe visuel du cheminot. In: L'Abstinence 1921, Nr. 4, S. 2 f.

Gaupp, R.: Student und Alkohol. S.-A. aus: Die Alkoholfrage 1921, H. 1, Mäßigkeits-Verlag.

Kohn, A.: Die Träger der Arbeiterversicherung und die Alkoholbekämpfung. In: Die Alkoholfrage 1921, H. 1, S. 48 bis 56. Auch als S.-A. Mäß.-Verl.

Im übrigen s. auch Stoddard unt. V. 2.

5. Kulturelles.

Noack, H.: Ringende Jugend, Lebensbild eines jungen Deutschen. 200 S. 4⁰ Staatspolitischer Verlag, G. m. b. H., Berlin 1921.

Im übrigen s. auch Jovanovic-Batut unter V. 5, Maximilianus unter V. 13.

6. Trinkerfürsorge. Trinkerheilung.

Baumeister, W.: Die Trinkerfürsorge in Baden, Arbeitsbericht f. 1919/20. In: Trinkerfürsorge und Trinkerheilung, S. 11 bis 15. Mäßigkeits-Verl., 1921.

Erster Bericht der Trinkerfürsorgestelle für den Amtsbezirk Thun, für 1. März bis 31. Dez. 1920. Gesellsch. d. Tr.-F.-St. f. d. A.-B. Th., 1921.

Britsch, K.: Ueber Helfer- und Helferinnendienst in der Trinkerfürsorge. S.-A. aus Bl. f. pr. Trinkerfürs., 1921, H. 4—6, 8 S., 8⁰. Berlin-Dahlem, Mäß.-Verl.

Colla: Die Trinkerheilanstalten im Rahmen der allgemeinen Trinkerfürsorge. In: Bl. f. pr. Trinkerfürsorge 1921, H. 1/3, S. 18 bis 20.*)

Gonser, I.: Empfiehlt sich, daß die Trinkerfürsorge in die Gemeindeverwaltung eingegliedert wird, oder daß sie selbständig bleibt? In: Bl. f. pr. Trinkerfürsorge 1921, H. 1/3, S. 11—13.*)

Grunert, W.: Ist Trunksucht heilbar? 16 S. 8⁰. Verl. Distriktsloge „Sachsen" d. Deutsch. Gutt.-O., Dresden-A., 1921.

Köchlin, E.: Die verschiedenen Formen des chronischen Alkoholismus und ihre Bekämpfung. S.-Abdr. a. d. Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnütz., 1921, H. 1/2.

Kruse: Bericht über die 16. Tagung des Trinkerheilstätten-Verbandes. In: Bl. f. pr. Trinkerfürsorge, 1921, H. 1/3, S. 13 bis 18.*)

Trinkerfürsorgestelle Basel: Jahresbericht f. 1920. 4 S., 8⁰, Basel, 1921.

Trinkerfürsorge u. Trinkerheilung. Berichte ü. d. 9. Konfer. f. Trinkerfürs. u. ü. d. 16. Jahresversammlung d. Verbands v. Trinkerheilstätt. d. dtsch. Sprachgebiets, Okt. 1920 in Karlsruhe i. B. 52 S., 8⁰. Mäßigkeits-Verl., 1921.

Zentralkomitee der Auskunfts- und Fürsorgestellen f. Lungenkranke, Alkoholkranke und Krebskranke in Berlin: J.-Ber. 1920. 8 S., 8⁰.

Im übr. s. auch: Gerken-Leitgebel unter II. 6, Neumann unter V. 15.

7. Alkoholgegnerisches Vereins- und Aufklärungswesen.

Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund: Flugblatt Nr. 13: „Arbeiter! Genossen!" 2 S., gr. 4⁰. Berlin SO. 16, Verl. d. Dtsch. Arb.-Abst.-Bds.

Bericht über die 32. J.-Vs. des D. V. g. d. M. g. G., Okt. 1920 in Karlsruhe i. B. und kurzer Bericht über die damit verbundenen Versammlungen und Veranstaltungen. In: Die Alkoholfrage, 1921, H. 1, S. 1—70. Auch als S.-A. Mäß.-Verl.

Elpidius: Patronentasche des Abstinenten. 3., verm. Aufl., 61 S., kl. 8⁰. Burg Rothenfels a. M., 1920. Verl. Deutsches Quickbornhaus.

Elze, O.: An der Front des Blauen Kreuzes. 14 S., 12⁰. Halle a. S., 1921. Verl. d. Blaukreuzvereins.

Légrain: Le Congrès de Washington In: Les Annales antialcooliques, 1920, Nr. 10, S. 131—39.

Neuland-Flugblätter Nr. 7 u. 8 (veränd. Neuaufl.), Nr. 14—17. Neuland-Verl., Hamburg, 1921.

Société du Secrétariat antialcoolique suisse: XIX. rapport du Secrétariat antialcoolique et de son conseil pour 1920. 20 S., 8⁰. Lausanne, 1921.

Verein für Mäßigkeit und Volkswohl (Basel): 22. J.-Ber., 1. März 1920 bis 28. Febr. 1921. 4 S., 8⁰. Basel, 1921.

46. Algemeene Vergadering van den Volksbond tegen Drankmisbruik, gehouden op 29 Juli 1920 te Gouda. In: De Volksbond, 1920, Nr. 118, S. 2—10.

Im übrigen s. auch: Aus dem Bericht unter V. 19, Centralforbundet unter V. 18.

8. Ersatz für Alkohol.

Asmussen, G.: Auf eigener Scholle. Skizzen. 49 S., 8⁰. Hamburg, 1921, Neuland-Verl.

Löwe, K.: Die Waldheimstätte im Kampfe gegen den Alkoholismus. 8 S. 8⁰. Hagen i. W. 1921, Verl. Deutsch. Arb.-Abst.-Bd., Gau VIII.

Schomburg, H.: Schülerausflüge, Eine Quelle der Kraft und Freude. 68 S., kl. 8⁰, Verl. B. G. Teubner, Leipzig-Berlin, 1920.

Trommershausen: Bericht über den heutigen Stand der Volkshausbewegung. In: Die Alkoholfrage, 1921, H. 1, S. 37 bis 47.

9. Polemisches.

Bonne, G.: Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der Alkoholindustrie in der heutigen Zeit. 7 S., 4⁰. Vortrupp-Verlag A. Janssen, Hamburg, 1920.

Im übrigen s. auch Elpidius unter III 7 b, Stoddard unter V. 2.

10. Geschichtliches und Biographisches.

Hercod, R. u. Odt.: Alkoholgegnerische Jahresrückschau 1920. In: Die Freiheit, 1921, Nr. 1 u. 2.

*) Auch in „Trinkerfürsorge und Trinkerheilung", s. unter III. 6.

Ponickau, R.: Gustav von Bunge (gest. 5. November 1920). Neudruck aus: Der Vortrupp, 1921, Nr. 1, 8 S., 8⁰.
Stubbe: Chronik über die Zeit von Oktober bis Dezember 1920. In: Die Alkoholfrage, 1921, H. 1, S. 74—94.

IV. Verwandtes.

1. Allgemeines.

Bender, Julie: Sexuelle Gesundung und soziale Fürsorge. 40 S., 8⁰. Frankfurt a. M., 1920. Herm. Minjon Verl.-Ges. m. b. H.
Vogel, M.: Merkbüchlein zur Mutter- und Säuglingspflege. 4. völl. umgearb. Aufl. 32 S., kl. 8⁰. Deutscher Verl. für Volkswohlfahrt, Dresden-N., 1920.

V. Aus anderen Ländern.

2. Amerika.

Bailey, P.: Alcoholism. prohibition and beyond. In: American Review, 1921, Nr. 2, S. 169—182, New-York.
Condit, F.: Prohibition and health. 8 S., 8⁰. Verl. Scientific Temperance Federation, Boston, 1920.
Dates and data for a history of national prohibition, chronology of acts of congress, of presidents, and of supreme court en intoxicants. In: 20th Century Quarterly, Winter Quarter 1920/21, Nr. 3, S. 9—40.
Don, A.: De Revolutie in Amerika tengefolge van het alcoholverbod. 1. Zehntausend. 16 S. 12⁰. Verl. Nederl. Vereeniging tot afschaffing van alcoholhoudende dranken. Utrecht 1920.
Flaig, J.: Die Wahrheit über die amerikanischen Alkoholverhältnisse. In: Die Christliche Welt, 1921, Nr. 10, Sp. 172 bis 175. Verl. der Christl. Welt, Marburg i. H.
Hercod, R.: La prohibition à Boston. In: L'Abstinence, 1921, Nr. 3, S. 1 f.
Johnson, W. J.: What prohibition has done for business. 14 S., 8⁰. Verl. Scientific Temperance Federation, Boston, 1920.
Odt: Alkoholverbot und Gewerbe. In: Die Freiheit, 1921, Nr. 5 f.
Pollock, H. M.: Aliénation mentale et toxicomanie à New-York. In: L'Abstinence, 1921, Nr. 4, S. 1 f.
—: Decline of alcohol and drugs as causes of mental disease. 7 S., 8⁰. New-York, 1921. Verl. National Committee for Mental Hygiene.
Stoddard, Cora Frances: Scientific temperance instruction in the schools of the United States, 12 S., 8⁰. Boston, 1920. Verl. der Scientif. Temperance Federation.
(Thunberg): Un jugement impartial sur la prohibition américaine. In: L'Abstinence 1921, Nr. 5—7.
Stoddard, C. F.: Has prohibition increased drug addiction? 8 S., 8⁰. Verl. Scientific Temperance Federation, Boston, 1920.
Woods, A.: The social effects of prohibition as seen in Massachusetts. 16 S., 8⁰. Verl. Scientific Temperance Federation, Boston, 1920.

5. Balkanländer.

Jovanovic-Batut: Merkblätter für fröhliche Brüder. 95 Erzähl. Bücherei gegen den Alkohol Bd. 10. (In serbischer Schrift.) 103 S., 8⁰. Verl. d. Abstinentenvereins in Kroatien und Serbien.

8. Finnland.

S. Helenius-Seppälä unter III. 2.

9. Frankreich.

Congrès des abstinents prohibitionnistes français, Paris, 20. März 1920. 101 S., 4⁰. Verl. der Annales Antialcooliques.

11. Italien.

Un pericolo che cresce: Alcoolismo e Vinismo. In: Citta di Milano, 1921, Nr. 4, S. 153—162.

13. Niederlande.

Maximilianus, P.: Drankzucht en matigheid in de middelnederlandsche literatuur. In: Sobriëtas, 1921, Nr. 3, S. 55—69.

14. Norwegen.

Gesetz betr. den Verkauf und den Ausschank von Branntwein, Bier, Wein, Fruchtwein und Met vom 17. Mai 1904, unter Berücks. d. Abänd.-Bestimmungen v. 2. Aug. 1918 u. 23. Juni 1919. In: Veröffentl. d. R.-Gesundheitsamts, 1921, Nr. 12, S. 182—188.

15. Oesterreich und Ungarn.

Neumann, F.: Stand der Trinkerfürsorge in Oesterreich seit dem Kriege. In: Bl. f. pr. Trinkerfürsorge, 1921, H. 1/3, S. 1—3.*)

18. Schweden.

Aktiebolaget Stockholmssystemet: Förvaltningsberättelse för år 1920. 123 S., 4⁰. Stockholm, 1921, Centraltryckeriet.
Centralförbundet för Nykterhetsundervisning: Katalog 1921. Den statsunderstödda föreläsnings- verksamheten i nykterhetsfrågan. (Die staatlich unterstützte Vortragstätigkeit in Nüchternheitsfragen.) 48 S., 8⁰. Oskar Eklunds Boktryckeri, Stockholm, 1920.
Gahn, H.: Önskvärda reformer i rusdrycksförsäljningsförordningen. (Wünschenswerte Reformen in den Alkoholverkaufsverordnungen). In: Tirfing, 1921, H. 1, S. 1—9.

19. Schweiz.

Aus dem Bericht des deutsch-schweizerischen Zweigpräsidenten an die Delegiertenversammlung in Zürich 1920 über den Stand des Werkes (Bl. Kreuz) in der deutschen Schweiz. In: Das Blaue Kreuz, Bern, 1921, Nr. 3—5.
Im übrigen s. auch: Erster Bericht . . ., Köchlin und Trinkerfürs. Basel unter III. 6, Société und Verein unter III. 7.

---

*) Auch in „Trinkerfürsorge und Trinkerheilung“, s. unter III. 6.

Druck: Wallmann's Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin-Lankwitz.